AMTSBOTE

der Stadt Ingelfingen

Amtliches Bekanntmachungsorgan der Stadt Ingelfingen. Herausgeber und Verlag: Stadtverwaltung Ingelfingen, Telefon 0 79 40 / 13 09-0, e-mail: info@ingelfingen.de, Internet: www.ingelfingen.de.
Verantwortlich für den Inhalt: Bürgermeister Michael Bauer, Druck: Oha-Druck GmbH

Nr. 3428 **Freitag, 22. September** **Jahrgang 2023**

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Einladung

zur öffentlichen Sitzung des Gemeinderates am **Dienstag, 26. September 2023 um 19:00 Uhr im Fürstensaal des Neuen Schlosses in Ingelfingen.**

TAGESORDNUNG:

1. Baugesuche
   a) Umbau best. Wohnhaus mit Einliegerwohnung im UG und Erweiterung Garage mit Abstellraum, Neubau Doppelgarage auf Flst. Nr. 1107 und 1151, Burgstallstraße 5 in Criesbach
   b) Abbruch eines Gewölbekellers und Neubau einer Lagerfläche im EG sowie einer Abstellfläche im OG auf Flst. Nr. 73/4, Bachstraße 4 in Stachenhausen
   c) Umbau / Umnutzung best. Scheune auf Flst. Nr. 643, Buchweg 1 in Weldingsfelden
   d) Neubau eines Abstellraums auf bestehendes Garagengebäude auf Flst. Nr. 3483, Am Mühlberg 28 in Ingelfingen
   e) Neubau einer landw. Maschinen- und Bergehalle auf Flst. Nr. 4330, Kirchweg in Bobachshof
2. Starkregenrisikomanagement – Vorstellung und Beschluss
3. Umbau barrierefreier Zugang samt Toilette im Parterre des Rathauses, Neues Schloss, Schlossstr. 12 in Ingelfingen – Vorstellung der Planung und Beschluss
4. Barrierefreie Erschließung samt Umbau sowie Anbau einer Fluchttreppe an das Dorfgemeinschaftshaus Weldingsfelden – Vorstellung der Planung und Beschluss
5. Sanierung weiterer Weinbergmauern am Hundsbergweg in Ingelfingen – Information über die Vergabe
6. Satzung über die Erhebung von Gebühren für öffentliche Leistungen (Verwaltungsgebührensatzung) der Stadt Ingelfingen; Kalkulation und Beschluss
7. Dunkelgraue-Flecken – Infrastrukturantrag für das Förderverfahren nach 3.1 Wirtschaftlichkeitslückenmodell
8. Annahme von Spenden
9. Bekanntgabe nichtöffentlich gefasster Beschlüsse
10. Verschiedenes

Erläuterungen Öffentlicher Teil

Zu TOP 1 - Baugesuche

Zu den in der Tagesordnung aufgeführten Baugesuchen muss über das Einvernehmen nach § 36 BauGB entschieden werden.

Zu TOP 2 - Starkregenrisikomanagement - Vorstellung und Beschluss

Aufgrund der zunehmenden Gefahr, die aus dem Wetterereignis „Starkregen" hervorgeht, hatte die Stadt Ingelfingen 2021 erfolgreich einen Förderantrag auf Erstellung eines Starkregenrisikomanagements (SRRM) gestellt. Zur Abschätzung der Fließwege, der Überflutungsflächen und somit auch der Gefährdung ist auf Grundlage des Leitfadens Kommunales Starkregenrisikomanagement in Baden-Württemberg, Herausgeber: Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (LUBW) die Durchführung des Starkregenrisikomanagements vom beauftragten Büro I-motion GmbH, Ilsfeld, erfolgt. Herr Schneider vom Büro I-motion GmbH wird an der Sitzung anwesend sein und das SRRM vorstellen.

Anders als bei den Hochwassergefahrenkarten, welche vom Land erstellt und veröffentlicht werden, ist es beim Starkregen kommunale Aufgabe, die Gefahr von Überflutungen für unsere Gemarkung zu erarbeiten und auch mittels Karten sichtbar darzustellen. Hierzu werden die erarbeiteten Karten, ähnlich zu den Hochwassergefahrenkarten, noch online über einen Drittanbieter eingestellt.

Als ein Ergebnis des SRRM wurde ein Handlungskonzept erarbeitet. Dieses ist diesem Tagesordnungspunkt als Anlage 1 beigefügt. Wir weisen jedoch ausdrücklich darauf hin, dass die darin enthaltenen Maßnahmen nicht verpflichtend umzusetzen sind. In erster Linie soll das SRRM den privaten Hauseigentümern sowie Gewerbebetrieben die Gefahren für ihr Eigentum aufzeigen und über das Thema allgemein informieren bzw. sensibilisieren.

Zu TOP 3 - Umbau barrierefreier Zugang samt Toilette im Parterre des Rathauses, Neues Schloss, Schlossstr. 12 in Ingelfingen - Vorstellung der Planung und Beschluss

Der Verwaltungssitz der Stadtverwaltung Ingelfingen im Neuen Schloss in Ingelfingen beherbergt historische Räumlichkeiten, ein fürstliches Treppenhaus sowie bereits einen Aufzug ab dem ersten Halbgeschoss. Dieser ist jedoch vom Innenhof aus nicht barrierefrei zu erreichen. Dies stellt Bürgerinnen und Bürger sowie Besucherinnen und Besucher mit Mobilitätseinschränkungen beinahe täglich vor teils große Herausforderungen: sei es ein notwendiger Behördengang oder der Besuch einer standesamtlichen Trauung. Es muss zuerst die Eingangsstufe und danach weitere vier große Stufen genommen werden, bis der Aufzug erreicht ist. Bspw. ist es seit Einführung der Pflichtabgabe von Fingerabdrücken bei Beantragung eines neuen Ausweisdokuments notwendig, dass diese Person auch persönlich das Einwohnermeldeamt erreichen kann. Ferner besteht auch gesetzlich nach § 39 der Landesbauordnung BW (LBO) u.a. für Gebäude der öffentlichen Verwaltung die Pflicht diese so herzustellen, dass sie zweckentsprechend ohne fremde Hilfe genutzt werden können (barrierefreie Anlagen).

Um dies geeignet und zudem entsprechend den Vorschriften umsetzen zu können, wurden verwaltungsintern viele Möglichkeiten erörtert und durchdacht. Die von der Verwaltung vorgeschlagene Variante deckt dabei gleich mehrere Aspekte ab, die es aufgrund der Vorschriften und der historischen Bausubstanz zu beachten gibt. Zudem kann nicht nur ein vollständig barrierefreier Zugang geschaffen werden, sondern die vorhandenen Toiletten zu einer barrierefreien Toilette umgebaut werden. Die Entwurfsplanung wird in der Sitzung ausführlich vorgestellt.

...

Für diese Maßnahme soll aktuell ein ELR-Antrag für das kommende Programmjahr 2024 gestellt werden. Nach erfolgter Bewilligung könnten im Frühjahr die Gewerke ausgeschrieben werden, sodass eine Umsetzung schnellstmöglich, d.h. bis zum Sommer 2024 geplant ist.

TOP 4 - Barrierefreie Erschließung samt Umbau sowie Anbau einer Fluchttreppe an das Dorfgemeinschaftshaus Weldingsfelden - Vorstellung der Planung und Beschluss

Das Dorfgemeinschaftshaus (DGH) in Weldingsfelden mit Baujahr ca. 1965 hat die gleichen Voraussetzungen wie das DGH in Dörrenzimmern, sodass hier ebenfalls eine barrierefreie Planung sowie in diesem Fall der Anbau einer Fluchttreppe notwendig ist, damit die Räumlichkeiten im OG, insbesondere von Personen mit Mobilitätseinschränkungen, weiter benutzt werden können. Die Verwaltung hat daher viele Möglichkeiten erörtert und prüfen lassen, sowie die finale Variante bereits im Ortschaftsrat von Weldingsfelden am 14.08.2023 behandelt. Dieser befürwortete die Planung, welche als Anlage 1 diesem Tagesordnungspunkt beigefügt ist, einstimmig. Durch den Anbau eines Aufzugs entsteht im EG an geeigneter Stelle auch eine barrierefreie Toilette.

Für diese Maßnahme soll aktuell ein ELR-Antrag für das kommende Programmjahr 2024 gestellt werden. Nach erfolgter Bewilligung könnten die Arbeiten im Frühjahr 2024 ausgeschrieben und im Laufe des Jahres 2024 umgesetzt werden.

TOP 5 - Sanierung weiterer Weinbergmauern am Hundsbergweg in Ingelfingen - Information über die Vergabe

Der Gemeinderat ermächtigte die Verwaltung in seiner letzten Sitzung am 18.07.2023, den Auftrag für die Arbeiten gemäß dem Haushaltsplan 2023 bis zu einer Höhe von 388.000 € zu vergeben. Die Kostenschätzung belief sich auf 358.000 €. Es wurde eine beschränkte Ausschreibung mit Teilnahmewettbewerb durchgeführt, da diese in Bezug auf die Qualität der späteren Ausführung aus städtischer Sicht Vorteile mit sich bringt. Damit konnte im vergangenen Jahr bereits eine kleinere Maßnahme ausgeschrieben und sehr gute Erfahrungen gesammelt werden. Der Vorteil ist, dass im ersten Verfahren Eignungskriterien festgelegt werden und Firmen, die sich zur Teilnahme bewerben, diese Eignungskriterien erfüllen und entsprechend nachweisen müssen. An der darauffolgenden beschränkten Ausschreibung nehmen sodann nur noch qualifizierte Unternehmen teil, in diesem Fall also nur erfahrene Firmen im Trockenmauerbau.

Beim Teilnahmewettbewerb gingen insgesamt drei Teilnahmeanträge ein, davon musste einer wegen Formfehlern ausgeschlossen werden. Die beiden anderen Antragssteller wiesen die geforderten Kriterien jeweils nach. In der beschränkten Ausschreibung ging von beiden ein Angebot ein:

Bieter	Brutto-Angebotssumme inkl. Nachlass	Vergleich
Pfeuffer GmbH, Grünsfeld	287.094,05 €	100 %
Bieter 2	297.789,99 €	103,73 %

Der wirtschaftlichste Bieter liegt damit knapp 20% unter der Kostenschätzung, dies stellt ein erfreuliches Ergebnis dar. Es wurde daher der Auftrag für die Trockenmauersanierung an den Bieter Pfeuffer GmbH aus Grünsfeld zu brutto 287.094,05 € vergeben, welche im Übrigen auch bereits den vorherigen und daran angrenzenden Abschnitt im letzten Jahr ausgeführt

...

hat. Es ist derzeit beabsichtigt, um das Ende der Weinlese (ca. KW 40) mit den Arbeiten zu beginnen.

TOP 6 - Satzung über die Erhebung von Gebühren für öffentliche Leistungen (Verwaltungsgebührensatzung) der Stadt Ingelfingen; Kalkulation und Beschluss

Die Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Ingelfingen wurde letztmals am 25. Juni 1996 neu gefasst. Seit dieser Zeit wurden zwar Details angepasst, z.B. die Umstellung auf den Euro oder Regelungen in Bezug auf den Gutachterausschuss. Allerdings ist in der Vergangenheit keine Kalkulation der Verwaltungsgebührensätze erfolgt. Die Gemeindeprüfungsanstalt hatte in ihrem Prüfbericht vom 13.10.2022 darauf hingewiesen, dass die Verwaltungsgebührensätze zu kalkulieren sind. Diese Kalkulation ist inzwischen in Zusammenarbeit mit dem Büro Allevo erfolgt (Anlage 1).

Beschlussvorschlag:

1. Der Gebührenkalkulation der Allevo Kommunalberatung vom 27. Juli 2023 wird zugestimmt. Sie hat dem Gemeinderat bei der Beschlussfassung über die Gebührensätze vorgelegen.
2. Den in der Gebührenkalkulation enthaltenen Ermessensentscheidungen (vgl. Erläuterungen Ziff. 8) wird ausdrücklich zugestimmt.
3. Bei den ermittelten Gebührensätzen handelt es sich um Gebührenobergrenzen. Zugunsten der Verwaltungspraktikabilität sollen diese Sätze auf volle 10 Cent abgerundet werden.
4. Bei folgenden Tatbeständen sollen nicht kostendeckende Gebühren festgesetzt werden:
   - Fundsachen mit einem Wert von bis zu 50 € (Ziff. 7.1)
   - Gestattungen (Ziff. 10.3)
5. Beim amts- bzw. fachbereichsinternen Anteil des Gemeinkostenzuschlags wird eine Spannweite von 10-40 % empfohlen. Das Gremium setzt diesen Anteil im unteren Mittelbereich in Höhe von 20 % fest.
6. Auf der Grundlage dieser Gebührenkalkulation werden die Verwaltungsgebühren wie in der Kalkulation vorgeschlagen festgesetzt und in die Verwaltungsgebührensatzung entsprechend aufgenommen.
7. Der Gemeinderat beschließt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für öffentliche Leistungen (Verwaltungsgebührensatzung) der Stadt Ingelfingen vom 26. September 2023 einschließlich des Gebührenverzeichnisses (Anlage 2).

Zu TOP 7 - Dunkelgraue-Flecken - Infrastrukturantrag für das Förderverfahren nach 3.1 Wirtschaftlichkeitslückenmodell

Im Rahmen des über den Landkreis durchgeführten Markterkundungsverfahrens (beendet am 17.07.2023) wurden für die Stadt Ingelfingen 202 förderfähige Adressen gemäß Gigabit Richtlinie 2.0 ermittelt. Entsprechend können nun 50 % der notwendigen Mittel über den Bund und 40 % über das Land Baden-Württemberg über entsprechende Förderanträge beantragt werden. Somit verbleiben nur 10 % der Finanzierung bei der Stadt selbst. Die Beantragung der Bundesmittel muss bis zum 15.10.2023 erfolgt sein.

Inwieweit eine Förderzusage tatsächlich zustande kommt, wird sich erst im Laufe der dann folgenden Monate entscheiden. Grundsätzlich ist das Förderverfahren zweistufig aufgebaut. Es erfolgt zunächst ein Bescheid über die vorläufige Höhe der Zuwendung und zu einem späteren Zeitpunkt der Bescheid über die abschließende Höhe der Zuwendung.

Im Rahmen der Antragstellung zur Bundesförderung wird grundsätzlich zunächst im ersten Zuwendungsbescheid die Förderfähigkeit des Vorhabens dem Grunde nach festgestellt und eine Schätzung des voraussichtlichen Förderbedarfs vorgenommen. Das durchgeführte Markterkundungsverfahren ist mittlerweile wieder Grundvoraussetzung zur Erstantragstellung und muss vor der Antragstellung durchgeführt werden.

Im Bescheidungsfall des Investitionsantrags wird ein Bescheid über die vorläufige Höhe der Zuwendung erteilt. Nach der Erteilung des Zuschlags bzw. der Zuschläge im/in den Auswahlverfahren wird anhand der dann verfügbaren Informationen über die Höhe der tatsächlich benötigten Mittel auf Grundlage des wirtschaftlichsten Angebots der Bescheid in abschließender Höhe beantragt und somit die endgültige Fördersumme festgesetzt.

Bereits nach Erhalt des vorläufigen Zuwendungsbescheids des Bundes erfolgt die Antragstellung für die Kofinanzierung beim Bundesland.

Die LBG Breitbandgesellschaft mbH, ein Tochterunternehmen der tktVivax Group, wurde bereits vom Landkreis damit beauftragt, sowohl das Markterkundungsverfahren als auch die damit verbundene Strukturplanung und Netzkostenkalkulation für die Stadt Ingelfingen durchzuführen. Bisher belaufen sich die Investitionskosten auf rd. 9,4 Mio. €. Allerdings findet bis zur Antragstellung noch eine Adressvalidierung statt, im Rahmen derer sich die Anzahl der Adressen noch verringern kann und somit auch die Investitionskosten.

Die Stadtverwaltung stellt zunächst den Infrastrukturantrag mit Unterstützung des LBG beim zuständigen Projektträger. Dieser ist, wie oben beschrieben noch vorläufig und wird erst nach Abschluss der Ausschreibung(en) konkretisiert. Darin ist geregelt, dass ein Ausbau nur erfolgt, soweit Bund und Land für das Ausbauvorhaben entsprechende Förderbescheide erteilen, die für die Realisierung des Projekts insgesamt hinreichende Fördermittel gewährleisten. Außerdem beinhaltet er die förderfähigen Adressen, die aber im Zuge einer Ausschreibung noch angepasst werden können, wodurch sich die notwendigen Mittel verändern bzw. verringern können.

Eine verbindliche Vergabe bzw. Inanspruchnahme der Fördermittel erfolgt damit noch nicht. Eine endgültige Investitionsentscheidung muss erst vor der Vergabe selbst erfolgen.

Beschlussvorschlag:
Der Gemeinderat stimmt der Antragstellung auf Förderung entsprechend der Gigabit Richtlinie 2.0 des Bundes zu. Weiterhin stimmt der Gemeinderat der Beantragung der Kofinanzierung durch das Land Baden-Württemberg zu, sofern ein vorläufiger Förderbescheid des Bundes vorliegt. Eine Investitionsentscheidung ist damit noch nicht getroffen.

Zu TOP 8 - Annahme von Spenden

Anlässlich des Programms "Klasse 2000" zur Gesundheitsförderung sowie zur Gewalt- und Suchtvorbeugung in der Primarstufe haben die Firmen Christian Bürkert GmbH + Co. KG, Ingelfingen sowie Rolf Stephan, Stuckateur & Maler, Ingelfingen für die Georg-Fahrbach-Schule jeweils 280,00 € gespendet.

Der Gemeinderat hat nach § 78 Abs. 4 der Gemeindeordnung über die Annahme dieser Spenden zu entscheiden.

Beratungsunterlage zu TOP 1 der Gemeinderatssitzung am 26. September 2023

a) Bauvorhaben **Umbau best. Wohnhaus mit Einliegerwohnung im UG und Erweiterung Garage mit Abstellraum, Neubau Doppelgarage auf Flst. Nr.1107 u.1151, Burgstallstraße 5 in Criesbach**

Das Bauvorhaben befindet sich auf der Gemarkung Criesbach im unbeplanten Innenbereich nach § 34 BauGB, jedoch direkt angrenzend an den Bebauungsplan „Göckel". Der Bauherr plant nach Erwerb einen kompletten Umbau samt Umgestaltung des Baukörpers insbesondere im DG/OG sowie eine neue Doppelgarage auf dem gegenüberliegenden Grundstück. Zusätzlich zur räumlichen Neuordnung und Modernisierung im Haus, soll dieses sowie die bestehende Garage erweitert werden. Zudem soll das bestehende DG mit Satteldach zur Schaffung von mehr Wohnraum in ein OG mit Flachdach umgebaut werden. Der notwendige Abstand von 0,5 m zur Erschließungsstraße wird eingehalten, zudem ist zur besseren Beurteilung des Vorhabens auch eine Straßenabwicklung der jeweiligen Nachbargebäude eingereicht worden. Für das Vorhaben soll zudem aktuell ein ELR-Förderantrag für das kommende Programmjahr 2024 eingereicht werden.

Die Anhörung des Ortschaftsrates wird derzeit durchgeführt, ebenso die Angrenzerbenachrichtigung.

b) Bauvorhaben **Abbruch eines Gewölbekellers und Neubau einer Lagerfläche im EG sowie einer Abstellfläche im OG auf Flst. Nr.73/4, Bachstraße 4 in Stachenhausen**

Das Bauvorhaben befindet sich auf Gemarkung Dörrenzimmern, Flur Stachenhausen, im unbeplanten Innenbereich nach § 34 BauGB. Der dortige Handwerksbetrieb möchte den ungenutzten und baufälligen Gewölbekeller abbrechen und anstelle mehr Lager- und Abstellfläche schaffen.

Die Anhörung des Ortschaftsrates und die Angrenzerbenachrichtung erfolgte bereits. Es wurden keine Bedenken geäußert.

c) Bauvorhaben **Umbau / Umnutzung bestehende Scheune auf Flst. Nr. 643, Buchweg 1 in Weldingsfelden**

Das Bauvorhaben befindet sich auf Gemarkung Weldingsfelden im unbeplanten Innenbereich nach § 34 BauGB. Die Bauherren wollen die bestehende Scheune zu Wohnraum umnutzen sowie dabei zur besseren Wohnnutzung Dachgauben einbauen. Für das Vorhaben soll zudem aktuell ein ELR-Förderantrag für das kommende Programmjahr 2024 eingereicht werden.

Der Ortschaftsrat hat nach Anhörung keine Bedenken geäußert. Die Angrenzerbenachrichtigung wurde durch den Bauherrn selbst durchgeführt, ohne das Einwendungen vorgebracht wurden.

d) Bauvorhaben **Neubau eines Abstellraums auf best. Garagengebäude auf Flst. Nr. 3483, Am Mühlberg 28 in Ingelfingen**

Das Bauvorhaben befindet sich auf Gemarkung Ingelfingen, innerhalb des qualifizierten Bebauungsplans "Mühlberg I". Von dessen Vorschriften wurden keine Befreiungen beantragt, das Vorprüfungsschreiben des Landratsamtes Hohenlohekreis steht allerdings noch aus. Durch den Aufbau eines Abstellraumes auf die bestehende Garge soll ohne Neuversieglung mehr Platz für Geräte, Fahrräder, etc. geschaffen werden.

Die Anhörung der Angrenzer wird derzeit noch durchgeführt.

e) Bauvorhaben **Neubau einer landw. Maschinen- und Bergehalle auf Flst. Nr. 4330, Kirchweg in Ingelfingen**

Das Bauvorhaben befindet sich auf Gemarkung Ingelfingen, Flur Bobachshof im Außenbereich nach § 35 BauGB. An das bestehende Wirtschaftsgebäude soll zum landwirtschaftlichen Betrieb Bobachshof 15 bzw. 22 eine Maschinen- und Bergehalle als eine Nutzungseinheit angebaut werden.

Die Angrenzerbenachrichtigung wurde durch den Bauherrn selbst durchgeführt, ohne das Einwendungen vorgebracht wurden.

Anlage 1 zu TOP 2 der Gemeinderatssitzung am 26.09.2023

motion
Ing.-Gesellschaft für moderne Tiefbauorganisation

Stadt
Ingelfingen

Staatlich anerkannter Erholungsort
im Hohenlohekreis

Starkregenrisiko-management

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis 1

1 Veranlassung und Aufgabenstellung 4

1.1 Veranlassung / Allgemeines 4

1.2 Grundlagen 5

1.3 Ziele des Handlungskonzeptes 5

2 Örtliche Verhältnisse 6

2.1 Gebietsbeschreibung 6

2.2 Vorfluterverhältnisse 7

3 Allgemeines Vorgehen Handlungskonzept 9

3.1 Informationsvorsorge 9

3.1.1 Zielgruppe Bürger und Öffentlichkeit 9
3.1.2 Zielgruppe Wirtschaft und Gewerbe 10
3.1.3 Zielgruppe Land- und Forstwirtschaft 10
3.1.4 Zielgruppe Handwerker, Architekten und Planer 10

3.2 Kommunale Flächenvorsorge 10

3.2.1 Starkregengefahren im Flächennutzungsplan 10
3.2.2 Starkregen im Bebauungsplan 11
3.2.3 Konkrete Flächenvorsorge 11

3.3 Kommunales Krisenmanagement 11

3.4 Konzeption kommunaler Bau- und Unterhaltungsmaßnahmen 14

3.4.1 Rückhaltung und Ableitung von Außengebietswasser 15
3.4.2 Abflussrelevante Gewässer bei Starkregenereignissen 15
3.4.3 Siedlungsentwässerung 16
3.4.4 Straßen und Wege 16
3.4.5 Frei- und Grünflächen 16
3.4.6 Objektschutzmaßnahmen 17
3.4.7 Wasserrückhalt in der Fläche (Außenbereich) 17

3.5 Konzeption lokaler Pegelmessstellen und Niederschlagsinformationen 18

4 Handlungskonzept 20

4.1 Informationsvorsorge 20

4.1.1 Zielgruppe Bürger und Öffentlichkeit 20
4.1.2 Zielgruppe Wirtschaft und Gewerbe 20
4.1.3 Zielgruppe Land- und Forstwirtschaft 21
4.1.4 Zielgruppe Handwerker, Architekten und Planer 22

4.2 Krisenmanagement 22

4.2.1 Kritische Infrastruktureinrichtungen / prioritär zu betrachtende Objekte 23
4.2.2 Indikatoren Starkregen 28

4.3 Kommunale Flächenvorsorge 29

4.3.1 Flächennutzungsplan 29
4.3.2 Bebauungsplan 30

4.4 Konzeption kommunaler Baumaßnahmen 31

4.4.1 Arbeitsgebiet Diebach, Stadtteil Diebach 31
4.4.2 Arbeitsgebiet Eberstal, Stadtteile Eberstal und Dörrenzimmern 31
4.4.3 Arbeitsgebiet Stachenhausen, Stadtteile Stachenhausen und Weldingsfelden 33
4.4.4 Arbeitsgebiet Hermuthausen, Stadtteil Hermuthausen 33
4.4.5 Arbeitsgebiet Ingelfingen, Stadtteile Ingelfingen Nord und Criesbach Nord 33
4.4.6 Arbeitsgebiet Lipfersberg, Stadtteile Lipfersberg und Ingelfingen / Criesbach Süd 34

4.5 Konzeption kommunaler Unterhaltungsmaßnahmen 36
4.5.1 Kontrolle des Abflussquerschnittes, Gewässerschau 36

5 Quellen- und Literaturverzeichnis 37

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Gefährdete Bereiche / Objekte; Stadtteil Diebach 23
Tabelle 2: Gefährdete Bereiche / Objekte; Stadtteil Eberstal 24
Tabelle 3: Gefährdete Bereiche / Objekte; Stadtteil Dörrenzimmern 24
Tabelle 4: Gefährdete Bereiche / Objekte; Stadtteil Stachenhausen 25
Tabelle 5: Gefährdete Bereiche / Objekte; Stadtteil Weldingsfelden 25
Tabelle 6: Gefährdete Bereiche / Objekte; Stadtteil Hermuthausen 26
Tabelle 7: Gefährdete Bereiche / Objekte; Stadtteil Ingelfingen 27
Tabelle 8: Gefährdete Bereiche / Objekte; Stadtteil Criesbach 28
Tabelle 9: Gefährdete Bereiche / Objekte; Stadtteil Lipfersberg 28
Tabelle 10: Zusammenfassung Baumaßnahmen und Umsetzungshorizont 35

Bildverzeichnis

Bild 1: Schematische Darstellung des Vorgehens im Starkregenrisikomanagement 4
Bild 2: Relief Stadtgebiet Ingelfingen; Top50 Kartenviewer 6
Bild 3: Handlungsfelder im Starkregenrisikomanagement [1] 11
Bild 4: Vierstufiges Hochwasseralarmstufenmodell [1] 12
Bild 5: Ablaufschema bei kommunalen Bau- und Unterhaltungsmaßnahmen 14

1 Veranlassung und Aufgabenstellung

1.1 Veranlassung / Allgemeines

In der Stadt Ingelfingen sind in den vergangenen Jahren mehrfach Starkniederschlagsereignisse aufgetreten, welche teilweise Überflutungen im Stadtgebiet zur Folge hatten und hierdurch auch Schäden an der bestehenden Bebauung entstanden sind.

Starkniederschlagsereignisse bzw. Starkregenereignisse sind lokal begrenzte Regenereignisse mit großer Niederschlagsmenge, hoher Intensität und kurzer Dauer. Diese Starkregenereignisse sind des Weiteren meist von sehr geringer räumlicher Ausdehnung. Durch diese Eigenschaften der Starkniederschlagsereignisse bzw. Starkregenereignisse entstehen Fließwege auch außerhalb der bestehenden Vorfluter. Der Niederschlag fließt hierbei über bestehende Wege, Straßen und Einschnitte im Gelände den topographischen Gegebenheiten folgend ab. In Bergregionen bzw. Geländeeinschnitten mit hohem Gefälle findet bei diesen Starkniederschlagsereignissen bzw. Starkregenereignissen ein großer Teil der Abflussprozesse außerhalb der Gewässer auf der Geländeoberfläche statt. Die Abflussprozesse auf der Geländeoberfläche werden auch als Sturzflut bezeichnet, welche über hohe Strömungskräfte verfügen und somit große Mengen an Treibgut (Holz, Sträucher etc.) sowie auch erodiertes Material (Erdreich von den Feldern, Geröll etc.) mit sich führen. Durch das mitgeschwemmte Material kann es an den Zuführungen/Einleitungen in Verdolungen und anderen Transportelementen zu Verstopfungen dieser kommen, sodass das weiterhin zuströmende Niederschlagswasser zu Rückstau und Überflutungen führt oder über andere Wege abfließt und hierbei weitere Schäden an Bebauungen verursachen kann.

Starkniederschlagsereignisse bzw. Starkregenereignisse über Siedlungsgebieten können aufgrund ihrer Intensität nicht bzw. nur begrenzt durch die bestehenden Kanalnetze aufgenommen werden. In flachen Bereichen führt dies zu einer großräumigen Überschwemmung, wobei die Bebauung als auch die Infrastruktur geschädigt werden. Des Weiteren können hierbei in Gebäuden und Industriebetrieben gelagerte Gefahrstoffe in das Wasser und somit in die Umwelt gelangen, was zu erheblichen und teilweise nicht abschätzbaren Folgeschäden führen kann.

Zur Abschätzung der Fließwege, der Überflutungsflächen und somit auch der Gefährdung ist auf Grundlage des Leitfadens Kommunales Starkregenrisikomanagement in Baden-Württemberg, Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (LUBW); Stand Dezember 2016 [6] die Durchführung des Starkregenrisikomanagements für die Stadt Ingelfingen vorgesehen.

Das Starkregenrisikomanagement gliedert sich hierbei in drei Schritte. Im ersten Schritt erfolgt die Durchführung der Gefährdungsanalyse. Mit der Gefährdungsanalyse lassen sich die Fließwege, tiefengemittelten Fließgeschwindigkeiten und die Überschwemmungsflächen und somit die Gefahrenbereiche in der Gebietskulisse abbilden. Aufbauend auf der Gefährdungsanalyse werden im zweiten Schritt bei der Risikoanalyse die Risikoobjekte und Risikobereiche (Infrastruktureinrichtungen) identifiziert und bewertet. Der dritte Schritt umfasst das Handlungskonzept. Das Handlungskonzept umfasst Maßnahmen zur Vermeidung oder Minderung von Schäden infolge von Starkregenereignissen.

Bild 1: Schematische Darstellung des Vorgehens im Starkregenrisikomanagement

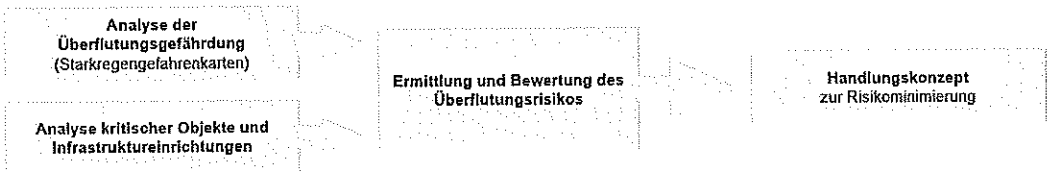

1.2 Grundlagen

(1) Grundlagendaten Geländemodell und Oberflächenabflusskennwerte; Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg; Stand Januar 2022,

(2) Luftbilder und Überfliegungsdaten Stadt Ingelfingen; Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg; Stand Januar 2022,

(3) B-Grund-Daten (ALKIS-Daten); Bodennutzungskarten; etc.; Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg; Stand Januar 2022,

(4) Abstimmungen mit der Stadt Ingelfingen, Stand 2022 / 2023

(5) Eigene Erhebungen und Ortsaufnahmen der I-motion GmbH, Stand 2022 / 2023

1.3 Ziele des Handlungskonzeptes

- Aufzeigen Maßnahmen zur Behebung / Reduzierung der schädlichen Auswirkungen bei Starkregen,
- Aufzeigen Konzepte zur Berücksichtigung Starkregen in Flächenkonzepten,
- Maßnahmen zur Beteiligung / Information der Öffentlichkeit bei der Vorbeugung von Starkregenschäden.

2 Örtliche Verhältnisse

2.1 Gebietsbeschreibung

Die Stadt Ingelfingen liegt im Landkreis Hohenlohekreis. Der Stadtteil Ingelfingen liegt hierbei ca. 4km nordwestlich der Stadt Künzelsau und ist über die Bundesstraße B19 und die Landesstraße L1045 zu erreichen. Die Stadt Ingelfingen gliedert sich in die Stadtteile Ingelfingen, Criesbach, Diebach, Dörrenzimmern, Eberstal, Hermuthausen, Stachenhausen und Weldingsfelden. Das Einzugsgebiet der Stadt Ingelfingen (Gemarkungsgebiet) umfasst eine Fläche von rd. 46,5km². Das Modellgebiet für die Berechnung umfasst eine Fläche von rd. 51km².

Bild 2: Relief Stadtgebiet Ingelfingen; Top50 Kartenviewer

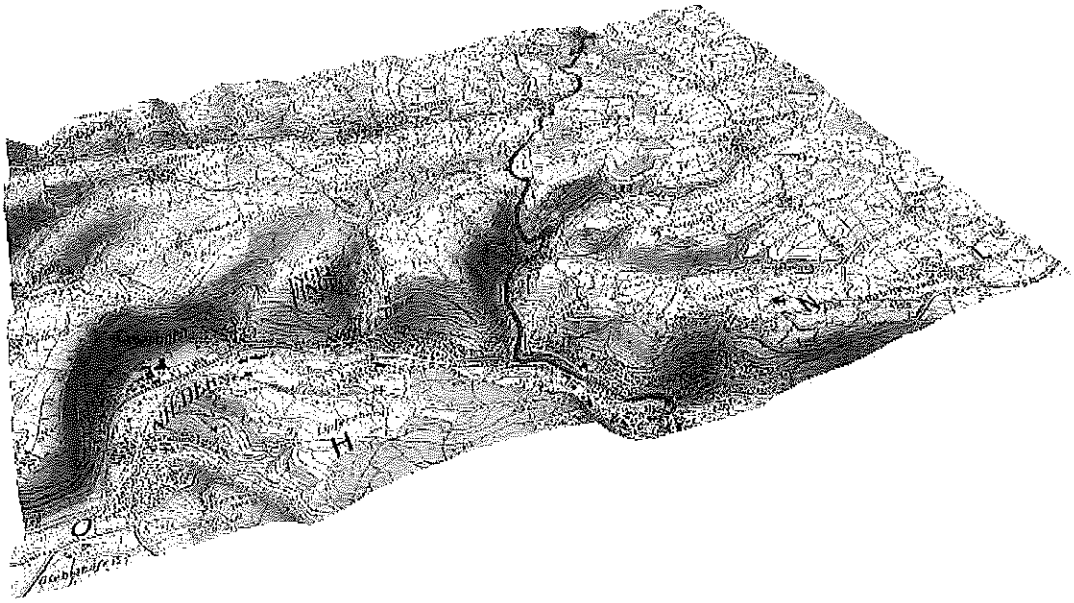

Im Einzugsgebiet der Stadt Ingelfingen liegen die Hochwassergefahrenkartengewässer (HWGK-Gewässer) Kocher, Sindelbach, Langenbach und Österbach. Als weitere Hochwassergefahrenkartengewässer können die Himmelsklinge, Tadle und Krautheimer Tal genannt werden, wobei diese nur teilweise als HWGK-Gewässer vorliegt. Des Weiteren sind weitere Vorfluter und Gräben vorhanden, über welche das bei Niederschlagsereignissen anfallende Oberflächenwasser abgeleitet wird. Bezüglich der weiteren Ausführungen wird auf den Abschnitt 2.2 verwiesen.

Das Gelände im Einzugsgebiet der Stadt Ingelfingen fällt zu den HWGK-Gewässern. Je nach Lage fällt das Gelände hierbei in nördliche, östliche, südliche oder westliche Richtung. Durch das relativ große Einzugsgebiet der Stadt Ingelfingen, bilden sich topographische Unterschiede aus. Der Vorfluter Kocher liegt im Tal. Am Kocher liegen die Stadtteile Ingelfingen und Criesbach. Das Gelände ausgehend vom Kocher (Höhenlage rd. 206,00 müNN im Bereich von Ingelfingen) steigt teilweise sehr stark (z.B. 390,00 müNN zwischen Ingelfingen und Criesbach). Infolge dieser vorliegenden topographischen Gegebenheiten bilden sich im Bereich des Kochers eine Vielzahl an Klingen aus. Nördlich von Criesbach und Ingelfingen liegen die Stadtteile Eberstal, Dörrenzimmern, Stachenhausen, Hermuthausen und Weldingsfelden. Die topographischen Gegebenheiten ähneln den Gegebenheiten am Kocher, jedoch sind die Höhenunterschiede deutlich geringer und es gibt Bereiche mit flachen Geländeverhältnissen. Infolge dieser Gegebenheiten bilden sich Klingen aber auch Bereiche mit einem breitflächigen Abfluss aus.

2.2 Vorfluterverhältnisse

Wie bereits im Abschnitt 2.1 beschrieben liegen im Einzugsgebiet der Stadt Ingelfingen die HWGK-Gewässer Kocher, Sindelbach, Langenbach und Österbach sowie die teilweise (im Mündungsbereich der HWGK-Gewässer) überrechneten Himmelsklinge, Tadle und Krautheimer Tal.

Das HWGK-Gewässer Kocher fließt aus östlicher (Künzelsau) in westliche bzw. südwestliche (Forchtenberg) Richtung. Die Stadtteile Ingelfingen und Criesbach liegen am Kocher und werden durch diesen geteilt. In den Kocher münden die Vorfluter Schulklingenbach, Löhlesklingenbach, Innere Klinge sowie der Egelgraben bzw. Bühnegraben. Um Überflutungen ausgehend vom Kocher zu vermeiden sind bereichsweise Hochwasserschutzeinrichtungen ausgeführt.

Der Schulklingenbach liegt nördlich vom Kocher und hierbei im Stadtteil Ingelfingen. Der Schulklingenbach fließt in südliche Richtung und hierbei überwiegend westlich der Bebauung von Ingelfingen. Im Bereich des Bauhofs der Stadt Ingelfingen liegt der Einlauf der Verdolung des Schulklingenbachs. Die Verdolung verläuft hierbei durch die Bebauung, wobei nach kurzer Entfernung der Auslauf in den offenen Bachlauf erfolgt. Im weiteren Verlauf wird die Landesstraße L1045 gequert und der Schulklingenbach mündet in den Kocher.

Der Löhlesklingenbach besitzt seine Quelle im Bereich des Stadtteils Lipfersberg. Ausgehend von Lipfersberg fließt der Vorfluter in nordwestliche bzw. nördliche Richtung und hierbei westlich an der Bebauung von Ingelfingen vorbei. Die Mündung in den Kocher liegt nordwestlich von Ingelfingen.

Der Vorfluter Innere Klinge verläuft durch die Bebauung des Stadtteils Criesbach. Die Quelle liegt nordöstlich von Criesbach, sodass die Fließrichtung in südliche bzw. südwestliche Richtung erfolgt. Nördlich der Bebauung erfolgt der Abfluss im offenen Bachlauf. Innerhalb der Bebauung ist der Vorfluter vollständig verdolt. Die Mündung in den Kocher und auch der Auslauf der Verdolung liegen südlich der Landestraße L1045.

Westlich des Vorfluters Innere Klinge bildet sich der Vorfluter Bühnegraben (umgangssprachlich auch Wedelbach) aus. Wie auch bei der Inneren Klinge liegt die Quelle des Bühnegraben nördlich von Criesbach, sodass die Fließrichtung in südliche bzw. südwestliche Richtung erfolgt. Innerhalb der Bebauung ist der Bühnegraben verdolt. Die Verdolung verläuft in südwestliche bzw. westliche Richtung und mündet in den Vorfluter Egelgraben. Der Egelgraben fließt in westliche Richtung zur Nachbarstadt Niedernhall. In Niedernhall erfolgt die Mündung in den Kocher.

In Diebach liegt das HWGK-Gewässer Langenbach. Der Langenbach fließt aus östlicher in westliche Richtung und hierbei durch die Bebauung von Diebach hindurch. Die Quelle des Langenbach liegt im Bereich der Feldlage östlich von Diebach bzw. südlich der Aussiedler Hochholzhöfe.

Das HWGK-Gewässer Sindelbach besitzt seine Quelle im Waldgebiet bzw. in der Feldlage östlich / südöstlich von Stachenhausen. Der Zufluss nach Stachenhausen erfolgt über zwei Fließwege, wobei bei beiden Fließwegen die Bundesstraße B19 gequert wird. Die Fließwege vereinigen sich innerhalb der Bebauung von Stachenhausen. Östlich und südlich von Stachenhausen liegt der Sindelbach als offener Bachlauf vor. Innerhalb der Bebauung wird der Sindelbach verdolt. Am westlichen Bebauungsrand von Stachenhausen liegen die Ausläufe der Verdolungen, sodass der Abfluss im weiteren wieder im offenen Bachlauf erfolgt. Von Stachenhausen fließt der Sindelbach in westliche Richtung nach Dörrenzimmern und Eberstal. Beide Stadtteile werden im offenen Bachlauf durchflossen. Durch die Lage des Sindelbachs werden beide Stadtteile geteilt. Ausgehend von Eberstal fließt der Sindelbach zur Nachbarstadt Sindeldorf bzw. Marlach und mündet in die Jagst. Beim Sindelbach liegen

bereichsweise Hochwasserschutzeinrichtungen zur Vermeidung von Überflutungen ausgehend vom Sindelbach vor.

In den Sindelbach münden im Untersuchungsgebiet die Vorfluter Äulegraben, Bachbrunnen, Hungerklinge, Himmelsklinge, Tadle, Krautheimer Tal und Wörmer Tal. Die Vorfluter Äulegraben, Bachbrunnen, Hungerklinge und Wörmer Tal liegen hierbei außerhalb der Bebauung und fließen je nach Lage in nördliche und südliche Richtung.

Der Vorfluter Himmelsklinge fließt etwa Mittig durch den Stadtteil Dörrenzimmern. Die Quelle liegt nördlich. Außerhalb der Bebauung von Dörrenzimmern fließt die Himmelsklinge als offener Bachlauf ab. Innerhalb der Bebauung erfolgt der Abfluss über eine Verdolung, welche südlich der Eberstaler Straße in den Sindelbach mündet.

Durch den Stadtteil Eberstal fließen die Vorfluter Tadle und Krautheimer Tal. Beide besitzen nördlich des Stadtteils ihre Quelle und fließen in südliche Richtung. Zudem fließen beide außerhalb der Bebauung im offenen Bachlauf und sind innerhalb der Bebauung verdolt. Die Verdolungen münden südlich der Sindelbachstraße und der Krautheimer Straße in den Sindelbach.

Der Stadtteil Hermuthausen wird im Bereich der südlichen Bebauung durch den Vorfluter Österbach durchflossen. Der Österbach besitzt seine Quelle östlich von Hermuthausen. Ausgehend der Quelle fließt der Österbach in östliche und südliche Richtung und knickt dann in westliche Richtung ab. Zum Schutz der Ortslage von Hermuthausen sind zwei Rückhaltebecken (Hochwasserrückhaltebecken) vorhanden. Innerhalb der Bebauung und hierbei im Bereich der Lindenstraße ist der Österbach verdolt.

Östlich bzw. nördlich von Weldingsfelden liegt der Vorfluter Forellenbach. Der Forellenbach fließt über zwei Fließwege in nördliche und westliche Richtung ab. Nordöstlich der Kläranlage von Weldingsfelden vereinigen sich die zwei Fließwege und fließen im Weiteren in nördliche Richtung, wobei im Bereich des Ortes Hohebach (Gemeinde Dörzbach) die Mündung in die Jagst erfolgt. Im Forellenbach sind mehrere Rückhaltebecken (Hochwasserrückhaltebecken) angeordnet. Durch die Rückhaltebecken wird die Bebauung am Talweg und die Kläranlage Weldingsfelden geschützt.

3 Allgemeines Vorgehen Handlungskonzept

Grundlage zur Erstellung eines kommunalen Handlungskonzeptes sind die Starkregengefahrenkarten und die darauf basierende Risikoanalyse. Ziel des kommunalen Handlungskonzeptes ist die Vermeidung oder Minderung von Schäden infolge Starkregenereignissen. Dieser Prozess stellt eine kommunale Gemeinschaftsaufgabe dar. Die Maßnahmen im Handlungskonzept können in verschiedene Bereiche wie Flächen- und Bauvorsorge, natürlicher Wasserrückhalt, technische Schutzeinrichtungen, Krisenmanagement, Eigenvorsorge, Informationsvorsorge und Risikovorsorge unterteilt werden. Entsprechend dem im Leitfaden aufgeführten Anhang 7 können die Maßnahmen in fünf Handlungsfelder / Hauptbereiche aufgeteilt werden, wobei ein Handlungsfeld optional ist:

- **Informationsvorsorge**
- **Kommunale Flächenvorsorge**
- **Kommunales Krisenmanagement**
- **Konzeption kommunaler Bau- und Unterhaltungsmaßnahmen**
- **Konzeption lokaler Pegelmessstellen und Niederschlagsinformationen (optional)**

Die Vorsorge gegenüber Überflutungen durch Starkregen erfordert einen intensiven Austausch zwischen politischen Entscheidungsträger, kommunalen Fachämter, Fachplaner und Rettung- und Einsatzkräfte des Katastrophenschutzes. Je nach örtlicher Situation ist es ggf. auch erforderlich die forst- und landwirtschaftlichen Akteure, Grundstückseigentümer und betroffene Bürger mit einzubeziehen.

Da die Vorsorgemaßnahmen mitunter in unmittelbarer Konkurrenzsituation zu anderen Belangen stehen können (z.B. Flächenverlust bei Neubaugebieten, Verzicht auf Barrierefreiheit, optisch-gestalterische Einbußen usw.) ist eine enge Abstimmung mit den zuständigen kommunalen Fachämtern (Stadtplanungsamt, Straßenbauamt, Umweltamt, Stadtentwässerung, Ordnungsamt usw.) erforderlich.

3.1 Informationsvorsorge

Die Informationsvorsorge bzw. Sensibilisierung der potenziell Betroffenen ist einer der ersten und wichtigsten Schritte in der Starkregenvorsorge. Um eine entsprechende, nachhaltige Wirkung zu erzielen, müssen die Ergebnisse der Risikoanalyse adäquat kommuniziert werden. Zu den potenziell Betroffenen gehören öffentliche Institutionen, Bürger, Industrie- und Gewerbebetriebe sowie Land- und Forstwirtschaft. Diese müssen über bestehende Gefahren und Risiken aus Starkregenereignissen informiert werden, um das bzw. ihr Risiko gegenüber Überflutungen aus Starkregenereignissen einschätzen und jeweils geeignete Vorsorgemaßnahmen ergreifen zu können.

3.1.1 Zielgruppe Bürger und Öffentlichkeit

Zur Information der Bürger sind die Starkregengefahrenkarten zu veröffentlichen. Dies kann über verschiedene Medien z.B. den Internetauftritt der Kommune oder im lokalen Gemeindeanzeiger oder auch über begleitende Informationsveranstaltungen erfolgen. Als weitere Öffentlichkeitsarbeit können unter anderem Pressemitteilungen zum Thema Überflutung durch Starkregen und Flusshochwasser und Erstellung und Verteilung eines Flyers vorgenommen werden.

Zur Interpretation der Starkregengefahrenkarten und Erkennung der Gefahren und Risiken bei Starkregen wird den Bürgern eine Anleitung zur Verfügung gestellt. Diese Risikoerkennung

liefert die Grundlage für die Entwicklung und Umsetzung geeigneter Schutzmaßnahmen auf privater Ebene.

3.1.2 Zielgruppe Wirtschaft und Gewerbe

Entsprechend der Zielgruppe Bürger und Öffentlichkeit werden auch die in der Kommune ansässigen Industrie- und Gewerbebetriebe sowie die Handels- und Handwerkskammern informiert. Die Betriebe sollen in die Lage versetzt werden, ihre spezifischen Risikofaktoren (z.B. Verwendung wassergefährdender Stoffe, Evakuierung von Belegschaftsgruppen im Ereignisfall) richtig einzuschätzen.

3.1.3 Zielgruppe Land- und Forstwirtschaft

Der Zielgruppe der Land- und Forstwirtschaft kommt eine wichtige Rolle bei der Verminderung von (Oberflächen-)Abflussbildung und Bodenerosion nach Starkregenereignissen zu. Maßnahmen der Landwirtschaft zur Verringerung von Oberflächenabfluss und Erosion sind z.B. Querbewirtschaftung von Hängen, das Anlegen von Ackerrandstreifen oder eine angepasste Bodenbearbeitung.

Die Landwirte müssen zudem über sinnvolle Abstände bei der Lagerung von Stroh- und Silageballen an Abflusswegen informiert werden, da diese bei oberflächigem Starkregenabfluss mitgerissen werden können und an Durchgangs- und Einlassbauwerken zu Verklausungen führen können. Auch bei der Forstwirtschaft kann durch mitgeführte Holzteile aus Waldgebieten bei Starkregenabfluss eine Verklausung von Durchgangs- und Einlassbauwerken erfolgen. Die Land- und Forstwirtschaft ist deshalb über ihre wichtige, vorbeugende Rolle zu informieren. Dadurch soll ihr Bewusstsein für potenzielle Gefahren ihrer Anbau- und Handlungsweisen für Unterlieger geschärft werden.

Von der LUBW werden die im Rahmen des KliStaR-Projektes (Anpassung an den Klimawandel durch Stärkung des Wasser- und Boden-Rückhalts im Einzugsgebiet der Glems) entwickelten Infoblätter bzw. Steckbriefe zu land- und forstwirtschaftlichen Maßnahmen veröffentlicht.

3.1.4 Zielgruppe Handwerker, Architekten und Planer

Diese Zielgruppe ist neben der eigenen Betroffenheit vorrangig für die Planung und für die Umsetzung von Baumaßnahmen vor Ort zuständig und hat bei der Beratung der Bauwilligen einen großen Einfluss. Ist diese Gruppe über die Naturgefahren- bzw. Starkregen-Themen informiert, kann bei der Planung von Maßnahmen eine Aufklärung und Sensibilisierung und somit eine Umsetzung von hochwasserangepasstem Bauen erwirkt werden. Die Information dieser Zielgruppe kann über verschiedene Infoveranstaltungen, Flyer aber auch über Festsetzungen und Informationsbeilagen in Bebauungsplänen und Baugenehmigungen erfolgen.

3.2 Kommunale Flächenvorsorge

Die Flächenvorsorge in Bezug auf Starkregengefahren hat ein großes Potenzial bei der Minimierung von Risiken. Durch Freihaltung von Flächen oder Vorgaben für die detaillierte Planung und Gestaltung von Nutzungen und Bauwerken in Gefahrenbereichen können Kommunen über die Bauleitplanung steuernd eingreifen und hierdurch die Risiken mindern. Hierzu sollten neben den Überflutungsflächen aus Hochwasser auch die Überflutungsflächen aus dem Starkregen berücksichtigt werden.

3.2.1 Starkregengefahren im Flächennutzungsplan

Der Flächennutzungsplan enthält das städtebauliche und räumliche Entwicklungskonzept einer Kommune sowie Flächen mit besonderen Naturgefahren, die entsprechende bauliche Sicherungsmaßnahmen erfordern. Zu diesen zählen auch Flächen die durch Überschwemmungen und Wasserabfluss gefährdet sind. Diese Kennzeichnungspflicht bezieht neben

Bauflächen auch andere Flächen wie z.B. Verkehrsflächen mit ein. Darüber hinaus besteht die Option in einem separaten Beiplan Vorranggebiete der Starkregenvorsorge auszuweisen, die bei einem anschließenden Bebauungsplanverfahren entsprechend berücksichtigt werden sollen und auch dem Hinweis an die Eigentümer und Nutzer auf die bestehende Gefährdung durch Starkregenüberflutung dient.

3.2.2 Starkregen im Bebauungsplan

Auch im Bebauungsplan sollten Flächen mit der Notwendigkeit baulicher Vorkehrungen gegen Naturgefahren gekennzeichnet werden. Festsetzungsmöglichkeiten für den Starkregenschutz können z.B. die Freihaltung von Flächen für den Rückhalt und Versickerung von Niederschlagswasser oder die Festsetzung nicht überbaubarer Grundstücke sein. Auch ist durch eine Straßenmodellierung bzw. der höhentechnischen Festlegung der angrenzenden Grundstücke die Bildung einer Flutmulde denkbar. Weitere wichtige Bausteine sind die Freihaltung der Hauptfließwege, Anpassung der Einfamilienhäuser und die Vorsorge für die Kellergeschosse.

3.2.3 Konkrete Flächenvorsorge

Über die Stadtplanung und Bauleitplanung hinaus kann die Kommune mittels Grunderwerb und / oder Flächentausch Flächenvorsorge betreiben, indem proaktiv und planmäßig für bestimmte Zielsetzungen Flächen erworben werden.

Durch solche Grunderwerbsprogramme können oftmals Projekte schneller und ggf. auch kostengünstiger umgesetzt werden.

3.3 Kommunales Krisenmanagement

Aufgabe des kommunalen Krisenmanagements ist es, die Voraussetzungen zu schaffen, dass staatliche Akteure und Privatpersonen Schäden vermeiden und nach entstandenen Schäden schnellstmöglich den Normalzustand wieder herstellen können. Zum Krisenmanagement gehören die Vorsorge, Vorbereitung, Bewältigung und Nachbereitung eines Ereignisses.

Bild 3: Handlungsfelder im Starkregenrisikomanagement [1]

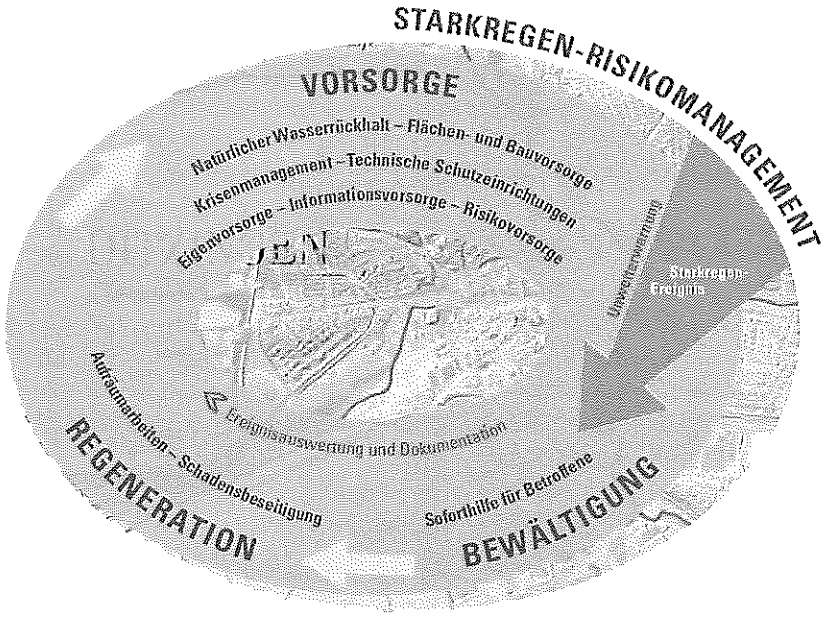

Bei Starkregenereignissen können sich kritische Überflutungszustände innerhalb weniger Minuten entwickeln. Der kurze Zeitraum zwischen der ersten Warnung und dem tatsächlichen Eintreten einer kritischen Hochwassersituation / Überflutungssituation muss zur Vermeidung von Schäden optimal für Abwehrmaßnahmen genutzt werden. Hierfür bedarf es bereits im Vorfeld einer guten Planung, in der sowohl die erforderlichen Maßnahmen als auch die maßnahmenauslösenden Indikatoren (Wetterwarnungen, lokale Pegelstände oder Beobachtungen bzw. Ereignisse vor Ort) detailliert festzulegen sind. In Baden-Württemberg wurde hierfür ein vierstufiges Hochwasseralarmstufenmodell entwickelt, welches auch für kleine Einzugsgebiete mit geringen Vorwarnzeiten gut geeignet ist. Hintergrund bzw. Ziel des Hochwasseralarmstufenmodells ist es, im Ernstfall die verfügbare Reaktionszeit zu verlängern bzw. die Reaktionsgeschwindigkeit zu erhöhen. Mit dem Hochwasseralarmstufenmodell wird die Kommunikation stark vereinfacht, weil nicht mehr Einzelmaßnahmen, sondern nur noch die jeweiligen Alarmstufen zu kommunizieren sind.

Das vierstufige Hochwasseralarmstufenmodell ist in nachfolgender Tabelle bzw. Abbildung dargestellt.

Bild 4: Vierstufiges Hochwasseralarmstufenmodell [1]

Stufe → ↓ Indikator	0 Monitoring	1 Warnphase	2 Kontrollphase	3 Notfallphase
Auslösendes Ereignis	Ständiger Auftrag der zuständigen Stelle; i.d.R. der Feuerwehr- bzw. integrierten Leitstelle.	Für die Kommune liegen relevante Warnungen oder Informationen über Ereignisse vor, insbesondere von DWD, HVZ oder HMO.	Ein kritisches Wetterereignis wird sehr wahrscheinlich eintreten oder ist bereits eingetreten. Wasser fließt aber noch überwiegend kontrolliert ab.	Eine kritische Abflusssituation wird sehr wahrscheinlich eintreten oder ist bereits eingetreten. Wasser droht außer Kontrolle zu geraten oder ist bereits außer Kontrolle.
Ziele	Alle Akteure erhalten unverzüglich die für sie relevanten Warnungen.	Frühestmögliche Erkennung der tatsächlich kritischen Wetterentwicklungen. Vorbereitung aller Akteure auf eine mögliche kritische Entwicklung.	Hochwasserschutz-Einrichtungen sind aktiviert und kontrolliert. Wasser wird unter Kontrolle gehalten oder (zum Beispiel Hangwasser) unter Kontrolle gebracht. Prognostizieren des Eintritts kritischer Zustände (= Abwehrphase) bei steigenden Wasserständen.	Menschen, Tiere und Sachwerte sind vor Hochwassergefahren zu schützen. Hochwassergefahren werden abgewehrt bzw. gemindert.
Aufgaben	Ständiges Beobachten der Warnlage (365/24). Auslösen des Unwetter-Voralarms oder HMO-Alarms, sobald definierte Warnschwellen überschritten werden.	Interpretation der Warnung aus Sicht der Kommune. Beobachten von Warnlage und Wetterentwicklung. Sicherstellung der Einsatzbereitschaft.	Beobachten der Abflusssituation. Inbetriebnahme und Kontrolle von Abflüssen und Hochwasser-Schutzeinrichtungen. Beheben von Abflussstörungen.	Schützen/Retten von Mensch, Tier und Sachwerten. Abwehr von (Hoch-)Wassergefahren und damit einhergehenden Gefahren.Verteidigung von Hochwasserschutzeinrichtungen.

Im Zusammenhang mit dem Hochwasseralarm- und Einsatzplan wird den Kommunen im Rahmen des Leifadens zum Starkregenrisikomanagement die Einführung des Hochwasseralarmstufenmodells empfohlen.

Bei der kommunalen Hochwasseralarm- und Einsatzplanung werden die Gefahrenlagen bei Hochwasser- und Starkregenereignissen betrachtet. Hierfür sind die Starkregengefahrenkarten und die erfolgte Risikoanalyse eine wichtige Grundlage. Die Gefahrenabwehr bei Gefahrenlagen durch Starkregen sowie der Planungs- und Abstimmungsprozess als Vorbereitung der kommunalen Hochwasseralarm- und Einsatzplanung obliegt den Kommunen. In diesen Prozess sind die politischen Entscheidungsträger und möglichst alle relevanten Akteure (kommunale Verwaltung, Polizei, Feuerwehr, Wasserwirtschaft oder Kläranlagenbetreiber) einzubinden.

Nach dem Landeskatastrophenschutzgesetz (LKatSG) sind Kommunen verpflichtet einen eigenen Alarm- und Einsatzplan in Abstimmung mit den Katastrophenschutzbehörden zu erstellen und zu pflegen. Mit der Erstellung des Hochwasseralarm- und Einsatzplans kommt die Kommune ihrer Verpflichtung nach und kann des Weiteren bei Schäden eventuellen Regressforderungen vorbeugen.

Entscheidungsprozesse müssen in die Vorbereitungsphase vorverlagert werden um hierdurch die Reaktionsgeschwindigkeit zu erhöhen. Für den effizienten Einsatz vorhandener Ressourcen ist eine Zusammenarbeit und Koordination mit benachbarten Kommunen und dem Landratsamt von großem Nutzen.

Die Hochwasseralarm- und Einsatzplanung für Starkregenereignisse gliedert sich in drei Schritte.

I. Aufbauend auf der Risikoermittlung und Bewertung werden zunächst die kritischen Objekte ermittelt, die sich in die folgenden zwei wesentlichen Bereiche aufteilen:

   a. Kritische Infrastruktureinrichtungen

      Einrichtungen und Dienste, die nicht in ihrer Funktionsfähigkeit beeinträchtigt werden dürfen (z.B. Einrichtungen für Strom- und Wasserversorgung, Feuerwehrhaus, Zufahrtsstrecken für Einsatzkräfte, etc.)

   b. Prioritär zu betrachtende Objekte

      Objekte, bei denen im Schadensfall eine große Zahl von Personen gefährdet sein kann und die sich nicht selbst in Sicherheit bringen können (Kindergärten, Krankenhäuser, Pflegeeinrichtungen, etc.)

II. Bei Starkregenereignissen ist es schwer vorhersagbar, wie stark ein bestimmter Ort getroffen wird. Eine größere Gewissheit bringen die örtliche Beobachtung von Wetterereignissen und -wirkung kombiniert mit meteorologischer Kenntnis und langjähriger Erfahrung. Als Indikatoren können ortsspezifische Ereignisse, die zuverlässig auf eine baldige kritische Entwicklung hinweisen, festgelegt werden.

   Mögliche Indikatoren für Starkregen sind nachfolgend zusammengestellt:

   - das Gewitter aus einer bestimmten Himmelsrichtung heranziehen oder an einem Berg „hängen bleiben",
   - dass bestimmte lokale Niederschlagsintensitäten überschritten werden,
   - dass eine bestimmte Brücke im Oberlauf eingestaut oder die Nachbarleitstelle ihr Personal verstärkt,
   - Wetterwarnungen, insbesondere des DWD
   - HW-Frühwarnungen für kleine Einzugsgebiete der Hochwasservorhersagezentrale (HVZ)
   - Betriebszustand von Hochwasser-Schutzanlagen
   - Definierte Stände lokaler Pegel
   - Einstauungen / Ausuferungen an definierten Stellen (z.B. Brücken)
   - Ereignisse aus typischen Zugbahnen von Gewitterzellen
   - Ereignisse im Bereich des Oberliegers
   - Markante Niederschlagsereignisse
   - Markante (Hang-)Abflusssituation

III. In erster Linie werden auf Grundlage des Hochwasseralarmstufenmodells für die kritischen Objekte und Infrastruktureinrichtungen Maßnahmen geplant. Die Maßnahmen werden dann den Indikatoren zugeordnet. Bei Überschreitung eines Indikators kann dann kurzfristig reagiert werden und so zumindest manche Schäden verhindert werden.

Innerhalb des Handlungskonzeptes sollen die beschriebenen Schritte I und II zur Hochwasseralarm- und Einsatzplanung für die Gefahrenlage Starkregenereignis erarbeitet werden. Der detaillierte Alarm- und Einsatzplan und somit der Schritt III ist nicht Bestandteil des Starkregenrisikomanagements.

3.4 Konzeption kommunaler Bau- und Unterhaltungsmaßnahmen

Im Rahmen des Starkregenrisikomanagements sollen die Bereiche definiert werden, in denen kommunale bauliche Vorsorge-, Schutz- und Unterhaltungsmaßnahmen gegen Überflutungen durch Starkregenereignisse notwendig sind. Hiermit werden folgende Ziele verfolgt:

Bild 5: Ablaufschema bei kommunalen Bau- und Unterhaltungsmaßnahmen

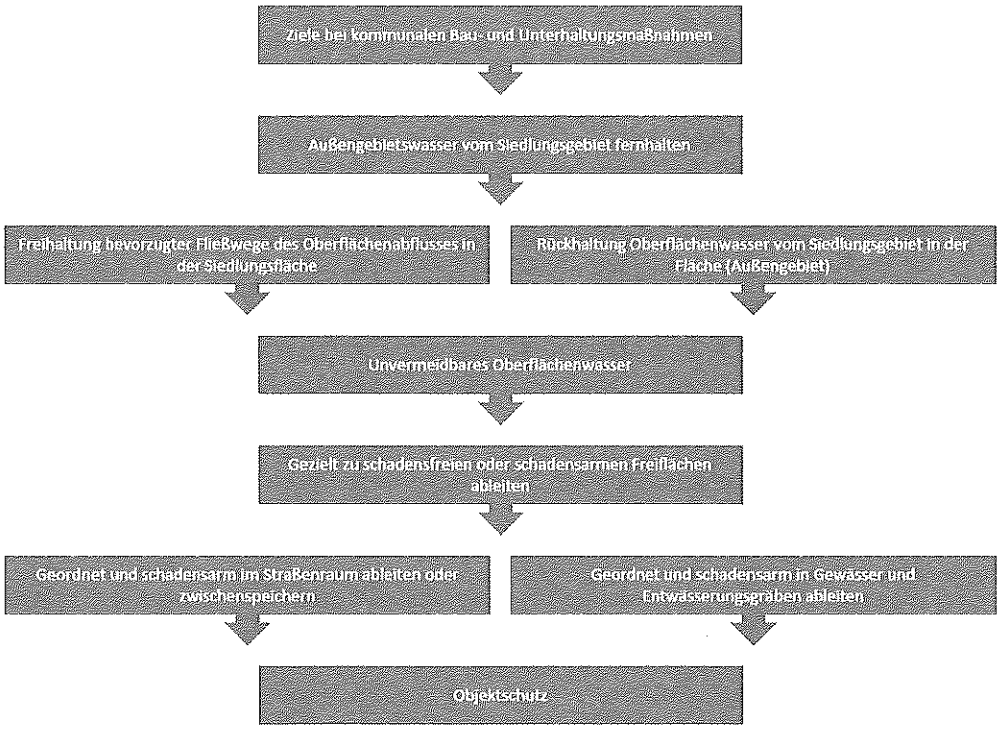

Im Handlungskonzept sollen die baulichen Maßnahmen konzeptionell aufgezeigt werden. Die konzeptionellen Maßnahmen sind im Nachgang zu dem Starkregenrisikomanagement im Detail zu planen und aufeinander abzustimmen. Bei der Detailplanung können sich Konflikte zwischen Maßnahmen der Starkregenrisikovorsorge mit anderen kommunalen Themenfeldern (z.B. Straßenplanung, Stadtplanung, Entwässerung, etc.) ergeben. Diese sind bei der Detailplanung zu berücksichtigen und entsprechende Lösungsansätze bzw. Kompromisse mit den Beteiligten zu erarbeiten. Erhöhte Bordsteine können das Einstauvolumen und somit die Leistungsfähigkeit erhöhen, stellen jedoch gleichzeitig ein Mobilitätshindernis für z.B. körperlich eingeschränkte Personen dar.

Für die im Rahmen des Handlungskonzeptes erarbeiteten kommunalen baulichen Maßnahmen liegt keine rechtliche Verpflichtung zur Umsetzung vor.

3.4.1 Rückhaltung und Ableitung von Außengebietswasser

Eine der wirksamsten baulichen Maßnahmen ist es, den Oberflächenabfluss erst gar nicht dorthin gelangen zu lassen, wo Schäden entstehen können, sondern den Zufluss von Außengebietswasser in bewohnte Bereiche zu verhindern. Hierbei kann zwischen Strukturen zur Ableitung und zur Sammlung bzw. zum Rückhalt von Außengebietswasser unterschieden werden.

Beispiele für Maßnahmen zur Ableitung von Außengebietswasser sind:

- Erstellung bzw. Ertüchtigung von Leitbauwerken zum Management des Außengebietswassers
  - Anlage v.a. von offenen Grabensystemen, Verwallungen, Mulden und Kaskaden, Rohre, zur Ableitung von Sturzfluten, mit dem Ziel, diese Oberflächenabflüsse in unkritische und schadensarme Bereiche abzuleiten
- Erstellung angepasster Einlaufbauwerke
  - Hydraulisch günstige konstruktive Gestaltung von Einleitbauwerken und Verrohrungen
  - Einsatz räumlicher Rechen und Vorrechen für grobes Treibgut
  - Offenlegung / Ausbau von Verdolungen

Beispiele für die Rückhaltung von Außengebietswasser sind:

- Anlage von Rückhalteräumen
- Aktivierung und / oder Vergrößerung des Speichervermögens vorhandener Bodenvertiefungen und Senken

Eine weitere Option um Außengebietswasser abzuleiten oder dezentral zwischenzuspeichern zu können ist die rückhalteorientierte Erstellung und Gestaltung von Entwässerungssystemen für land- und forstwirtschaftliche Wege.

Wesentlich ist weiterhin, dass die Anlagen und Einrichtungen zum Fernhalten von Außengebietswasser einer regelmäßigen Inspektion, Wartung und Instandsetzung unterliegen. Entsprechende Wartungs- und Unterhaltungspläne sind in diesem Zusammenhang notwendig.

3.4.2 Abflussrelevante Gewässer bei Starkregenereignissen

Bauliche Maßnahmen an abflussrelevanten Gewässern können außerhalb und innerhalb der bebauten Flächen angesetzt werden. In Außengebieten sollten Baumaßnahmen rückhalteorientiert gestaltet sein und Maßnahmen zur Abflussverzögerung und zum Erosionsschutz beinhalten. Innerhalb der Bebauung / Ortslage sollten bauliche Maßnahmen abflussorientiert sein und hydraulische Engstellen (Verrohrungen, Verdolungen, Durchlässe, etc.) entschärfen oder beseitigen.

Neben den sichtbaren Gewässerläufen sind auch die „schlafenden" Gewässer (zeitweise wasserführend) eine besondere Gefahr, da hier das Bewusstsein für die Gefahren bei Starkregenereignissen fehlt bzw. unterschätzt wird. Dies führt häufig zu unzureichender Unterhaltung und Pflege (Inspektion, Wartung und Funktionspflege) der Gewässerläufe und ihrer Bauwerke, welche jedoch ein wichtiger Bestandteil zur Erhaltung der Funktion ist. **Anlieger sollten gezielt über Gefahren, die von schlafenden Gewässern ausgehen, unterrichtet / informiert werden.**

Eine große Gefahr innerhalb der Ortslage geht von Abflusshindernissen aus. Die Beseitigung bzw. Optimierung von Abflusshindernissen (Stege, Brücken, Zäune, Mauern, etc.) verringert die Gefahr, dass Gewässer an diesen Engstellen über ihre Ufer treten und sich neue Abflusswege suchen / bilden.

Einlaufbauwerke sollten hydraulisch günstig gestaltet werden und mit räumlichen Rechen und Vorrechen für grobes Treibgut bzw. auch mit Geröllfängen ausgeführt werden, sodass die Gefahr von Verklausungen reduziert wird. Unabdingbar ist jedoch auch hierbei die regelmäßige Inspektion, Wartung und ggf. Räumung von Schwemmgut. Eine weitere bauliche Maßnahme ist die Schaffung gezielter Entlastungspunkte durch Notabflusswege, wobei von diesen keine negativen Auswirkungen auf Dritte ausgehen dürfen.

3.4.3 Siedlungsentwässerung

Das Kanalnetz der Ortsentwässerung bzw. Siedlungsentwässerung kann bei einem seltenen Starkregenereignis eine abflussrelevante Rolle spielen. Bei baulichen Maßnahmen in Bezug auf das Kanalnetz sollte geprüft werden, ob eine vollständige Ausschöpfung des Abfluss- und Speichervermögen möglich ist und an welchen Stellen die hydraulische Situation verbessert werden kann.

Das Kanalnetz der Siedlungsentwässerung ist für Starkregenereignisse (selten, außergewöhnlich, extrem) nicht dimensioniert und kann somit überstauen.

Bauliche Maßnahmen, die den Zufluss ins Kanalnetz entlasten sollen, zielen auf die Verringerung des Versiegelungsgrades bzw. der Abflusswirksamkeit von Siedlungsflächen (wasserdurchlässige Flächenbefestigungen zur Regenwasserversickerung, Dachbegrünungen, etc.). Wirksam kann auch eine dezentrale Regenwasserrückhaltung auf Grundstücken in Mulden, Zisternen und Rigolen sein, soweit diese auf ein seltenes Starkregenereignis dimensioniert sind. Um eine Wirksamkeit zu erreichen müssen diese jedoch großflächig umgesetzt werden.

3.4.4 Straßen und Wege

Straßen und Wege können bei Starkregenereignissen als Abflusswege zur möglichst schadensfreien Ableitung des anfallenden Oberflächenwassers genutzt werden und spielen somit eine wichtige Rolle bei der Ableitung. Zudem entsteht im Straßenbereich je nach Gefälle und Ausbildung der Bordsteine ein gewisses Stauvolumen, sodass das anfallende Regenwasser zwischengespeichert und über die Straßenabläufe gepuffert abgeführt wird. Das Stauvolumen / Speichervolumen ist hierbei abhängig von der Straßenausbildung und bemisst sich immer an der niedrigsten Gehweghinterkante. Durch Absenken des Straßenniveaus oder Einbau einer Mittelrinne, bei Beibehaltung der Gehweghinterkante, kann das Speichervolumen entsprechend erhöht werden.

Bauliche Maßnahmen zur Verbesserung der Abflusssituation im Straßenraum sind v.a.:

- Aufnahme des Oberflächenwassers durch Rinnensysteme und Anlagen zur Versickerung
- Einsatz leistungsstarker Einläufe (z.B. Bergeinläufe)
- Reihung mehrerer Einläufe in Fließrichtung hintereinander
- Begünstigung der Wasseraufnahme durch starkes Quergefälle der Straßenoberfläche
- Anlage eines parallelen Straßengrabens mit Einlaufbauwerk, Geröllfang und / oder Flutmulde
- Einsatz einer oder mehrerer, hintereinander angeordneter Querrinnen
- Schadloses Ableiten des Abflusswassers in das Straßenbegleitgrün

3.4.5 Frei- und Grünflächen

Frei- und Grünflächen können multifunktional als Notretentionsräume bei Starkregenereignissen genutzt werden. Um einen gezielten Wasserzufluss zu ermöglichen, sind oft bauliche Maßnahmen zur Erschließung der Flächen notwendig. Bei baulichen Maßnahmen auf multifunktional genutzten Grünflächen ist neben der Wasserzuführung in die Fläche auch die

Sicherung der Fläche gegen ein weiteres, ungewolltes Ausdehnen in Risikobereiche zu beachten.

Bei der Nutzung dieser Flächen können jedoch durch die schnell auftretenden Überflutungen im Rahmen eines Starkregenereignisses Gefahren für Leib und Leben entstehen. Zudem können durch Schmutz- und Schadstoffbelastung (z.B. nach einem Ölunfall) Kontaminationen auf den Flächen hervorgerufen werden. Bei der Planung einer Flutung solcher Flächen sind die möglichen Auswirkungen auf Vegetation und Ökosysteme zu berücksichtigen. Die Genehmigungspflicht ist zu beachten.

Beispiele für mögliche multifunktionale Flächen umfassen:

- Öffentliche Grünflächen z.B. Parkanlagen, Rasenflächen
- Öffentliche Plätze ohne Bebauung
- Straßenflächen mit relativ geringer verkehrlicher Nutzung
- Großflächige, öffentliche Sportanlagen z.B. Bolzplätze, Liegewiesen von Bädern
- Teichanlagen und künstliche Seen
- Brachflächen
- Unbebaute Flächen

3.4.6 Objektschutzmaßnahmen

Für bauliche Objekte stellt vor allem das schnelle Volllaufen von Mulden oder Gebäudeuntergeschossen (Keller, Tiefgaragen) eine Hauptgefahr dar. Auch sehr hohe Fließgeschwindigkeiten stellen eine weitere Gefährdung dar. Durch diese erhöhen sich dynamische Druck- und Zugkräfte auf Gebäude und stellen zudem auch eine Gefahr für Personen dar.

Beim Objektschutz sollte das Fernhalten des Wassers von den Gebäuden und wichtigen Infrastrukturobjekten das oberste Ziel sein. Hierzu muss untersucht werden, welche baulichen Maßnahmen (Verwallungen, Erddämme, Geländemodellierungen, Schutzmauern) möglich sind.

Sollte aufgrund der örtlichen Gegebenheiten ein Fernhalten des Wassers nicht möglich sein, sollte im zweiten Schritt das Eindringen des Wassers in die Objekte verhindert werden. Hierfür kommen verschiedene Systeme in Betracht. Aufgrund der häufig geringen Reaktionszeit bei Starkregenereignissen sind vor allem die permanenten Hochwasserschutzsysteme geeignet.

Kritisch für den Objektschutz wird es bei Rückstausituationen, bei welchen Überflutungstiefen von mehreren Metern auftreten können. In diesen Bereichen sind permanente Vorsorgemaßnahmen, bedingt durch die möglichen hohen Überflutungstiefen, nur schwer umsetzbar. Sollten Objektschutzmaßnahmen nicht möglich sein bzw. versagen oder ihre Bemessungsgrenzen überschritten werden, muss als drittes Ziel versucht werden, den möglichen Schaden bei Wassereintritt zu minimieren. Hierbei sollte untersucht werden:

- Welche Objekte und Einrichtungen werden bei Wassereintritt betroffen?
- Welche Objekte erfordern bedingt durch ihr hohes Schadenspotenzial (z.B. Heiz- und Tankanlagen) gesonderte Absicherung?
- Wie kann durch Nutzungsanpassung oder Anpassung der technischen Gebäudeausrüstung (z.B. Ersatz einer Ölheizung durch eine Gastherme) das Schadenspotenzial minimiert werden?

3.4.7 Wasserrückhalt in der Fläche (Außenbereich)

Außerhalb der Siedlungsbereiche sollten im Sinne des vorsorgenden Hochwasserschutzes auch dezentrale Maßnahmen zum Einsatz kommen, die zu einem vermehrten Wasserrückhalt in der Fläche führen. Bei diesen Maßnahmen werden durch einen verminderten

Oberflächenabfluss sowie verstärkte Retention und Infiltration die Scheitelabflüsse und Wellenvolumen reduziert und hierdurch ein Beitrag zur Reduzierung von Hochwasserschäden geleistet.

Durch eine angepasste Bewirtschaftung durch die Land- und Forstwirtschaft kann der Wasserrückhalt in der Fläche gestärkt und damit die Hochwassergefahr verringert und Erosion vermieden werden (es wird auf den Abschnitt 3.1.3 verwiesen). In der Land- und Forstwirtschaft sind folgende Maßnahmen denkbar:

- Grünlandwirtschaft oder konservierende Bodenbearbeitung wie Mulch- bzw. Direktsaat
- Veränderung der konventionellen Bodenbearbeitung z.B. Äcker in Hanglage hangparallel pflügen
- Retentionsfördernde Maßnahmen
- Waldmehrung v.a. in gering bewaldeten Regionen und Überflutungsbereichen
- Erhaltung der Waldflächen
- Umbau von Nadelbaum-Reinbeständen in stabile, naturnahe und klimatolerante Mischwälder
- Revitalisierung von Auwäldern
- Renaturierung von Mooren
- Anlage von Tümpeln und Feuchtbiotopen

3.5 Konzeption lokaler Pegelmessstellen und Niederschlagsinformationen

Die Konzeption lokaler Pegelmessstellen und Niederschlagsinformationen ist ein optionaler Punkt beim Handlungskonzept.

Das Pegel- und Niederschlagsmessnetz des Landes Baden-Württemberg ist im Wesentlichen auf größere Einzugsgebiete ausgelegt. Somit fehlen in vielen Fällen bei Starkregen- und Hochwasserereignissen Informationen über den Hochwasserverlauf an kleineren und teilweise mittelgroßen Gewässern sowie detaillierte Niederschlagsinformationen in der Fläche. Zur Verbesserung der lokalen Informationslage bzgl. Wasserstand und Abfluss an kleinen Gewässern und Grabensystemen reicht bereits die Einrichtung eines Pegels mit kontinuierlicher Wasserstandsregistrierung.

Auf Basis der Starkregengefahrenkarten kann eine Konzeption erstellt werden, bei welcher die sinnvollen Stellen und Standorte für die Einrichtung von Wasserstandspegeln bzw. Niederschlagsmessstationen aufgezeigt werden. Hierbei sollten die Einzugsgebiete entsprechend unterschiedlicher Charakteristiken in Hinblick auf Niederschlags- und Abflussverhalten unterschieden werden.

Als kostengünstige Alternative können zur Erfassung der Niederschlagsinformationen neben automatischen Niederschlagsmessgeräten mit der Möglichkeit zur Datenfernübertragung auch Regenschreiber auf Radarbasis eingesetzt werden. Diese Systeme, aber auch weitere wie z.B. „Gebietsregenschreiber auf Radarbasis", befinden sich derzeit in der Entwicklung. Bei einer möglichen Erstellung eines solchen Niederschlagsinformationssystems wäre vor der Auftragsvergabe eine Prüfung der derzeit auf dem Markt vorliegenden Systeme erforderlich.

Informationen über den Hochwasserverlauf sind nicht nur für die Kommune selbst, sondern auch für die Unterlieger an Gewässern bzw. Nachbarkommunen von großem Nutzen. Daher sollten Messnetzkonzeption einzugsgebietsweise unter definiertem interkommunalem Informationsbedarf erstellt werden. Als Plattform für den schnellen und rationellen Austausch der Messwerte bietet sich FLIWAS (Flut-Informations- und Warnsystem, webbasiertes Hochwassermanagementsystem für Baden-Württemberg) an. Für die Kommune wird hierdurch keine weitere Datenzentrale erforderlich. Es muss nur das Pegelmessnetz und das Niederschlagsmessnetz in Abstimmung mit FLIWAS eingerichtet werden.

Die Konzeption sollte folgende Informationen umfassen:

- Pegelstandort
  - Größe des Einzugsgebiets; Darstellung des Einzugsgebiets; Angaben von Fließzeit (soweit möglich)
- Niederschlagsmessstellenstandort
  - Darstellung des Einzugsgebiets, für das die Station repräsentativ ist; Bewertung, ob auch ein „Regenschreiber auf Radarbasis" sinnvoll ist
- Einzugsgebiete für „Gebietsregenschreiber auf Radarbasis"

4 Handlungskonzept

4.1 Informationsvorsorge

4.1.1 Zielgruppe Bürger und Öffentlichkeit

Die Informationsvorsorge der Bürger und der Öffentlichkeit ist eine dauerhafte Aufgabe. Aufgrund der unterschiedlichen Altersstruktur muss die Information der Bevölkerung über verschiedene Medien erfolgen. Die Starkregengefahren- und -risikokarten müssen der Bevölkerung deshalb in analoger und digitaler Form zugänglich gemacht werden. Die Informationen bzw. Starkregengefahren- und -risikokarten müssen verständlich und soweit möglich barrierefrei zugänglich sein.

Zur Gewährleitung des Zugangs zu den Informationen bzw. Starkregengefahren- und -risikokarten ist seitens der Stadt Ingelfingen die Veröffentlichung der Karten in einem Web-Portal vorgesehen. Die Information der Bevölkerung über die Veröffentlichung der Karten erfolgt auf der Homepage der Stadt Ingelfingen.

Informationsveranstaltungen zur Vorstellung und Erläuterung der Karten sind ab 2024 vorgesehen und sollen regelmäßig wiederholt werden. Hierbei kann die Bevölkerung über die jeweilige Gefährdung und die Notwendigkeit persönlicher Vorsorgemaßnahmen informiert werden.

Inhalt	Zuständigkeit	Termin
Koordination Informationsvorsorge (Informationsveranstaltungen, Informationsmaterial, etc.)	Stadt Ingelfingen	ab 2024; fortlaufend
Presse- und Medienarbeit (Berichte im Amtsblatt, Lokalpresse, etc.)	Stadt Ingelfingen	ab 2024; fortlaufend
Veröffentlichung der Starkregengefahrenkarten im Web-Portal	Stadt Ingelfingen	ab 2024
Bereitstellung von Informationen bei der Bauberatung und bei Baugesuchen	Stadt Ingelfingen	ab 2024

Von hoher Bedeutung ist zudem, dass die Mitarbeiter der Stadt Ingelfingen mit Bürgerkontakt wissen, wer der / die Ansprechperson für Fragen zur Hochwasser- und Starkregenproblematik ist. Dies wird in der Stadtverwaltung kommuniziert bzw. die Mitarbeiter informiert.

Weitere Wege zur Informationsvorsorge sind möglich und werden seitens der Stadt Ingelfingen geprüft und ggf. weiterverfolgt.

4.1.2 Zielgruppe Wirtschaft und Gewerbe

Starkregenereignisse können unter Umständen zu hohen Schäden bei Wirtschaft und Gewerbe führen. Die Folgen der Schäden reichen von Beschädigung oder Zerstörung von Produktionseinrichtungen über Produktionsausfall bis zu Verlust von Aufträgen und Kunden. Auch sind Umweltschäden infolge von wassergefährdenden Stoffen, die durch das Oberflächenwasser ausgeschwemmt werden, möglich. Dementsprechend müssen die örtlich ansässigen Wirtschaftsunternehmen regelmäßig über die Gefährdungslage informiert werden.

Durch die Information über die Gefährdungslage können Wirtschaftsunternehmen bzw. die für das Starkregenrisikomanagement zuständigen Vorgesetzten bzw. Mitarbeiter entsprechend ihrer Zuständigkeit mögliche Schwachstellen an Gebäuden, bei Betriebsabläufen und beim Verhalten im Überschwemmungsfall identifizieren und beseitigen. Mit einem aktuellen Ablauf- und Einsatzplan für den Ernstfall lassen sich große Schäden (wassergefährdende Stoffe) und Produktionsausfälle reduzieren bzw. vermeiden.

Ggf. sollten die Wirtschaftsunternehmen auch über die Möglichkeiten an Versicherungen aufgeklärt werden (Elementarschadenversicherung, Betriebsinhaltsversicherung und Betriebsunterbrechungsversicherung).

Betriebliche Schutzmaßnahmen müssen fortlaufend umgesetzt und aktualisiert werden. Hierzu sollten vom Wirtschaftsunternehmen innerbetriebliche Bestimmungen für Starkregenrisikomanagement erarbeitet bzw. fortlaufend umgesetzt und aktualisiert werden. Dies ist insbesondere im Hinblick auf Fluktuation bei den zuständigen Verantwortlichen und betroffenen Mitarbeitern erforderlich.

Inhalt	Zuständigkeit	Termin
Koordination Informationsvorsorge (Informationsveranstaltungen, Informationsmaterial, etc.)	Stadt Ingelfingen	ab 2024; fortlaufend
Presse- und Medienarbeit (Berichte im Amtsblatt, Lokalpresse, etc.)	Stadt Ingelfingen	ab 2024; fortlaufend
Veröffentlichung der Starkregengefahrenkarten im Web-Portal	Stadt Ingelfingen	ab 2024
Kontinuierliche Kommunikation mit gefährdeten Betrieben und Betrieben mit wassergefährdenden Stoffen	Stadt Ingelfingen	ab 2024

4.1.3 Zielgruppe Land- und Forstwirtschaft

Starkregenereignisse stellen bei der Bewirtschaftung der landwirtschaftlichen Flächen ein erhebliches Risiko dar. Neben den ökologisch nachteiligen Auswirkungen können sie kurzfristig zu wirtschaftlichen Schäden in Form von Ernteausfällen, aber auch zur nachhaltigen Beeinträchtigung des Produktionsstandortes führen. Dieser beschriebenen Risiken sind auch forstwirtschaftlich genutzte Flächen ausgesetzt.

Wie bereits im Abschnitt 3.1.3 beschrieben kommt der Land- und Forstwirtschaft eine wichtige Rolle in der Verminderung von Abflussbildung und Bodenerosion durch verschiedene Maßnahmen zu. Vorrangige Maßnahme ist die möglichst weitgehende Rückhaltung von abfließendem Wasser bei Starkniederschlägen und somit eine Vorbeugung und Minimierung von Schäden. In beiden Bereichen können zahlreiche Maßnahmen ergriffen werden, beispielsweise Begrünung, Unter-, Mulch- und Engsaat im Bereich Landwirtschaft und Retentionsmulden, Wegewasserableitung, Bachrenaturierung bei Land- und Forstwirtschaft. Hierzu wird auf die im Rahmen des KliStaR-Projektes entwickelten Infoblätter bzw. Steckbriefe verwiesen.

Die Landwirte müssen zudem über Fließwege / Abflusswege auf der Oberfläche der landwirtschaftlich genutzten Flächen und der damit einhergehenden Gefahr einer Abschwemmung von gelagerten Stroh- und Silageballen hingewiesen / informiert werden. Durch das Mitschwemmen können Durchgangs- und Einlassbauwerke verklausen. Bei der Forstwirtschaft können Holzteile mitgerissen werden und ebenfalls zu Verklausungen führen.

Inhalt	Zuständigkeit	Termin
Koordination Informationsvorsorge (Informationsveranstaltungen, Informationsmaterial, etc.)	Stadt Ingelfingen	ab 2024; fortlaufend
Presse- und Medienarbeit (Berichte im Amtsblatt, Lokalpresse, etc.)	Stadt Ingelfingen	ab 2024; fortlaufend
Veröffentlichung der Starkregengefahrenkarten im Web-Portal	Stadt Ingelfingen	ab 2024
Kontinuierliche Kommunikation mit Eigentümern / Pächtern gefährdeter land- und forstwirtschaftlicher Flächen	Stadt Ingelfingen	ab 2024

4.1.4 Zielgruppe Handwerker, Architekten und Planer

Dieser Zielgruppe kommt ebenfalls eine hohe Bedeutung zu, da sie für die Planung und Umsetzung von Maßnahmen zuständig ist. Durch Information dieser Zielgruppe können Maßnahmen hochwasserangepasst geplant und umgesetzt werden bzw. eine Aufklärung und Sensibilisierung der Bauwilligen erreicht werden.

Neben der Informationsvorsorge / Öffentlichkeitsarbeit kann durch Auflagen, Vorschriften bzw. Hinweise im Baugenehmigungsverfahren eine stärkere Einbindung in die Verantwortlichkeit erreicht werden.

Inhalt	Zuständigkeit	Termin
Koordination Informationsvorsorge (Informationsveranstaltungen, Informationsmaterial, etc.)	Stadt Ingelfingen	ab 2024; fortlaufend
Presse- und Medienarbeit (Berichte im Amtsblatt, Lokalpresse, etc.)	Stadt Ingelfingen	ab 2024; fortlaufend
Kontinuierliche Kommunikation mit gefährdeten Betrieben	Stadt Ingelfingen	ab 2024
Bereitstellung von Informationen bei der Bauberatung und bei Baugesuchen	Stadt Ingelfingen	ab 2024
Kontrolle der Berücksichtigung von Starkregen und Hochwasser in Bebauungsplänen und bei Baugenehmigung	Stadt Ingelfingen	ständig

4.2 Krisenmanagement

Hochwasseralarm- und Einsatzpläne (HWAEP) sind ein wichtiger Bestandteil des vorsorgenden Hochwasserschutzes. Diese dienen der Vorbereitung auf extreme Hochwasserereignisse und sind eine wichtige Grundlage, um im Ernstfall gezielt und koordiniert handeln zu können und somit die kurze Zeit zwischen der ersten Warnung und dem tatsächlichen Eintreten einer kritischen Hochwassersituation / Überflutungssituation für Abwehrmaßnahmen optimal zu nutzen.

Der Alarm- und Einsatzplan sollte folgende Bestandteile enthalten:

- Zusammensetzung Krisenstab,
- Textliche Einführung in den Alarm- und Einsatzplan,
- Übersicht zu vorhandenen Gefahrenkarten,
- Alarmplan mit grafischer Darstellung der Alarmierungswege,
- Messwerte und Auslöser-Stufen,
- Adressen- und Telefonverzeichnis (dienstlich und privat) mit Erreichbarkeiten aller Beteiligten,
- Einsatzplan (tabellarisch) und Zusammenstellung der Hilfsmittel und Geräte und deren Lagerorte,
- Ggf. Bedienungsanleitung von Maschinen, vorbereitete Informationsblätter oder Durchsagen usw.

Die Erstellung des detaillierten Hochwasseralarm- und Einsatzplanes wird durch die Stadt Ingelfingen im Nachgang zu dem Starkregenrisikomanagement erstellt. Kritische Infrastruktureinrichtungen bzw. prioritär zu betrachtende Objekte sowie Indikatoren für Starkregen sind in den nachfolgenden Abschnitten beschrieben.

Um in Ernstfall vorbereitet zu sein bzw. die richtigen Entscheidungen treffen zu können sind (hochwasserspezifische) Übungen ein wichtiges Instrument. Hierdurch werden Abläufe

definiert und geübt bzw. Schwachstellen in den Abläufen identifiziert. Der Nachsorge nach durchgeführten Einsätzen kommt eine besondere Bedeutung zu. Hierdurch kann festgestellt werden, ob die durchgeführten Maßnahmen erfolgreich waren und in welchen Punkten der Hochwasseralarm und Einsatzplan ggf. fortzuschreiben ist.

Inhalt	Zuständigkeit	Termin
Ergänzung Starkregen im Hochwasseralarm- und Einsatzplan	Stadt Ingelfingen	ab 2024
Überprüfung und Aktualisierung Hochwasseralarm- und Einsatzplan	Stadt Ingelfingen	alle 3 Jahre
Konzeption und Durchführung von Übungen	Stadt Ingelfingen	kontinuierlich, jährlich

4.2.1 Kritische Infrastruktureinrichtungen / prioritär zu betrachtende Objekte

Kritische Infrastruktureinrichtungen und prioritär zu betrachtende Objekte wurden bereits in der Risikoanalyse ermittelt. Durch die Konzeption kommunaler Baumaßnahmen konnten einige Infrastruktureinrichtungen und Objekte geschützt bzw. konnte die Gefährdung reduziert werden.

Unabhängig der Konzeption kommunaler Baumaßnahmen sind die gefährdeten kritischen Infrastruktureinrichtungen und prioritär zu betrachtenden Objekte in das Krisenmanagement aufzunehmen. Hierbei wird zunächst der heutige Ist-Zustand betrachtet. Sollten Baumaßnahmen zum Schutz vor Hochwasser umgesetzt werden, wird eine Fortschreibung des Krisenmanagements bzw. der Hochwasseralarm- und Einsatzpläne erforderlich.

Die kritischen Infrastruktureinrichtungen und prioritär zu betrachtenden Objekte die beim Krisenmanagement zu betrachten sind wurden in den entsprechenden Lageplänen dargestellt. Berücksichtigt wurden hierbei Bereiche innerhalb bzw. oberhalb von Siedlungsgebieten mit Überflutungstiefen von über 10cm. Bereiche außerhalb der Siedlungsgebiete sind ggf. im Zuge der Erstellung des Krisenmanagements nachzutragen.

Nachfolgend sind die gefährdeten Bereiche / Objekte einschließlich deren Gefährdung dargestellt.

Tabelle 1: Gefährdete Bereiche / Objekte; Stadtteil Diebach

Nr.	Gefährdeter Bereich / Objekt	Gefährdung
1	Vogelsangstraße	Oberflächenabfluss über Vogelsangstraße nach Überschreitung Leistungsfähigkeit Regenwasserkanal Klinge Vogelsangstraße
2	Vogelsangstraße	Oberflächenabfluss über Vogelsangstraße nach Überschreitung Leistungsfähigkeit Regenwasserkanal Klinge Vogelsangstraße
3	Kreisstraße K2317	Oberflächenabfluss über Kreisstraße K2317 aus östlichem Außengebiet
4	Kreisstraße K2316	Oberflächenabfluss über Kreisstraße K2316 nach Überschreitung verrohrte Querung Langenbach

Tabelle 2: Gefährdete Bereiche / Objekte; Stadtteil Eberstal

Nr.	Gefährdeter Bereich / Objekt	Gefährdung
5	Sindelbachstraße	Flutung / Einstaufläche infolge Tiefpunkt Mittlere Gasse
6	Mittlere Gasse	Flutung / Einstaufläche Tiefpunkt Mittlere Gasse aus südlichem Außengebiet
7	Keltergasse	Flutung / Einstaufläche infolge Tiefpunkt Mittlere Gasse
8	Feldweg Flst. 356	Oberflächenabfluss über Feldweg nach Überschreitung Leistungsfähigkeit Verdolung Krautheimer Tal
9	Kirchenweg	Oberflächenabfluss über Kirchenweg nach Überschreitung Leistungsfähigkeit Verdolung Krautheimer Tal
10	Krautheimer Straße	Oberflächenabfluss über Krautheimer Straße nach Überschreitung Leistungsfähigkeit Verdolung Krautheimer Tal
11	Kirchenweg	Oberflächenabfluss über Kirchenweg nach Überschreitung Leistungsfähigkeit Verdolung Krautheimer Tal
12	Sindelbachstraße zw. Krautheimer Straße und Keltergasse	Oberflächenabfluss über Sindelbachstraße nach Überschreitung Leistungsfähigkeit Verdolung Krautheimer Tal und aus nördlichem Außengebiet
13	Jäuchernstraße	Oberflächenabfluss über Jäuchernstraße nach Überschreitung Leistungsfähigkeit Verdolung Tadle
14	In den Mühlwiesen	Oberflächenabfluss über Straße In den Mühlwiesen nach Überschreitung Leistungsfähigkeit Verdolung Tadle
15	Sindelbachstraße zw. Keltergasse und Jäuchernstraße	Oberflächenabfluss über Sindelbachstraße nach Überschreitung Leistungsfähigkeit Verdolung Tadle und aus nördlichem Außengebiet

Tabelle 3: Gefährdete Bereiche / Objekte; Stadtteil Dörrenzimmern

Nr.	Gefährdeter Bereich / Objekt	Gefährdung
16	Eberstaler Straße zw. Alte Steige und Friedhofstraße	Oberflächenabfluss über Eberstaler Straße vom nördlichem Außengebiet und aus der Bebauung
17	Im Himmel	Oberflächenabfluss über Straße Im Himmel nach Überschreitung Leistungsfähigkeit Verdolung Himmelsklinge
18	Dörzbacher Straße	Oberflächenabfluss über Dörzbacher Straße nach Überschreitung Leistungsfähigkeit Verdolung Himmelsklinge
19	Kirchplatz	Oberflächenabfluss über Kirchplatz nach Überschreitung Leistungsfähigkeit Verdolung Himmelsklinge
20	Eberstaler Straße zw. Kirchplatz und Friedhofstraße	Oberflächenabfluss über Eberstaler Straße nach Überschreitung Leistungsfähigkeit Verdolung Himmelsklinge und aus der Bebauung
21	Brühlstraße	Oberflächenabfluss vom südlichen Außengebiet zum Tiefpunkt (infolge Hochwasserschutzeinrichtung) Brühlstraße
22	Brühlstraße	Oberflächenabfluss vom südlichen Außengebiet über Brühlstraße
23	Eichhornstraße	Oberflächenabfluss vom nördlichen Außengebiet über Eichhornstraße

Fortsetzung Tabelle 3: Gefährdete Bereiche / Objekte; Stadtteil Dörrenzimmern

Nr.	Gefährdeter Bereich / Objekt	Gefährdung
24	Obere Schulstraße	Oberflächenabfluss vom nördlichen Außengebiet über Obere Schulstraße
25	Kreisstraße K2381 Bereich Obere Schulstraße	Oberflächenabfluss über Kreisstraße K2381 vom nördlichen Außengebiet
26	Kreisstraße K2381 zw. Dörrenzimmern und Stachenhausen	Oberflächenabfluss über Kreisstraße K2381 vom nördlichen Außengebiet

Tabelle 4: Gefährdete Bereiche / Objekte; Stadtteil Stachenhausen

Nr.	Gefährdeter Bereich / Objekt	Gefährdung
27	Kreisstraße K2381 Bereich Bachbrunnen	Oberflächenabfluss über Kreisstraße K2381 nach Überschreitung Leistungsfähigkeit verrohrte Querung Bachbrunnen
28	Oberginsbacher Straße	Oberflächenabfluss vom nördlichen Außengebiet über Oberginsbacher Straße
29	Kreisstraße K2381 Bereich Belsenbergstraße	Oberflächenabfluss über Kreisstraße K2381 nach Überschreitung Leistungsfähigkeit Verdolungen Sindelbach
30	Oberginsbacher Straße zw. K2381 und Brunnenweg	Oberflächenabfluss über Oberginsbacher Straße nach Überschreitung Leistungsfähigkeit Verdolungen Sindelbach
31	Brunnenweg	Oberflächenabfluss über Brunnenweg nach Überschreitung Leistungsfähigkeit Verdolungen Sindelbach
32	Im Trieb	Oberflächenabfluss vom nördlichen Außengebiet über Straße Im Trieb
33	Im Trieb Bereich Querung Sindelbach	Oberflächenabfluss über Straße Im Trieb nach Überschreitung Leistungsfähigkeit verrohrte Querung Sindelbach
34	Karl-Schwarz-Straße Bereich Querung Sindelbach	Oberflächenabfluss über Karl-Schwarz-Straße nach Überschreitung Leistungsfähigkeit verrohrte Querung Sindelbach
35	Karl-Schwarz-Straße	Oberflächenabfluss über Karl-Schwarz-Straße nach Überschreitung Leistungsfähigkeit Sindelbach
36	Bundesstraße B19	Oberflächenabfluss über Bundesstraße B19 nach Überschreitung Leistungsfähigkeit verrohrte Querung Sindelbach
37	Im Fehlenweiler	Oberflächenabfluss über Straße Im Fehlenweiler nach Überschreitung Leistungsfähigkeit Sindelbach
38	Eschenhofer Weg	Oberflächenabfluss vom nordöstlichem Außengebiet über Eschenhofer Weg

Tabelle 5: Gefährdete Bereiche / Objekte; Stadtteil Weldingsfelden

Nr.	Gefährdeter Bereich / Objekt	Gefährdung
39	In den Hochhecken	Oberflächenabfluss vom südlichen Außengebiet über Straße In den Hochhecken
40	Eschenhofer Straße	Oberflächenabfluss vom südlichen Außengebiet über Eschenhofer Straße

Fortsetzung Tabelle 5: Gefährdete Bereiche / Objekte; Stadtteil Weldingsfelden

Nr.	Gefährdeter Bereich / Objekt	Gefährdung
41	Hohebacher Straße	Oberflächenabfluss aus der Bebauung über die Hohebacher Straße
42	Buchweg	Oberflächenabfluss aus der Bebauung über den Buchweg zur Railhofer Straße
43	An der Linde	Oberflächenabfluss aus der Bebauung über die Straße An der Linde zur Railhofer Straße
44	Railhofer Straße	Oberflächenabfluss aus der Bebauung über die Railhofer Straße
45	Railhofer Straße Bereich Forellenbach	Oberflächenabfluss über Railhofer Straße nach Überschreitung Leistungsfähigkeit verrohrte Querung Forellenbach
46	Kreisstraße K2311 Bereich Forellenbach	Oberflächenabfluss über Kreisstraße K2311 nach Überschreitung Leistungsfähigkeit verrohrte Querung Forellenbach
47	Talweg Bereich Wirtschaftgebäude Nr. 5	Oberflächenabfluss über Talweg nach Überschreitung Leistungsfähigkeit verrohrte Querung Forellenbach
48	Talweg Bereich Kläranlage	Oberflächenabfluss über Talweg nach Überschreitung Leistungsfähigkeit verrohrte Querung Forellenbach
49	Gemeindeverbindungsstraße Weldingsfelden Hoherot	Oberflächenabfluss über Gemeindeverbindungsstraße nach Überschreitung Leistungsfähigkeit Forellenbach
50	Weldingsfelder Straße	Oberflächenabfluss über Talweg nach Überschreitung Leistungsfähigkeit verrohrte Querung Forellenbach
51	Kreisstraße K2311 Bereich Forellenbach	Oberflächenabfluss über Kreisstraße K2311 nach Überschreitung Leistungsfähigkeit verrohrte Querung Forellenbach

Tabelle 6: Gefährdete Bereiche / Objekte; Stadtteil Hermuthausen

Nr.	Gefährdeter Bereich / Objekt	Gefährdung
52	Landesstraße L1022	Oberflächenabfluss vom westlichen Außengebiet und aus der Bebauung
53	Hauptstraße Kreuzung K2302	Flutung nach Überschreitung Leistungsfähigkeit Verdolung Österbach und aus der Bebauung
54	Hauptstraße	Oberflächenabfluss vom nördlichen Außengebiet und aus der Bebauung
55	Lindenstraße	Oberflächenabfluss über Lindenstraße nach Überschreitung Leistungsfähigkeit Verdolung Österbach
56	Eschenstraße	Oberflächenabfluss vom westlichen Außengebiet
57	Ratsgasse	Oberflächenabfluss aus der Bebauung
58	Drosselstraße	Oberflächenabfluss vom nördlichen Außengebiet
59	Wirtschaftsweg Flst. 999	Oberflächenabfluss nach Überschreitung Leistungsfähigkeit verrohrte Querung Österbach

Tabelle 7: Gefährdete Bereiche / Objekte; Stadtteil Ingelfingen

Nr.	Gefährdeter Bereich / Objekt	Gefährdung
60	Schulklinge	Oberflächenabfluss über Straße Schulklinge nach Überschreitung Leistungsfähigkeit Schulklingenbach
61	Bühlhofer Straße Bereich Schleife Bühlhofer Straße	Oberflächenabfluss über Bühlhofer Straße nach Überschreitung Leistungsfähigkeit Schulklingenbach
62	Bühlhofer Straße	Oberflächenabfluss über Bühlhofer Straße aus der Bebauung
63	Schloßstraße	Oberflächenabfluss über Schloßstraße aus der Bebauung
64	Mühlstraße	Oberflächenabfluss über Mühlstraße aus der Bebauung
65	Criesbacher Straße	Oberflächenabfluss über Criesbacher Straße nach Überschreitung Leistungsfähigkeit Verdolung Schulklingenbach
66	Jahnstraße	Oberflächenabfluss über Jahnstraße nach Überschreitung Leistungsfähigkeit Verdolung Schulklingenbach
67	Criesbacher Straße	Oberflächenabfluss über Criesbacher Straße nach Überschreitung Leistungsfähigkeit Verdolung Schulklingenbach
68	Landesstraße L1045	Oberflächenabfluss / Einstaufläche Landesstraße L1045 nach Überschreitung Leistungsfähigkeit Verdolung Schulklingenbach
69	Kelterweg	Oberflächenabfluss / Einstaufläche Kelterweg aus nördlichem Außengebiet und der Bebauung
70	Mariannenstraße	Oberflächenabfluss aus nördlichen Außengebiet und der Bebauung
71	Stifterstraße	Oberflächenabfluss aus nördlichen Außengebiet und der Bebauung
72	Eichendorffstraße	Oberflächenabfluss aus nördlichen Außengebiet und der Bebauung zum Tiefpunkt
73	Künzelsauer Straße	Flutung infolge Tiefpunkt ein Einstaufläche Eichendorffstraße
74	Lessingstraße	Oberflächenabfluss aus nördlichen Außengebiet und der Bebauung
75	Obere Klebstraße	Oberflächenabfluss aus der Bebauung
76	Graf-Casimir-Straße	Oberflächenabfluss aus der Bebauung zum Tiefpunkt
77	Josef-Rilling-Straße	Oberflächenabfluss aus der Bebauung

Tabelle 8: Gefährdete Bereiche / Objekte; Stadtteil Criesbach

Nr.	Gefährdeter Bereich / Objekt	Gefährdung
78	Brunnengasse	Oberflächenabfluss nach Überschreitung Leistungsfähigkeit Verdolung Innere Klinge und aus der Bebauung
79	Georg-Fahrbach-Straße	Oberflächenabfluss nach Überschreitung Leistungsfähigkeit Bühnegraben und aus nördlichem Außengebiet
80	Georg-Fahrbach-Straße	Oberflächenabflüsse von Brunnengasse und westlicher Georg-Fahrbach-Straße
81	An der Kelter	Oberflächenabflüsse von Brunnengasse und Georg-Fahrbach-Straße zum Tiefpunkt
82	Teichstraße	Oberflächenabfluss aus nördlichem Außengebiet und aus der Bebauung
83	Teichstraße	Oberflächenabfluss aus nördlichem Außengebiet und aus der Bebauung
84	Teichstraße	Oberflächenabfluss aus nördlichem Außengebiet und aus der Bebauung
85	Niedernhaller Straße	Oberflächenabfluss aus nördlichem Außengebiet und aus der Bebauung
86	Austraße	Oberflächenabfluss aus nördlichem Außengebiet und aus der Bebauung
87	Niedernhaller Straße	Oberflächenabfluss aus nördlichem Außengebiet und aus der Bebauung
88	Fritz-Müller-Straße	Oberflächenabfluss aus der Bebauung

Tabelle 9: Gefährdete Bereiche / Objekte; Stadtteil Lipfersberg

Nr.	Gefährdeter Bereich / Objekt	Gefährdung
89	In den Gartenwiesen	Oberflächenabfluss aus südöstlichem Außengebiet

4.2.2 Indikatoren Starkregen

Das Gelände im Einzugsgebiet der Stadt Ingelfingen fällt zu den HWGK-Gewässern. Je nach Lage fällt das Gelände hierbei in nördliche, östliche, südliche oder westliche Richtung. Durch das relativ große Einzugsgebiet der Stadt Ingelfingen, bilden sich topographische Unterschiede aus. Der Vorfluter Kocher liegt im Tal. Am Kocher liegen die Stadtteile Ingelfingen und Criesbach. Das Gelände ausgehend vom Kocher steigt teilweise sehr stark. Infolge dieser vorliegenden topographischen Gegebenheiten bilden sich im Bereich des Kochers eine Vielzahl an Klingen aus. Nördlich von Criesbach und Ingelfingen liegen die Stadtteile Eberstal, Dörrenzimmern, Stachenhausen, Hermuthausen und Weldingsfelden. Die topographischen Gegebenheiten ähneln den Gegebenheiten am Kocher, jedoch sind die Höhenunterschiede deutlich geringer und es gibt Bereiche mit flachen Geländeverhältnissen. Infolge dieser Gegebenheiten bilden sich Klingen aber auch Bereiche mit einem breitflächigen Abfluss aus.

Die Einzugsgebiete die sich bei den Vorflutern und Gräben ergeben sind hierbei relativ klein. Beobachtungen hinsichtlich eines Anstiegs bzw. einer Überflutung / Ausuferung von bestimmten Bereichen können durch die beschriebenen Gegebenheiten nur schwer bis gar nicht

erfolgen. Durch die kleinen Einzugsgebiete und den hierdurch schnellen Abfluss sind zudem die Vorwarnzeiten / Reaktionszeiten sehr kurz.

Um die Vorwarnzeiten / Reaktionszeiten zu verlängern können Indikatoren für Starkregenereignisse festgelegt werden bzw. kann auf bestehende Einrichtungen zurückgegriffen werden.

- Ein Indikator für Gewitter / Unwetter und somit mögliche Starkregenereignisse sind die Wetterdienste. Hierbei kann im speziellen der Deutsche Wetterdienst (DWD) genannt werden. Seitens des DWD werden Gewitter / Unwetter mit entsprechender Einstufung der Intensität einschließlich einer Beschreibung (auch zu möglichen / denkbaren Niederschlagsmengen) veröffentlicht.
- Bei Wetterwarnungen über Gewitter / Unwetter sollte zudem auch immer die derzeitige Situation des Bodens betrachtet werden. Gab es eine Hitzeperiode und ist der Boden soweit ausgetrocknet, dass ein versickern / aufnehmen des Niederschlags nicht möglich ist? Liegen seit Tagen / Wochen Niederschläge vor die den Boden soweit gesättigt haben, dass eine weitere Versickerung / Aufnahme nicht möglich ist? Liegt eine dieser Situationen vor, könnte ein Gewitter / Unwetter zu einem Oberflächenabfluss bzw. einem schadhaften Starkregenereignis führen.
- Die Pegelmessung kann auch als Vorwarnung bzw. Feststellung eines Starkregenereignisses herangezogen werden. Wird ein Gewitter / Unwetter vorausgesagt (Wetterwarnungen DWD) und das Gewitter / Unwetter hierbei in das Gebiet unterhalb der Pegelmessung hereinzieht (Regenradar Wetterdienste / örtliche Beobachtungen) und ein schneller Anstieg des Abflusses an der Pegelstation festgestellt werden, könnte eine Alarmierung erfolgen.
- Möglich wäre auch eine Benachrichtigung der Feuerwehr über Starkregenereignisse in den Nachbarkommunen. Die Benachrichtigung wäre über die Leitstelle möglich. Sollten in den Nachbarkommunen Starkregenereignisse an die Leitstelle gemeldet werden, und die Zugbahn des Gewitters / Unwetters in das Stadtgebiet von Ingelfingen erfolgen (Regenradar Wetterdienste) könnte eine entsprechende Warnung der Leitstelle an die Feuerwehr erfolgen.
- Vorwarnungen aus Beobachtungen von Überflutungen / Ausuferungen sind im Stadtgebiet von Ingelfingen schwierig, jedoch an einigen Stellen denkbar und möglich. Diese Vorwarnungen dienen jedoch überwiegend den Unterliegern. Für die Bereiche, in welchen die Überflutungen / Ausuferungen beobachtet werden, liegt der Schaden meistens bereits vor. Auch sind die Vorwarnungen abhängig von der Zugbahn des Gewitters. Um die Vorwarnungen zielgerichtet vornehmen zu können, wäre eine Bezugsperson in den jeweiligen Bereichen zu benennen, und diese entsprechend einzuweisen.

4.3 Kommunale Flächenvorsorge

4.3.1 Flächennutzungsplan

Für die Stadt Ingelfingen liegt die 5. Fortschreibung des Flächennutzungsplanes Vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft Künzelsau / Ingelfingen mit Stand März 2006 vor. Aus dem vorliegenden Flächennutzungsplan sind das städtebauliche und räumliche Entwicklungskonzept der Kommunen sowie unteranderem Flächen und Wasserflächen für die Wasserwirtschaft und den Hochwasserschutz zu entnehmen.

Flächen die durch bei Starkregen entstehende Überschwemmungen und Wasserabfluss gefährdet sind, sind nicht enthalten.

Bei der Fortschreibung des Flächennutzungsplanes sind Ziele des vorbeugenden Hochwasser- und Überflutungsschutzes, bedingt durch Starkregen, zu integrieren. Zur Gewährleistung

des Überflutungsschutzes und der Ziele von Hochwasser- und Starkregenrisikomanagement sollten folgende Belange im Flächennutzungsplan dargestellt werden:

- Sicherstellung und Entwicklung der Funktionen des natürlichen Wasserhaushaltes, auch unter Berücksichtigung von klimatisch bedingten Veränderungen im Wasserhaushalt,
- Erhalt des natürlichen Wasserrückhalts in der Fläche und an Gewässern,
- Erhalt und ggfs. Neuausweisung von Retentionsräumen,
- Planung von Fließwegen und Notwasserwegen,
- Festsetzung von Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft,
- Definition potenzieller Erosionsschutzflächen im Rahmen von Ausgleichsmaßnahmen

Als Grundlage für die Darstellung und Übernahme im Flächennutzungsplan sind die Starkregen- und Risikokarten heranzuziehen. Im Rahmen der Anhörung sollten die Ergebnisse aus dem Starkregenrisikomanagement den Trägern öffentlicher Belange zur Verfügung gestellt werden.

4.3.2 Bebauungsplan

Durch das frühzeitige Einbeziehen der Belange des Starkregen- und Hochwasserrisikomanagements bei der Bauleitplanung kann seitens der Kommune eine gezielte Überflutungsvorsorge betrieben werden. Bei der Neuaufstellung bzw. bei der Änderung von Bebauungsplänen sind die Vorgaben des Flächennutzungsplanes im Hinblick auf den Überflutungsschutz und Vermeidung von Schäden zu beachten und zu konkretisieren. Dabei sind auch mögliche Veränderungen infolge des Klimawandels mit einzubeziehen.

Im Bebauungsplan bzw. den Bebauungsplänen sollten folgende Maßnahmen aufgenommen werden. Diese dienen dem vorsorglichen Überflutungsschutz:

- Gesamtabflussberechnung für das Plangebiet,
- Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft,
- Ausweisen von Flächen für Ausgleichsmaßnahmen und somit Gutschrift von Ökopunkten durch Erosionsschutzmaßnahmen, wie Begrünungen, Hangverkürzungen z.B. durch Grünstreifen oder Heckenstreifen,
- Rückhaltung und Versickerung von Niederschlagswasser,
- Vermeidung oder Verringerung von Hochwasserschäden einschl. Schäden durch Starkregen,
- Flächen zur Regelung des Wasserabflusses,
- Versickerungsanlagen,
- Notwasserwege für Oberflächenabfluss,
- Gebäude in Gebieten mit Starkregenrisiko,
- Wasserrechtliche Festsetzungen zu Belägen und Versiegelung,
- Anlagen zum Sammeln, Verwenden oder Versickern von Niederschlagswasser,
- Versiegelungsgrad von unbebauten Flächen,
- Regenwasserbehandlung,
- Überdeckung von Tiefgaragen,
- Wasserdichte Keller

Die Anwendung bzw. Abwägung der oben beschriebenen Punkte muss für jeden Bebauungsplan einzeln erfolgen. Hierzu sind die geltenden Handlungshilfen Bauleitplanung und Baugenehmigung heranzuziehen.

Die Umsetzung der Maßnahmen muss im Zuge der Baugenehmigung überprüft werden. Zur Prüfung der Umsetzung sind ggf. Nachweise und prüfbare Unterlagen zu fordern. Sinnvoll sind auch Informationsunterlagen bzw. Flyer, welche an die Bauantragssteller übermittelt werden.

Bei der Gefährdungsanalyse wurden in Abstimmung mit der Stadt Ingelfingen die zum derzeitigen Stand denkbaren Erschließungsgebiete im Stadtgebiet Ingelfingen berücksichtigt. Die Erschließungsgebiete bzw. die Flächen auf welchen die Erschließungsgebiete geplant sind, wurden hierbei hinsichtlich des Oberflächenabflusses modifiziert. Auch wurden fiktive Gebäude in den Erschließungsgebieten berücksichtigt und somit „Abflusshindernisse" dargestellt. **Eine Geländemodellierung (Straßenzüge mit Straßenhöhen, Erdgeschossfußbodenhöhen bzw. Gartenflächen) wurde nicht vorgenommen, sodass es sich hierbei um das Bestandsgelände handelt.**

4.4 Konzeption kommunaler Baumaßnahmen

Das Ziel des Handlungskonzepts für die Stadt Ingelfingen ist es, durch geeignete Vorsorgemaßnahmen Überflutungen im Stadtgebiet so weit als möglich zu verhindern bzw. im Überflutungsfall die Schäden möglichst gering zu halten.

Bei der Ausarbeitung der Maßnahmen wurde entsprechend Abschnitt 3.4 zunächst versucht, das Außengebietswasser vom Siedlungsgebiet fernzuhalten / zurückzuhalten. War ein Fernhalten / Zurückhalten nicht möglich wurde als nächstes Ziel eine schadensfreie bzw. schadensarme Ableitung verfolgt. War auch dieses nicht möglich, so wurde im letzten Schritt ein Objektschutz vorgesehen.

4.4.1 Arbeitsgebiet Diebach, Stadtteil Diebach

In Diebach bildet sich ausgehend der Klinge Vogelsangstraße ein Oberflächenabfluss über die Vogelsangstraße zur Bebauung bzw. zum Langenbach aus. Der Einlauf der Verdolung / Regenwasserkanal besitzt in der Bestandssituation keinen Verlegeschutz, sodass der Zufluss des Oberflächenwassers zur Verdolung / Regenwasserkanal nicht sichergestellt ist. Dementsprechend ist die Ausrüstung des Einlaufes mit einem 3D-Rechen und damit Verlegesicher vorzunehmen. Die Verdolung / Regenwasserkanal ist zur Steigerung der Leistungsfähigkeit mit druckdichten Schachtabdeckungen auszustatten.

Dennoch kann es bei Starkregenereignissen aufgrund der Leistungsfähigkeit der Verdolung / Regenwasserkanal zu einem oberflächigen Abfluss über die Vogelsangstraße kommen. Um schadhaften Abfluss zu vermeiden ist ggf. die Anpassung des Kreuzungsbereiches Vogelsangstraße vorzunehmen und damit die Wasserführung zum Langenbach sicherzustellen.

4.4.2 Arbeitsgebiet Eberstal, Stadtteile Eberstal und Dörrenzimmern

4.4.2.1 Stadtteil Eberstal

Durch die Oberflächenabflüsse der Vorfluter Krautheimer Tal und Vorfluter Tadle und die Leistungsfähigkeit der Verdolung können Flutungen der Bebauung entstehen. Zudem sind die Einläufer der Verdolungen nicht verlegesicher gestaltet und können sich damit zusetzen.

Nördlich des Vorfluters liegen im Bereich der Kreisstraße K2316 zwei bestehende Rückhalteräume mit einem Mönchsbauwerk und gedrosselter Ableitung. Vorgesehen wurde eine Ausnutzung des Speichervolumens der Rückhalteräume durch die Erhöhung der Mönchbauwerke einschl. einer Anpassung des Drosselabflusses aus den Rückhalteräumen und damit

Verringerung des Abflusses Richtung Bebauung von Eberstal. Diese Maßnahmen führen zu einer Verbesserung, jedoch entsteht auch hierbei noch ein Abfluss durch die Bebauung.

Nach Mitteilung durch die Stadt Ingelfingen ist im Bereich des Einlaufes der Verdolung die Herstellung eines Hochwasserrückhaltbeckens einschl. Anpassung des Einlaufbauwerkes zur Verdolung Krautheimer Tal vorgesehen (Entwurfsplanung Hochwasserrückhaltebecken Krautheimer Tal). Das Hochwasserrückhaltebecken wurde im Handlungskonzept berücksichtigt und führt zu einer deutlichen Verbesserung bzw. sorgt dafür das kein Oberflächenwasser aus dem Vorfluter Krautheimer Tal in die Bebauung (beim außergewöhnlichen Starkregenereignis) abfließt.

Bei der Verdolung des Krautheimer Tals wurde zur Erhöhung der Leistungsfähigkeit die druckdichte Ausführung der Schachtabdeckungen bei den Schachtbauwerken berücksichtigt.

Bei dem Vorfluter Tadle sind nach Mitteilung durch die Stadt Ingelfingen bei der Erweiterung des Gewerbegebietes Maßnahmen vorgesehen. Dementsprechend sind im Zuge des Starkregenrisikomanagements keine Maßnahmen zu berücksichtigen.

4.4.2.2 Stadtteil Dörrenzimmern

Südlich von Dörrenzimmern liegt eine Geländesenke („Klinge Neue Straße"), über welche Oberflächenwasser zur Bebauung Neue Straße und Brühlstraße abfließt. Der bestehende Graben kann die anfallenden Wassermassen nicht geordnet abführen. Um das Oberflächenwasser geordnet über den bestehenden Graben abzuführen, wurde eine Ertüchtigung bzw. Erhöhung der Leistungsfähigkeit von diesem berücksichtigt. Im Bereich der Schleife Bühlhofer Weg ist der Graben verrohrt (DN 500). Die Leistungsfähigkeit der verrohrten Querung reicht jedoch nicht aus und ist aufzudimensionieren.

Im Bereich der Straße Alte Steige liegt ein bestehender Graben, über welchen Oberflächenwasser aus nördlicher Richtung zufließt. Oberhalb der Bebauung mündet der Graben in einen Regenwasserkanal, welcher zum Vorfluter Sindelbach verläuft. Der Einlauf des Regenwasserkanals ist nicht verlegesicher gestaltet und kann sich zusetzen. Um die Zuleitung zum Regenwasserkanal sicherzustellen ist der Einlauf verlegesicher (3D-Rechen) zu gestalten. Zudem ist die Erhöhung der Leistungsfähigkeit des Regenwasserkanals durch die Ausführung der Schachtbauwerke mit druckdichten Schachtabdeckungen vorgesehen. Oberhalb des Regenwasserkanals ist aus der Berechnung ein Abfluss außerhalb der Gräben zu erkennen. Um den Oberflächenabfluss zum Regenwasserkanal sicherzustellen sind Maßnahmen an den Gräben (Ertüchtigung / Erhöhung Leistungsfähigkeit) erforderlich.

Über den Vorfluter Himmelsklinge wird bei Starkregenereignissen Oberflächenwasser zur Bebauung und durch diese zum Sindelbach abgeführt. Der Vorfluter Himmelsklinge ist innerhalb der Bebauung verdolt. Der Einlauf der Verdolung wurde bereits verlegesicher (3D-Rechen mit einem vorgeschalteten Grobrechen) ausgeführt. Jedoch reicht die Leistungsfähigkeit der Verdolung für die Ableitung des bei Starkregenereignissen anfallenden (berechneten) Oberflächenabflusses nicht aus, wodurch der beschriebene Oberflächenabfluss durch die Bebauung fließt. Um die Leistungsfähigkeit der Verdolung zu erhöhen wurde die Ausführung der Schächte mit druckdichten Schachtabdeckungen vorgesehen. Jedoch reicht diese Maßnahme nicht aus um den gesamten Oberflächenabfluss durch die Verdolung schadlos abzuführen. Deshalb wurde oberhalb des Verdolungseinlaufes die Herstellung von Rückhalteräumen geprüft. Als optimaler Standort wurde hierbei die Fläche oberhalb des Aussiedlers festgestellt. Durch die Rückhaltung in diesem Bereich kann der Drosselabfluss auf die Leistungsfähigkeit der Verdolung Himmelsklinge eingestellt werden, sodass es zu keinem Abfluss durch die Bebauung kommt.

Östlich an der Bebauung bildet sich im Bereich des Sportplatzes aus nördlicher Richtung ein Oberflächenabfluss aus, welcher teilweise durch den bestehenden Regenwasserkanal aufgenommen wird jedoch auch zu einem Oberflächenabfluss durch die Bebauung führt. Um den

Abfluss durch die Bebauung zu verhindern, wurden entlang des Fließwegs (Eichhornstraße / Obere Schulstraße) Leitelemente (z.B. Mauer / Erdwall) vorgesehen.

4.4.3 Arbeitsgebiet Stachenhausen, Stadtteile Stachenhausen und Weldingsfelden

4.4.3.1 Stadtteil Stachenhausen

In Stachenhausen fließt aus südlicher und östlicher Richtung der Sindelbach durch die Bebauung bzw. ist dieser innerhalb der Bebauung verdolt. Aus nördlicher Richtung bildet sich ein Oberflächenabfluss über eine Geländesenke aus, welcher einem Regenwasserkanal zugeführt und über diesen zum Sindelbach abgeleitet wird. Die Leistungsfähigkeiten der Verdolungen und des Regenwasserkanals reichen für die Ableitung des bei Starkregenereignissen anfallenden Niederschlagswassers nicht aus.

Bei dem Sindelbach aus südlicher Richtung wurde die Rückhaltung / Drosselung des Abflusses südlich des Dammes der Bundesstraße B19 vorgesehen. Die Drosselung des Abflusses wurde hierbei auf die Leistungsfähigkeit der Verdolung begrenzt. Der Einlauf der südlichen Verdolung wurde bereits verlegesicher ausgeführt. Um die Leistungsfähigkeit der Verdolung zu steigern wurde noch die Ausführung mit druckdichten Schachtabdeckungen berücksichtigt.

Bei dem östlichen Sindelbach wurde das Einlaufbauwerk ebenfalls bereits verlegesicher ausgeführt, sodass der Zufluss zur Verdolung gesichert ist. Um den Abfluss zur Verdolung zu reduzieren, wurde südlich des Gewerbegebietes Fehlenweiler eine Rückhaltung über zwei Rückhaltebauwerke mit gedrosseltem Abfluss vorgesehen.

Zur Vermeidung des Abflusses aus nördlicher Richtung zur Ortsmitte wurde im Bereich der Oberginsbacher Straße ein Einlaufbauwerk mit einem ausreichend dimensionierten Regenwasserkanal zum Vorfluter Sindelbach vorgesehen.

4.4.3.2 Stadtteil Weldingsfelden

In Weldingsfelden fließen die Hauptabflusswege (Forellenbach) an der Bebauung vorbei und haben damit keinen Einfluss. Der Forellenbach fließt jedoch an der Kläranlage von Weldingsfelden vorbei und führt hier zu einer Flutung des Geländes. Um die Flutung des Geländes zu verhindern wurde an der südlichen, östlichen und nördlichen Grenze die Herstellung einer Mauer / Wall vorgesehen.

4.4.4 Arbeitsgebiet Hermuthausen, Stadtteil Hermuthausen

Die Kläranlage Hermuthausen liegt nördlich des Österbachs. Durch die Abflüsse des Österbachs sowie der Abflüsse aus nordöstlicher Richtung kann es zu einer Flutung des Geländes kommen. Um die Flutung zu vermeiden ist das Gelände durch eine Mauer / Wall zu schützen.

4.4.5 Arbeitsgebiet Ingelfingen, Stadtteile Ingelfingen Nord und Criesbach Nord

4.4.5.1 Stadtteil Ingelfingen Nord

Im Stadtteil Ingelfingen bilden sich ein Hauptabflussweg über den Schulklingenbach aus. Der Schulklingenbach ist innerhalb der Bebauung verdolt. Der Verdolungseinlauf kann verklausen, sodass es zu einem Oberflächenabfluss durch die Bebauung kommen kann. Der Oberflächenabfluss kann aufgrund der bestehenden Bebauung (unter anderem Mauer an der Umspannstation) zur Verteilung in die Criesbacher Straße und zum Schlosspark führen.

Vorgesehen wurde den Verdolungseinlauf verlegesicher (3D-Rechen) auszuführen und damit den Zufluss zur Verdolung sicherzustellen. Zudem wurden die Schächte der Verdolung mit druckdichten Schachtabdeckungen berücksichtigt. Die Leistungsfähigkeit der Verdolung reicht jedoch für die anfallenden Oberflächenabflüsse bei den berechneten Starkregenereignissen nicht aus. Dementsprechend wurde versucht den sich einstellenden Oberflächenabfluss dem Schulklingenbach südlich des Verdolungsauslaufs zuzuleiten und zu verhindern, dass der Abfluss aus dem Schulklingenbach in westliche und östliche Richtung ausufert. Hierzu wurden Straßenmodellierungen im Bereich Kreuzung Criesbacher Straße / Schlossstraße /

Klingenweg, eine durchlässige Ausführung der Mauer / Absturzsicherung an der Umspannstation und Erhöhung der Leistungsfähigkeit des Schulklingenbachs berücksichtigt.

Weitere denkbare Maßnahmen wären die Aufdimensionierung der bestehenden Verdolung des Schulklingenbach und die Herstellung eines Einlaufbauwerkes mit einem weiteren Kanal (Regenwasserkanal) zum südlichen Bachlauf des Schulklingenbachs im Bereich der Kreuzung Criesbacher Straße / Schlossstraße / Klingenweg.

Im östlichen Teil von Ingelfingen und hierbei dem Bereich Breter wurden bereits Regenwasserkanäle zur Ableitung des Oberflächenwassern von den Rebflächen erstellt. Hierbei muss gewährleitet werden, dass das Oberflächenwasser über die bestehenden Einlaufbauwerke dem Regenwasserkanal zugeführt wird

Das Gelände der Feuerwehr Ingelfingen wird durch die Oberflächenabflüsse aus nördlicher Richtung und hierbei von der Eichendorffstraße / Künzelsauer Straße geflutet. Durch die Maßnahmen bzw. bei Sicherstellung des Abflusses zum Regenwasserkanal Breter verbessert sich die Situation auch für die Feuerwehr. Dennoch wurde die Herstellung von Mauern entlang des Geländes der Feuerwehr geprüft. Dennoch bilden sich Überflutungsflächen auf dem Gelände aus, welche auf das Niederschlagswasser aus der Fläche selbst zurückzuführen ist.

4.4.5.2 Stadtteil Criesbach Nord

Der Vorfluter Innere Klinge ist innerhalb der Bebauung verdolt. Der Verdolungseinlauf ist verlegesicher ausgeführt. Bei der Verdolung wurde berücksichtigt, dass diese mit druckdichten Schachtabdeckungen ausgeführt wird um die Leistungsfähigkeit zu erhöhen. Zudem muss gewährleistet sein, dass der Oberflächenabfluss im nördlichen Bereich auch zum Verdolungseinlauf zufließt und nicht an diesem vorbei. Hierzu ist der bestehende „Graben" der Inneren Klinge leistungsfähiger zu gestalten.

Bei dem Bühnegraben muss gewährleistet sein, dass der Abfluss über den Bühnegraben abfließt. Hierzu ist dieser leistungsfähiger zu gestalten. Das Einlaufbauwerk der Verdolung des Bühnegraben ist verlegesicher und die Verdolung mit druckdichten Schachtabdeckungen auszuführen.

4.4.5.3 Stadtteil Bobachshof

Im Bobachshof sind keine Maßnahmen vorgesehen.

4.4.6 Arbeitsgebiet Lipfersberg, Stadtteile Lipfersberg und Ingelfingen / Criesbach Süd

4.4.6.1 Stadtteils Lipfersberg

In Lipfersberg sind keine Maßnahmen vorgesehen.

4.4.6.2 Stadtteil Ingelfingen Süd

Im südlichen Teil von Ingelfingen sind keine Maßnahmen vorgesehen.

4.4.6.3 Stadtteil Criesbach Süd

Bei der Kläranlage Ingelfingen / Criesbach wurden auf dem Gelände Flutungsflächen bei der Berechnung festgestellt. Südlich der Kläranlage liegt ein Waldgebiet, aus welchem Oberflächenabflüsse auch zum Gelände der Kläranlage abfließen. Um diese Oberflächenabflüsse zu vermeiden wurde eine Mauer entlang der südlichen Grenze des Kläranlagengeländes berücksichtigt. Durch die Mauer wird eine Verbesserung hervorgerufen. Dennoch sind Flutungsflächen auf dem Gelände der Kläranlage vorhanden. Diese entstehen infolge der Niederschläge aus der Fläche des Kläranlagengeländes.

Tabelle 10: Zusammenfassung Baumaßnahmen und Umsetzungshorizont

Lfd.Nr.	Bereich	Maßnahme	Umsetzung
1	Diebach; Vogelsangstraße	Verlegesichere Ausführung Verdolungs- / Regenwasserkanaleinlauf und druckdichte Schachtabdeckungen	Langfristig
2	Eberstal; Kreisstraße K2316	Ausnutzung Speichervolumen Rückhalteräume Kreisstraße K2316	Mittelfristig
3	Eberstal; Krautheimer Straße	Herstellung Hochwasserrückhaltebecken (Hochwasserschutz); Entwurfsplanung Winkler & Partner	-
4	Eberstal; Krautheimer Straße	Ausführung Verdolung des Vorfluters Krautheimer Tal mit druckdichten Schachtabdeckungen	Mittelfristig
5	Dörrenzimmern; Neue Straße	Erhöhung Leistungsfähigkeit Graben und Aufdimensionierung verrohrte Querungen	Langfristig
6	Dörrenzimmern; Alte Steige	Verlegesichere Ausführung Regenwasserkanaleinlauf und Herstellung druckdichter Schachtabdeckungen sowie Sicherstellung Zufluss	Mittelfristig / Langfristig
7.1	Dörrenzimmern; Himmelsklinge	Verlegesichere Ausführung Verdolungseinlauf und Herstellung druckdichter Schachtabdeckungen	Mittelfristig
7.2	Dörrenzimmern; Himmelsklinge	Herstellung Rückhaltung einschl. Drosselbauwerk nördlich Aussiedler	Mittelfristig
8	Dörrenzimmern; Sportflächen	Leitelemente zur Ableitung Oberflächenwasser am östlichen Bebauungsrand	Langfristig
9.1	Stachenhausen; Sindelbach Süd	Ausführung Verdolung des Vorfluters Sindelbach mit druckdichten Schachtabdeckungen	Mittelfristig
9.2	Stachenhausen; Sindelbach Süd	Drosselbauwerk Querung Bundesstraße B19 (Drosselung auf Leistungsfähigkeit Verdolung)	Mittelfristig
10	Stachenhausen; Sindelbach Ost	Rückhaltung Oberflächenabfluss über zwei Rückhalteräume südlich Gewerbegebiet Fehlenweiler	Mittelfristig
11	Stachenhausen; Oberginsbacher Straße	Herstellung Einlaufbauwerk und Regenwasserkanal zum Vorfluter Sindelbach	Mittelfristig
12	Weldingsfelden; Kläranlage	Sicherung Gelände Kläranlage	Kurzfristig
13	Hermuthausen; Kläranlage	Sicherung Gelände Kläranlage	Kurzfristig
14	Ingelfingen; Schulklingenbach	Verlegesichere Ausführung Verdolungseinlauf und druckdichte Schachtabdeckungen sowie Sicherstellung Oberflächenabfluss zum südlichen Bachlauf Schulklingenbach	Mittelfristig
15	Ingelfingen; Feuerwehr	Sicherung Gelände Feuerwehr	Mittelfristig
16	Criesbach; Innere Klinge	Ausführung Verdolung mit druckdichten Schachtabdeckungen und Verbesserung nördlichen Zulauf zur Verdolung	Mittelfristig
17	Criesbach; Bühnegraben	Gewährleistung Abfluss über Bühnegraben; Verlegesichere Ausführung Verdolungseinlauf und druckdichte Schachtabdeckungen	Mittelfristig

4.5 Konzeption kommunaler Unterhaltungsmaßnahmen

4.5.1 Kontrolle des Abflussquerschnittes, Gewässerschau

Die im Einzugsgebiet gelegenen Gewässer und Gräben bzw. die Abflussquerschnitte von diesen sind durch den Träger der Unterhaltungslast regelmäßig zu kontrollieren. Hierbei ist der Zustand zu kontrollieren und ob Ablagerungen vorliegen, welche zu einer Verklausung von Durchlässen und Bauwerken führen können. Durch die Kontrollen können Probleme erkannt und behoben und somit der Wasserabfluss bei Hochwasser- und Starkregenereignissen gesichert werden.

Bei Gewässern II. Ordnung sind spätestens alle 5 Jahre in Abstimmung mit der Unteren Wasserbehörde eine Gewässerschau durchzuführen. Dabei sind die Gewässer einschließlich ihrer Ufer und des für den Hochwasserschutz erforderlichen Gewässerumfeldes zu überprüfen (§32 Abs. 6 WG). Für Gewässerabschnitte mit besonderen Gefahren und Risiken bzw. mit bekannten Problemen aus der Vergangenheit sind kürzere Intervalle zu empfehlen.

Für den Unterhaltsträger kann bei nicht Durchführung von Gewässerschauen ein Haftungsrisiko entstehen.

Neben der Erfüllung der gesetzlichen Pflicht bietet die Gewässerschau eine Vielzahl von Vorteilen für den Unterhaltungspflichtigen. So können z.B. bei diesen Begehungen gleichzeitig die anstehenden Unterhaltungsmaßnahmen geplant werden. Informationen und Anleitung zum Ablauf der Gewässerschau finden sich im WBW-Leitfaden „Gewässerschau- mehr als eine Pflichtaufgabe".

Die Verdolungen von Gewässern werden unabhängig der Gewässerschau bereits heute regelmäßig kontrolliert und im Bedarfsfall gereinigt bzw. weitere erforderliche Maßnahmen durchgeführt.

Inhalt	Zuständigkeit	Termin
Durchführung Gewässerschau	Stadt Ingelfingen	fortlaufend
Beseitigung Mängel / Umsetzung Maßnahmen	Stadt Ingelfingen	fortlaufend

5 Quellen- und Literaturverzeichnis

Regelwerke und Literatur

[1] Leitfaden Kommunales Starkregenrisikomanagement in Baden-Württemberg; Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg; Karlsruhe; Stand August 2016

[2] Anhänge 1a-1c zum Leitfaden Kommunales Starkregenrisikomanagement in Baden-Württemberg; Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg; Karlsruhe; Stand März 2020

[3] Anhang 6 zum Leitfaden Kommunales Starkregenrisikomanagement in Baden-Württemberg; Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg; Karlsruhe; Stand November 2019

[4] Anhang 7 zum Leitfaden Kommunales Starkregenrisikomanagement in Baden-Württemberg; Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg; Karlsruhe; Stand Dezember 2020

[5] Mustervorlage Handlungskonzept Starkregenrisikomanagement Stadt Musterstadt; Geomer GmbH; Heidelberg; Stand 2020

[6] Top50 Baden-Württemberg; Landesvermessungsamt Baden-Württemberg; Version 3.0; 2003

Anlage 1 zu TOP 4 der Gemeinderatssitzung am 26.09.2023

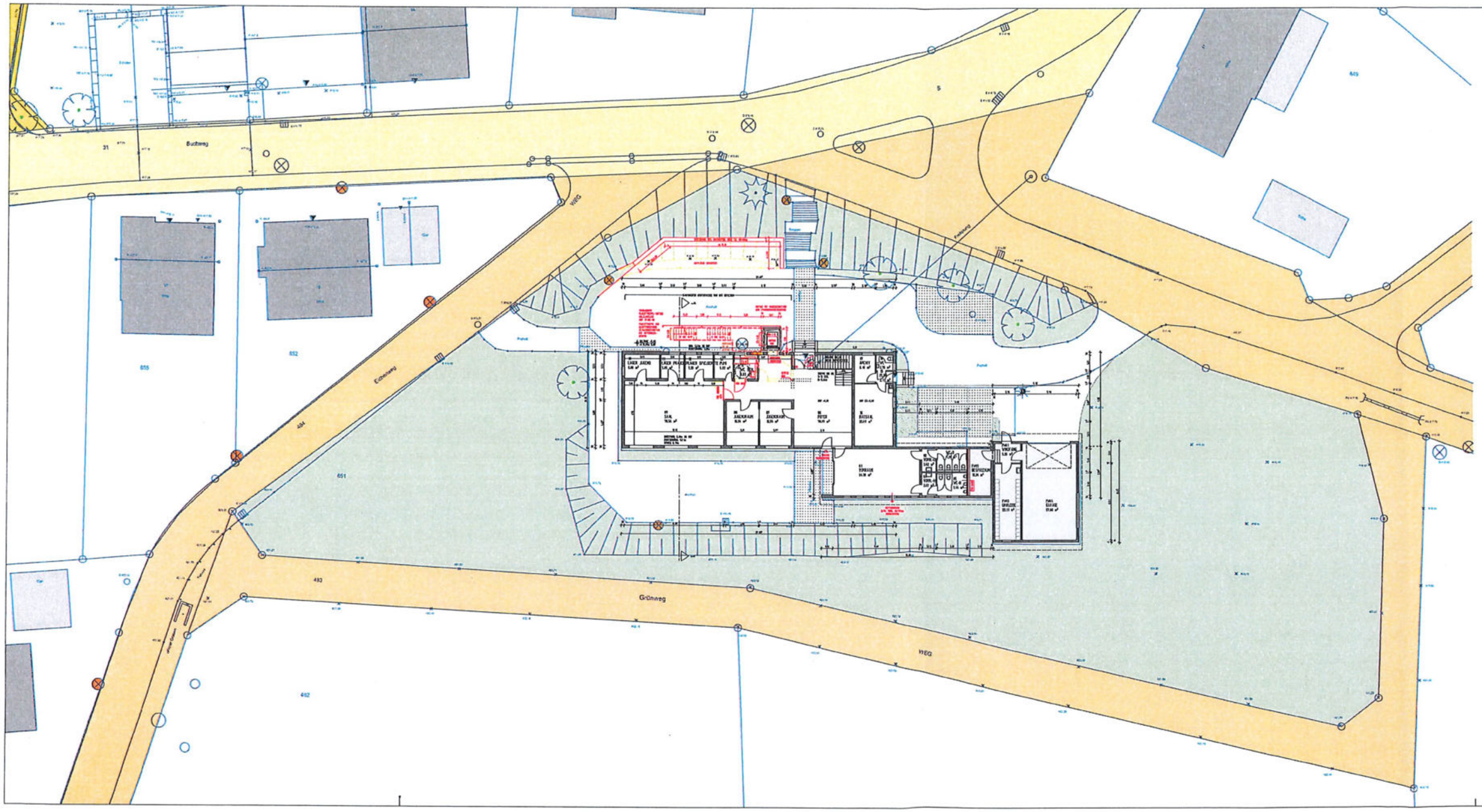

DGH WELDINGSFELDEN
ANBAU AUSSENTREPPE
BUCHWEG 13
74653 INGELFINGEN

ERRICHTUNG FLUCHTTREPPE M1:200
ÜBERSICHTSPLAN

BAUHERR STADT INGELFINGEN
SCHLOSSSTRASSE 12
74653 INGELFINGEN

ANERKANNT

RIEMER PLANUNG GMBH
STAUFENBERGSTRASSE 31
74081 HEILBRONN
TEL. 07131/582020 FAX 582029
mail@riemer-planung.eu

GEFERTIGT 24.08.2023

PLANNUMMER:
2235_300_GR_00_UEBERSICHT_A_V_230824
BLATTGRÖSSE 970.00 / 420.00 ERSTELLER: IH

RIEMER PLANUNG ARCHITEKTEN

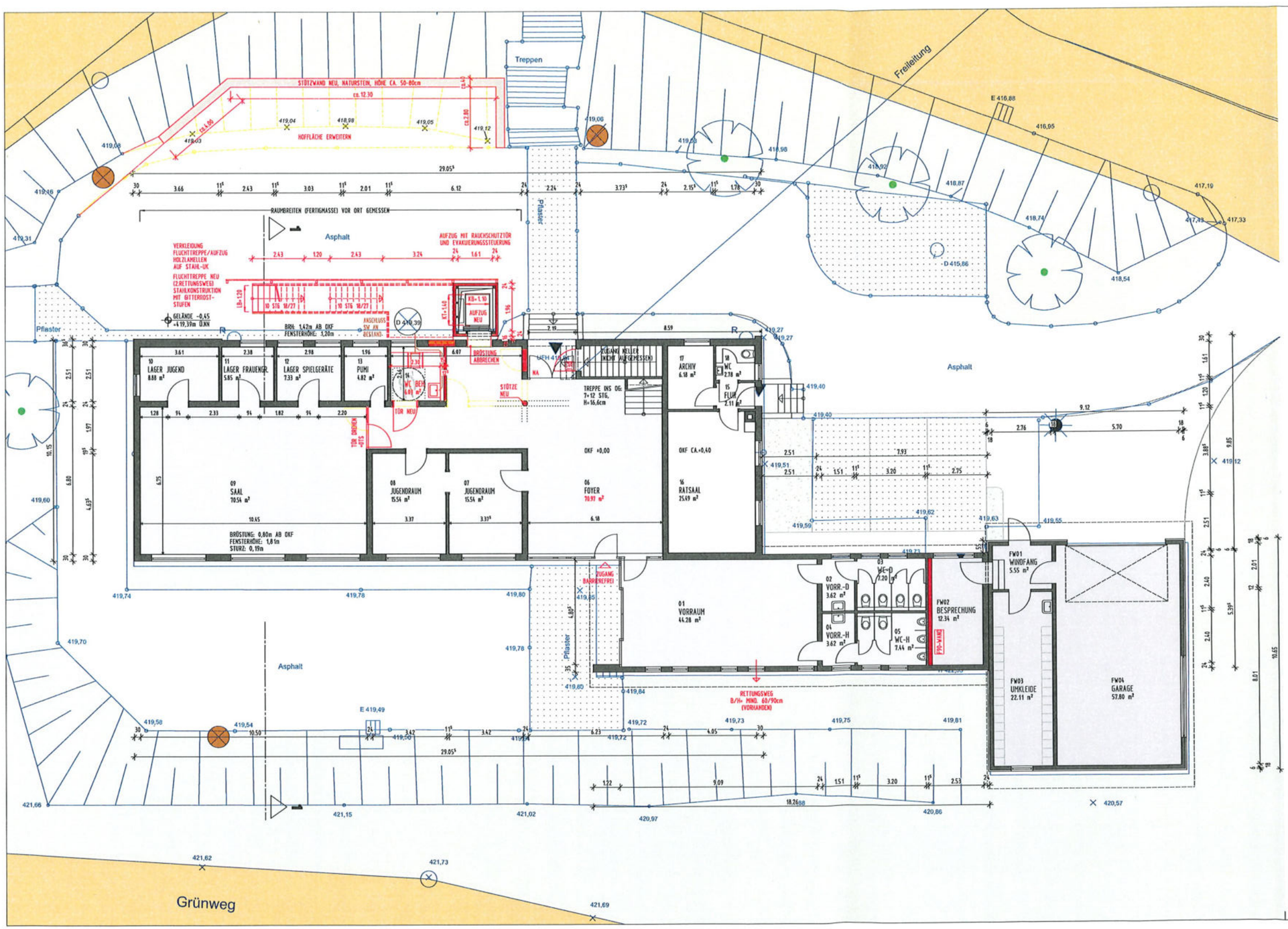

DGH WELDINGSFELDEN
ANBAU AUSSENTREPPE
BUCHWEG 13
74653 INGELFINGEN

ERRICHTUNG FLUCHTTREPPE M1:100
ERDGESCHOSS MIT BESTANDSAUFMASS

BAUHERR STADT INGELFINGEN

SCHLOSSSTRASSE 12
74653 INGELFINGEN

ANERKANNT

RIEMER PLANUNG GMBH
STAUFENBERGSTRASSE 31
74081 HEILBRONN
TEL. 07131/582020 FAX 582029
mail@riemer-planung.eu

GEFERTIGT 24.08.2023

PLANNUMMER:
2235_310_GR_00_EG+AUFMASS_FLUCHTTREPPE+AUFZUG_A

BLATTGRÖSSE 780.00 / 420.00 ERSTELLER: IH

RIEMER PLANUNG ARCHITEKTEN

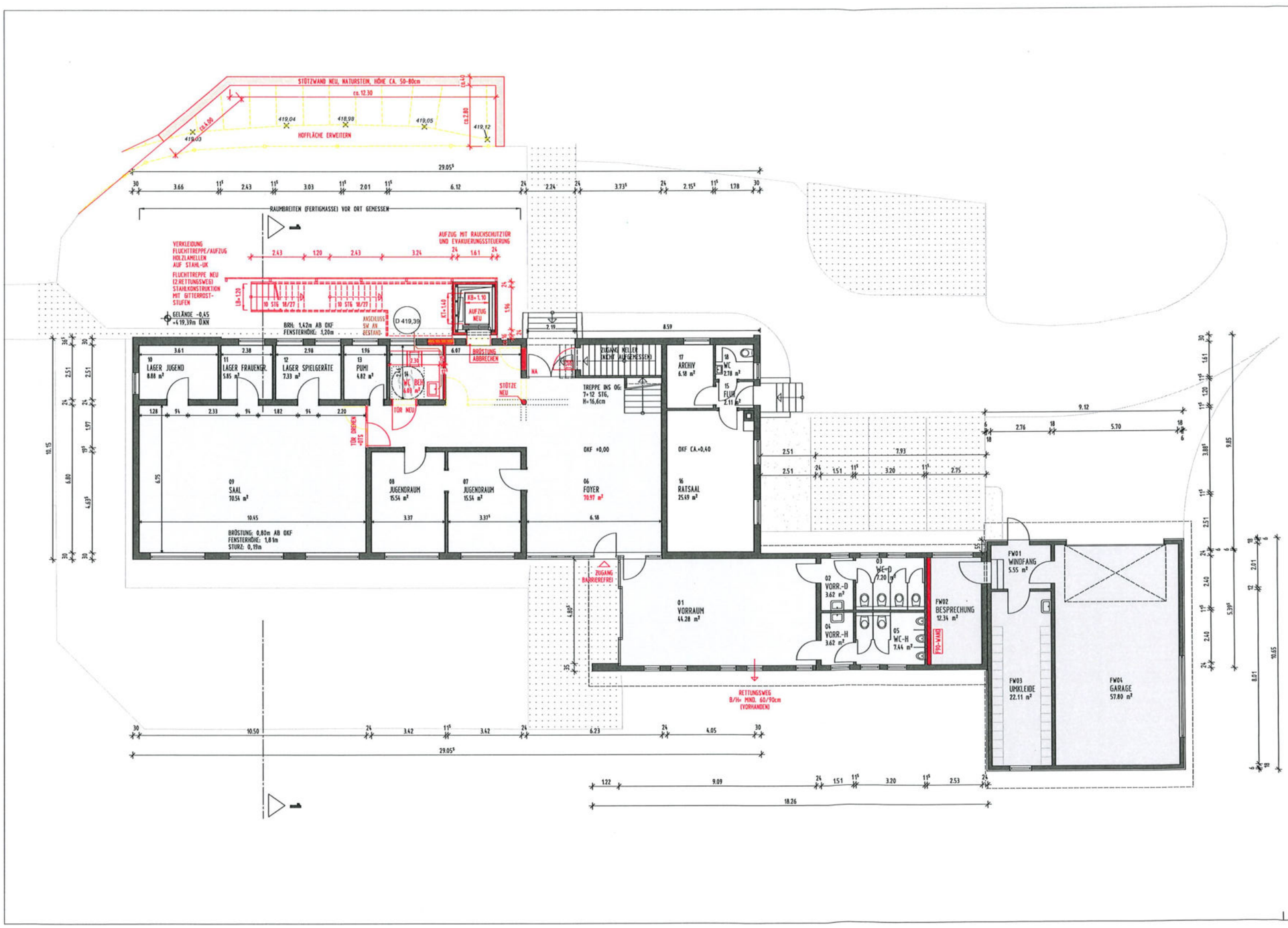

DGH WELDINGSFELDEN
ANBAU AUSSENTREPPE
BUCHWEG 13
74653 INGELFINGEN

ERRICHTUNG FLUCHTTREPPE M1:100
ERDGESCHOSS

BAUHERR STADT INGELFINGEN

SCHLOSSSTRASSE 12
74653 INGELFINGEN

ANERKANNT

RIEMER PLANUNG GMBH
STAUFENBERGSTRASSE 31
74081 HEILBRONN
TEL. 07131/582020 FAX 582029
mail@riemer-planung.eu

GEFERTIGT 24.08.2023

PLANNUMMER:
2235_310_GR_00_EG_FLUCHTTRPPE+AUFZUG_A_V_230824
BLATTGRÖSSE 780.00 / 420.00 ERSTELLER: IH

RIEMER PLANUNG ARCHITEKTEN

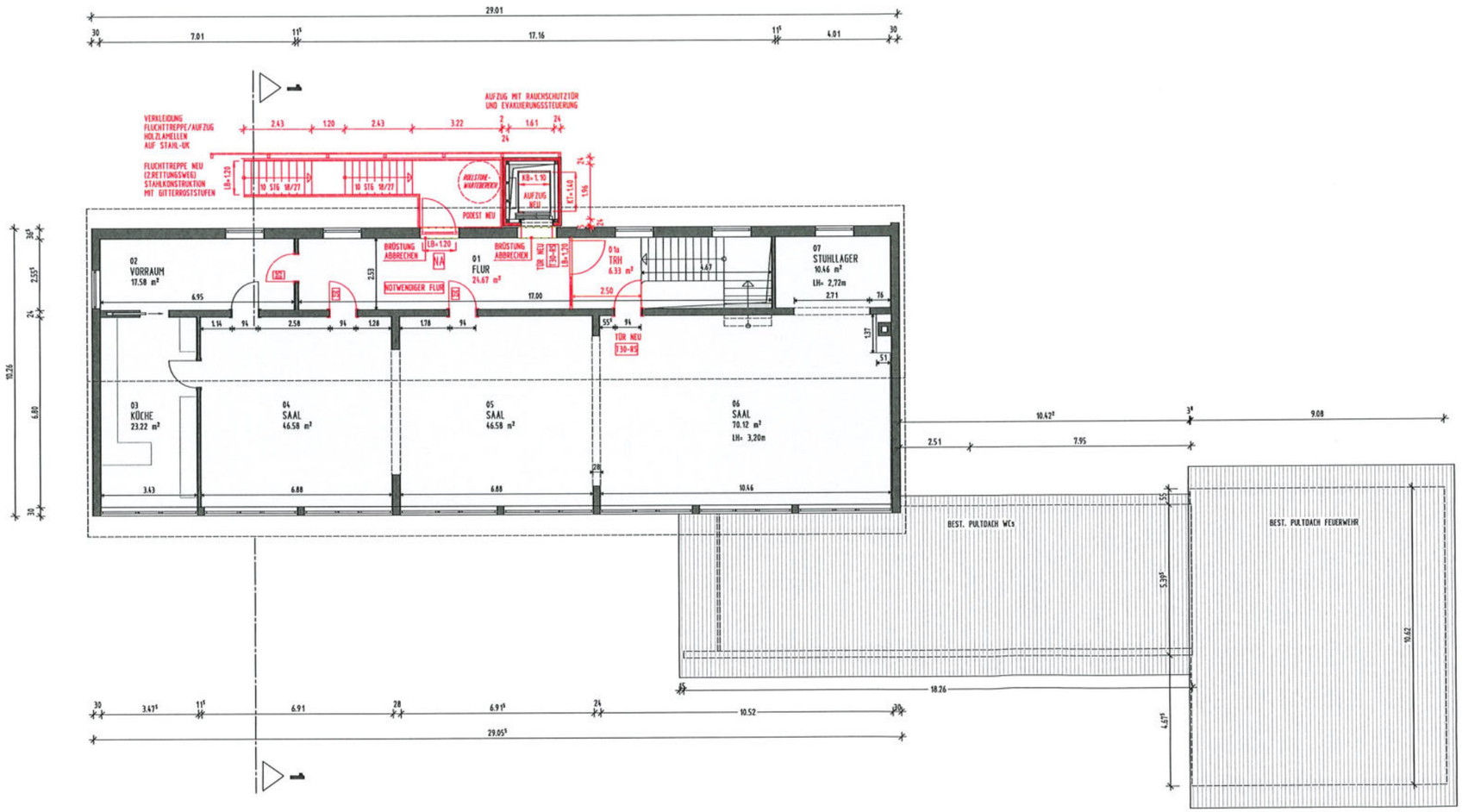

DGH WELDINGSFELDEN
ANBAU AUSSENTREPPE
BUCHWEG 13
74653 INGELFINGEN

ERRICHTUNG FLUCHTTREPPE M1:100
OBERGESCHOSS

BAUHERR STADT INGELFINGEN

SCHLOSSSTRASSE 12
74653 INGELFINGEN

ANERKANNT

RIEMER PLANUNG GMBH
STAUFENBERGSTRASSE 31
74081 HEILBRONN
TEL. 07131/582020 FAX 582029
mail@riemer-planung.eu

GEFERTIGT 24.08.2023

PLANNUMMER:
2235_320_GR_01_OG_FLUCHTREPPE+AUFZUG_A_V_230824
BLATTGRÖSSE 780.00 / 420.00 ERSTELLER: IH

RIEMER PLANUNG ARCHITEKTEN

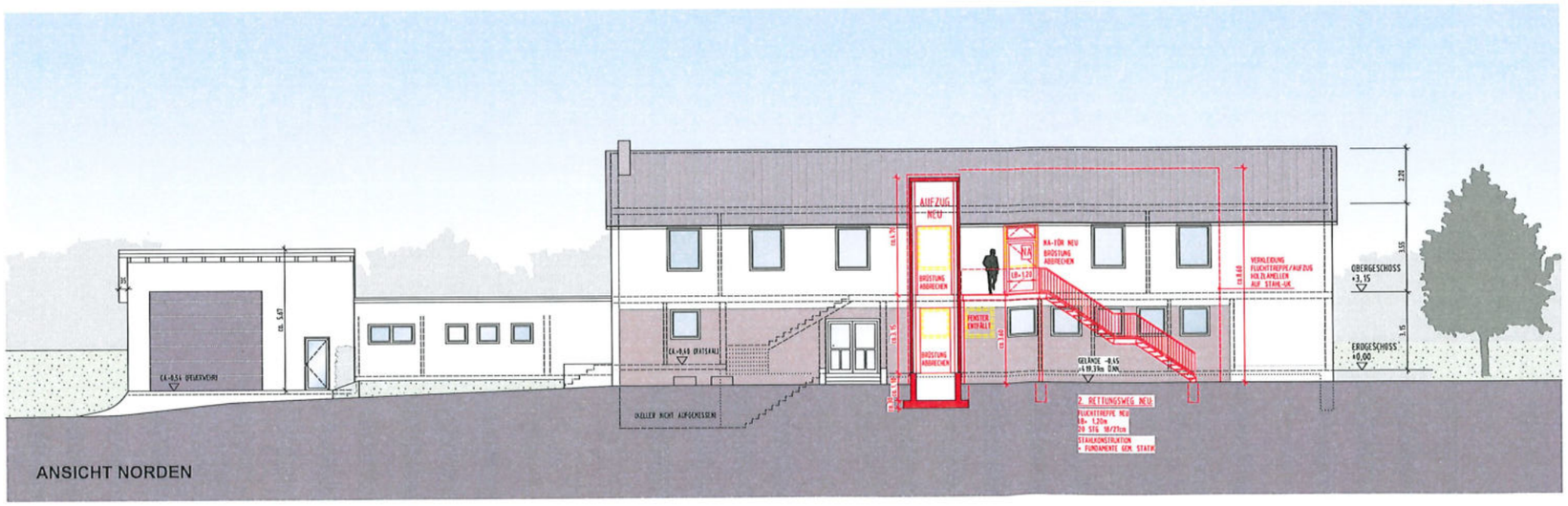

DGH WELDINGSFELDEN
ANBAU AUSSENTREPPE
BUCHWEG 13
74653 INGELFINGEN

ERRICHTUNG FLUCHTTREPPE M1:100
ANSICHT NORD

BAUHERR STADT INGELFINGEN

SCHLOSSSTRASSE 12
74653 INGELFINGEN

ANERKANNT

RIEMER PLANUNG GMBH
STAUFENBERGSTRASSE 31
74081 HEILBRONN
TEL. 07131/582020 FAX 582029
mail@riemer-planung.eu

GEFERTIGT 24.08.2023

PLANNUMMER:
2235_330_AN_N_FLUCHTTREPPE+AUFZUG_A_V_230824

BLATTGRÖSSE 970.00 / 600.00 ERSTELLER: IH

RIEMER PLANUNG ARCHITEKTEN

Anlage 1 zu TOP 6 der Gemeinderatsitzung am 26.09.2023

Allevo®
Kommunalberatung

Stand 27.07.2023

Stadt Ingelfingen

Kalkulation
Verwaltungsgebühren

Inhalt

1. Ausgangssituation / Beratungsauftrag 3
2. Rechtsgrundlagen 3
3. Öffentliche Leistung 3
4. Gebührenfähige Kosten 4
   4.1. Personalkosten 5
   4.2. Sachkosten 5
   4.3. Gemeinkosten 6
5. Kalkulationsmethoden 7
6. Gebührenarten 8
   6.1. Festbetragsgebühr 9
   6.2. Zeitgebühr 10
   6.3. Wertgebühr 11
7. Kostenüberschreitungsverbot 12
8. Ermessensentscheidungen 13

1. Ausgangssituation / Beratungsauftrag

Die Stadt Ingelfingen erteilte uns den Auftrag, eine Gebührenkalkulation für die Verwaltungsgebühren in Selbstverwaltungsangelegenheiten zu erstellen.

Zur Erstellung der Gebührenkalkulation fanden mehrere Besprechungen statt, in denen uns Frau Weiß sowie die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen aus den einzelnen Bereichen von der Stadtverwaltung die nötigen Auskünfte gaben und uns mit Unterlagen unterstützten. Für die angenehme und konstruktive Zusammenarbeit möchten wir uns herzlich bedanken.

2. Rechtsgrundlagen

Die vorliegende Gebührenkalkulation beruht auf § 11 Kommunalabgabengesetz (KAG). Danach können die Gemeinden und Städte für öffentliche Leistungen, die sie auf Veranlassung oder im Interesse Einzelner vornehmen, Gebühren erheben.

Über die Höhe des Gebührensatzes hat der Gemeinderat als zuständiges Rechtsetzungsorgan innerhalb der gesetzlichen Schranken nach pflichtgemäßem Ermessen zu beschließen. Voraussetzung für eine sachgerechte Ermessensausübung ist eine Gebührenkalkulation, aus der die kostendeckende Gebührensatzobergrenze hervorgeht.

Die Gebühr **soll** die mit der öffentlichen Leistung verbundenen Verwaltungskosten aller an der Leistung Beteiligten decken. Die Gebühren dürfen dabei höchstens so bemessen werden, dass die Verwaltungskosten, das heißt die nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ansatzfähigen Kosten, gedeckt werden (Kostenobergrenze).

3. Öffentliche Leistung

Gemeinden und Städte dürfen Verwaltungsgebühren nach § 11 Abs. 1 KAG ausschließlich für öffentliche Leistungen, die sie auf Veranlassung oder im Interesse Einzelner vornehmen, erheben. Soweit spezialgesetzliche Regelungen zur Erhebung von Gebühren bestehen, gehen diese vor (beispielsweise Personalausweise, Pässe oder Benutzungsgebühren für öffentliche Einrichtungen).

Unter einer öffentlichen Leistung ist behördliches Handeln zu verstehen, das auch vorliegt, wenn ein Einverständnis der Behörde nach Ablauf einer gesetzlich bestimmten Frist als erteilt gilt. Mit der Verwaltung haben wir die entsprechenden öffentlichen Leistungen besprochen und in der Kalkulation dargestellt.

4. Gebührenfähige Kosten

Verwaltungskosten sind die nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ansatzfähigen Kosten. Eine genauere Definition enthält der Gesetzestext nicht. In der Gesetzesbegründung wird darauf hingewiesen, dass die ansatzfähigen Verwaltungskosten entsprechend der Regelung in § 2 Abs. 6 Landesgebührengesetz (LGebG) definiert wurden. Nach § 2 Abs. 6 LGebG gehören zu den Verwaltungskosten insbesondere Personal- und Sachkosten einschließlich entsprechender Gemeinkostenanteile sowie kalkulatorische Kosten.

Der Idealfall bezüglich der Kostenermittlung wäre, die Kosten je Stelle auf der Basis einer Kosten- und Leistungsrechnung exakt nach den örtlichen Verhältnissen zu ermitteln. In der Stadt Ingelfingen liegt eine entsprechende Kosten- und Leistungsrechnung bislang noch nicht vor. Dies entspricht derzeit dem Stand der meisten Städte und Gemeinden in Baden-Württemberg.

Für die Übergangszeit bis zum Vorliegen einer aussagefähigen Kosten- und Leistungsrechnung wurde hierzu in enger Zusammenarbeit zwischen dem Gemeindetag und der **Allevo Kommunalberatung** ein mit der Gemeindeprüfungsanstalt abgestimmtes Modell der Kostenermittlung entwickelt. Dieses in der BWGZ 4/2008 veröffentlichte Modell wurde in der vorliegenden Kalkulation zu Grunde gelegt. Danach werden die Personalkosten auf der Grundlage der tatsächlich anfallenden Kosten ermittelt. Bezüglich der Sach- und Gemeinkosten werden nach dem Modell pauschalierte Zuschläge vorgenommen.

Die Ermittlung der Kosten je Arbeitsstunde erfolgt individuell für jeden Mitarbeiter. Hierzu sind die ermittelten Gesamtkosten je Stelle durch die jeweilige Jahresarbeitszeit in Stunden zu teilen. Für die Berechnung der Arbeitszeit der Mitarbeiter als Verteilungsmaßstab wurde die Arbeitszeit in der Kalkulation analog zu dem in der BWGZ 4/2008 veröffentlichten Modell für Beschäftigte und Beamte berechnet.

4.1. Personalkosten

Personalkosten beinhalten insbesondere Bezüge, Gehälter und Löhne einschließlich Urlaubs- und Weihnachtsgeld, Versorgungszuschläge für Beamtenpensionen sowie allgemeine Personalnebenkosten (Begründung zum LGebG). Nicht gebührenfähig sind Gehaltszahlungen während der Freistellungsphase der Altersteilzeit im Blockmodell. Diese sind der Beschäftigungsphase der Altersteilzeit zuzuordnen.

Die direkten Personalkosten einschließlich der Personalnebenkosten je Mitarbeiter sind mit vertretbarem Verwaltungsaufwand ermittelbar. Sie müssen individuell für alle Mitarbeiter ermittelt werden, die Leistungen erbringen, für die Verwaltungsgebühren erhoben werden.

Die Personalkosten sind individuell für die Mitarbeiter der Stadt Ingelfingen ermittelt worden, welche die zu kalkulierenden öffentlichen Leistungen erbringen.

4.2. Sachkosten

Unter Sachkosten versteht das Gesetz die Gesamtheit der Gemein-, Arbeitsplatz-, Ausstattungs- und Bewirtschaftungskosten, einschließlich der Unterhaltungskosten für Grundstücke (Begründung zum LGebG). In der Kalkulation werden diese Sachkosten eingeteilt in Sachkosten im engeren Sinn, das heißt Kosten für Arbeitsplatz-, Ausstattungs- und Bewirtschaftungskosten sowie Gemeinkosten.

Aufgrund der fehlenden Möglichkeit der ortsspezifischen Berechnung anhand einer Kosten- und Leistungsrechnung, werden die in der BWGZ 4/2008 ermittelten und veröffentlichten Werte verwendet. Entsprechend wird der veröffentlichten Empfehlung gefolgt. Diese Pauschale beinhaltet die in der Kalkulation differenziert angeführten Positionen. Diesem Wert liegen jedoch IT-Kosten aus dem Jahr 1996 zu Grunde (KGSt-Bericht 7/1996). Nach Mitteilung der Verwaltung entsprechen die in der veröffentlichten Empfehlung angegeben IT-Kosten nicht mehr der heutigen Realität der Stadt Ingelfingen. Daher soll lediglich die Hälfte der IT-Kosten berücksichtigt und somit eine geringere Sachkostenpauschale angesetzt werden. Seit der Änderung des KAG im Dezember 2020 dürfen kalkulatorische Zinsen inzwischen auch bei der Verwaltungsgebührenkalkulation berücksichtigt werden. Von dieser Möglichkeit soll nach Abstimmung mit der Verwaltung Gebrauch gemacht werden.

Soweit dem Stelleninhaber der Arbeitsplatz ausschließlich zur eigenen Verfügung steht, wird hier ebenfalls der volle Betrag angesetzt. Bei **Teilung** des Arbeitsplatzes werden die Sachkosten unabhängig von der individuellen regelmäßigen Arbeitszeit durch die Zahl der nutzenden Mitarbeiter geteilt.

4.3. Gemeinkosten

Gemeinkosten setzen sich zusammen aus verwaltungsweiten Gemeinkosten (sogenannte Overhead-Kosten) und amts- oder fachbereichsinternen Gemeinkosten. Bei der Ermittlung der Gemeinkosten werden wiederum aufgrund einer fehlenden Kosten- und Leistungsrechnung die in der BWGZ 4/2008 veröffentlichten Werte verwendet.

Für die **verwaltungsweiten** Gemeinkosten wie Kosten für Planung, Steuerung und Kontrolle durch Gemeinderat und Verwaltungsführung, Rechnungsprüfung, Hauptamt, Personalamt, Personalrat, Gleichstellungsstelle, Beschaffungswesen, Rechtsfragen, Pressearbeit, Kämmerei, Kasse, Steueramt und Liegenschaftsverwaltung wird ein Zuschlag von 10 % auf die jeweiligen Brutto-Personalkosten empfohlen. Dieser Prozentsatz ist der Mittelwert mehrerer örtlicher Berechnungen. Darin sind keine amts- oder fachbereichsinternen Gemeinkosten enthalten.

Unter die **amts- oder fachbereichsinternen** Gemeinkosten fallen die Kosten für Amtsleitung, gegebenenfalls Sekretariat und falls vorhanden Abteilungsleitung, amtsinterne Schreibdienste, Registratur usw. Bei durchgeführten Beispielrechnungen ergaben sich Zuschlagssätze, die sich zwischen 10 % und 40 % bewegten, so dass eine generelle Empfehlung nicht ausgesprochen wird, aber mindestens 10 % angesetzt werden sollen. In Abstimmung mit der Verwaltung soll für die Stadt Ingelfingen ein Zuschlag in Höhe von 20 % berücksichtigt werden.

Es ergibt sich in der Summe ein **Gemeinkostenzuschlag** von insgesamt **30 %**. Dieser wurde entsprechend in der Kalkulation berücksichtigt.

In den Fällen, in denen auch von Amtsleitern gebührenpflichtige Verwaltungsleistungen erbracht werden, dürfte es nicht sinnvoll sein, für Amtsleiter auch den Zuschlagsanteil für die amtsinternen Gemeinkosten anzuwenden. Daher wird dem Vorschlag in BWGZ 4/2008 gefolgt und in solchen Fällen nur ein Gemeinkostenzuschlag von 10 % angesetzt.

Beim Gemeinkostenzuschlag für **Teilzeitbeschäftigte** wird weiter empfohlen, den 'normalen' Zuschlagssatz auf die Brutto-Personalkosten der entsprechenden Stelle in Vollzeit (100 %) zu rechnen. Diesen Empfehlungen wurde in der vorliegenden Kalkulation gefolgt.

Da von den Prüfungsbehörden inzwischen auch der Ansatz der Allgemeinen Umlage für Versorgungsempfänger als gebührenfähige Kosten akzeptiert wird, erfolgt hierfür ein entsprechender Zuschlag. Gemäß Abstimmung mit der GPA werden hierzu die Personalkosten (ohne Umlage) sämtlicher Rathausmitarbeiter ins Verhältnis zur Allgemeinen Umlage an Versorgungsempfänger, also im Ruhestand befindliche Beamte, gesetzt. Dieser prozentuale Zuschlagssatz wird zusätzlich zum oben beschriebenen Gemeinkostenzuschlag für alle in der Verwaltungsgebührenkalkulation aufgeführten Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen berücksichtigt. Bei Teilzeitbeschäftigten wird dieser Zuschlagsanteil jedoch nur anteilig einbezogen.

5. Kalkulationsmethoden

Die Gebührensätze können entweder als Kalkulation nach Stundensätzen und Zeitaufwand

ø-Kostenaufwand je Stunde	x	ø-Zeitaufwand je öffentlicher Leistung

oder auf Basis des gesamten Kostenaufwands pro Gebührentatbestand

$$\frac{\text{Gesamter Kostenaufwand}}{\text{Bemessungseinheiten}}$$

ermittelt werden.

Die Kalkulation nach Stundensätzen und Zeitaufwand hat den großen Vorteil, dass bei der Berechnung von Zeit- und Festbetragsgebühren keine Erhebung von Fallzahlen erforderlich ist und die Kosten für nicht gebührenpflichtige öffentliche Leistungen von vornherein unberücksichtigt bleiben. Daher wurde dieser Methode in der Kalkulation nach Möglichkeit der Vorrang eingeräumt.

Mittlere Bearbeitungszeiten und Fallzahlen (bei Wertgebühren und Festbetragsgebühren) ergeben sich aus Erfahrungswerten der jeweils ausführenden Mitarbeiter der Verwaltung und wurden in intensiven Gesprächen vor Ort erhoben. Die zugrundeliegenden Werte sind der Kalkulation zu entnehmen. Auf die Erstellung von Arbeitszeitaufschrieben für Zwecke der Kalkulation wurde nach Abstimmung mit der Verwaltung verzichtet.

6. Gebührenarten

Die zulässigen Gebührenarten sind in § 12 LGebG definiert, der entsprechend der Verweisung in § 11 Abs. 3 KAG auch für Gemeinden, Städte und Verwaltungsgemeinschaften gilt. Nach § 12 Abs. 1 LGebG sind die Gebühren nach festen Sätzen oder als Rahmengebühren zu bestimmen.

Der Gesetzgeber bildet also zunächst zwei Gruppen. Bei den Gebühren nach festen Sätzen werden als Unterfälle die Festbetragsgebühr, die Zeitgebühr und die Wertgebühr angeführt. Im Bereich der Rahmengebühren gibt es dagegen keine weiteren Untergliederungen. Der Sonderfall der Mindestgebühr ist nicht gesetzlich geregelt. Er kommt nur in Kombination mit einer der oben genannten Gebührenarten vor.

Im Bereich der Verwaltungsgebühren besteht damit ein breites Spektrum von Gebührenarten, aus denen ausgewählt werden kann. Diese Auswahl ist für jeden einzelnen Gebührentatbestand vorzunehmen. Je nach Gebührenart sind die Gebührensätze nach unterschiedlicher Methodik zu kalkulieren. Die in der Kalkulation angewandten Gebührenarten sind im Folgenden beschrieben.

6.1. Festbetragsgebühr

Bei der Festbetragsgebühr wird ein feststehender Betrag je Leistungserstellung ermittelt. Diese Gebührenart ist besonders geeignet für standardisierte und sich häufig wiederholende Tätigkeiten wie zum Beispiel die Erteilung melderechtlicher Auskünfte.

Der Gebührensatz wird ermittelt, indem der (gewichtete) Stundensatz der an der Leistungserstellung beteiligten Mitarbeiter mit der mittleren Bearbeitungszeit multipliziert wird. Die Festbetragsgebühr kann im Wege der Einzelfallkalkulation berechnet werden.

Das wirtschaftliche oder sonstige Interesse der Gebührenschuldner bleibt bei der Festbetragsgebühr zwangsläufig unberücksichtigt.

Festbetragsgebühr mit Äquivalenzziffernkalkulation

Eine Besonderheit in Bezug auf die Berücksichtigung des wirtschaftlichen oder sonstigen Interesses stellt die Festbetragsgebühr in Verbindung mit einer Äquivalenzziffernkalkulation dar. Um eine entsprechende Gewichtung für wirtschaftliches oder sonstiges Interesse vorzunehmen, werden für die zu gewichtenden öffentlichen Leistungen Äquivalenzziffern festgelegt. Diese Äquivalenzziffern sollen die Gewichtung der wirtschaftlichen oder sonstigen Bedeutung abbilden. Durch die Gewichtung darf der Kostendeckungsgrundsatz nicht überschritten werden (VGH Mannheim, 31.01.1995, 2 S 1966.93). Maßgebend für die Einhaltung des Kostendeckungsgrundsatzes sind die voraussichtlichen Gesamtkosten für sämtliche öffentliche Leistungen derselben Art und das für diese Leistungen insgesamt zu erwartende Gebührenaufkommen.

6.2. Zeitgebühr

Bei der Zeitgebühr wird die Gebührenhöhe nach dem für die öffentliche Leistung benötigten Zeitaufwand bemessen (§ 11 Abs. 3 Satz 1 KAG i. V. m. § 12 Abs. 2 Nr. 2 LGebG), wobei die Länge der Zeiteinheiten vom Satzungsgeber frei bestimmt werden kann.

In bestehenden Gebührenverzeichnissen finden sich häufig Regelungen, die einen Gebührensatz je angefangener viertel, halber oder auch voller Stunde ausweisen. Dadurch entstehen für diesen Gebührentatbestand zwangsläufig Kostenüberdeckungen. Denn die jeweils zuletzt angefangene Zeiteinheit wird in der überwiegenden Zahl der Fälle zwar nicht vollständig zur Leistungserstellung benötigt und verursacht damit nicht die entsprechenden Kosten, sie wird aber komplett veranlagt. Zur Umgehung dieses Problems wird nicht nach angefangenen Zeiteinheiten abgerechnet, sondern bezüglich der letzten angefangenen Zeiteinheit auf- oder abgerundet.

Zur Ermittlung des Gebührensatzes wird der (gewichtete) Stundensatz aller beteiligten Mitarbeiter ermittelt und auf die verwendete Zeiteinheit umgerechnet.

In der Stadt Ingelfingen soll eine Zeiteinheit (ZE) 15 Minuten betragen.

6.3. Wertgebühr

Die Wertgebühr wird in Abhängigkeit von dem Wert des Gegenstandes, auf den sich die Leistung bezieht, bemessen (§ 11 Abs. 3 Satz 1 KAG i. V. m. § 12 Abs. 2 Nr. 3 LGebG). Die Bemessung erfolgt üblicherweise in Prozent oder Promille vom Wert des Gegenstandes. Dadurch ist gewährleistet, dass das wirtschaftliche oder sonstige Interesse berücksichtigt wird.

Kalkulationsgrundlage ist die Summe der Werteinheiten der öffentlichen Leistungen. Durch Teilung der ermittelten Kosten durch die Summe der Werteinheiten ergibt sich der anzusetzende Gebührensatz. Die Kostenermittlung kann entweder durch Ermittlung der jeweiligen Anteile aus den gesamten Jahreskosten der beteiligten Mitarbeiter oder durch Multiplikation des gewichteten Stundensatzes mit der mittleren Bearbeitungszeit und der Anzahl von Fällen erfolgen. In der Kalkulation wurden die Kosten für sämtliche Gebührenarten nach einheitlichem Vorgehen ermittelt, so dass die zweitgenannte Kostenermittlung durchgeführt wurde.

Wertgebühr mit Mindestgebühr

Je nach Gebührentatbestand kann sich bei einer ausschließlich maßstabsbezogenen Bemessung eine Gebühr ergeben, die deutlich unter den konkret durch die öffentliche Leistung verursachten Kosten, teilweise sogar unter den Einzugskosten liegt. Um zumindest eine Kostendeckung zu erreichen, kann eine Mindestgebühr festgesetzt werden, die nur dann greift, wenn sie durch die maßstabsbezogene Gebühr unterschritten würde.

Grundlage für die Kalkulation dieser Gebühr ist der durchschnittliche Mindestaufwand für die öffentliche Leistung. Dieser wird als Mindestgebühr festgesetzt. Damit keine Kostenüberdeckung entsteht, sind die auf die Mindestgebühr bezogenen Einnahmen und Bemessungseinheiten abzuziehen, bevor die normale maßstabsbezogene Gebühr ermittelt wird.

7. Kostenüberschreitungsverbot

Während nach der früheren Rechtslage das Kostendeckungsprinzip nur in abgeschwächter Form als "Kostenorientierungsgebot" anzuwenden war (VGH Mannheim, 31.01.1995, 2 S 1966.93), soll nach aktuellem Recht (KAG 2005) die Gebühr die mit der öffentlichen Leistung verbundenen Verwaltungskosten aller an der Leistung Beteiligten decken (§ 11 Abs. 2 Satz 1 KAG). Zur Berücksichtigung dieser Zielsetzung müssen in die Kalkulation der Verwaltungsgebühren sämtliche Kosten einbezogen werden, wozu beispielsweise auch anteilige Gemeinkosten für Bürgermeister und politische Gremien gehören. Sollten die Sätze trotz der gesetzlichen Vorgabe nicht kostendeckend kalkuliert oder festgesetzt werden, so sind die Gebührenschuldner dadurch jedoch nicht in ihren Rechten verletzt (VGH Mannheim, 12.05.2003, 1 S 964.02).

Zu der Frage, ob durch die kalkulierten Sätze die Kosten auch überschritten werden dürfen, enthält das Gesetz keine ausdrückliche Regelung. Es ist aber von einem Überschreitungsverbot auszugehen. Die Rechtsprechung hat bereits entschieden (VGH Mannheim, 31.01.1995, 2 S 1966.93), dass die Verwaltungsgebühren so zu bemessen sind, dass das geschätzte Gebührenaufkommen den auf die öffentlichen Leistungen entfallenden durchschnittlichen Personal- und Sachaufwand für den betreffenden Verwaltungszweig nicht übersteigt.

Es wird dabei deshalb von einem durchschnittlichen Personal- und Sachaufwand ausgegangen, weil die Gebührenbemessung im Einzelfall von den entstehenden Kosten abweichen kann und auch muss, wenn das wirtschaftliche und sonstige Interesse des Gebührenschuldners berücksichtigt werden soll. Dies bedeutet, dass bei den entsprechenden Gebührentatbeständen die festzulegenden Gebührensätze in Fällen eines besonderen wirtschaftlichen oder sonstigen Interesses höher und, wo dies nicht der Fall ist, niedriger ausfallen müssen als die tatsächlich entstehenden Kosten. In der Summe sollen dadurch innerhalb eines Gebührentatbestandes kostendeckende Einnahmen erreicht, aber auch nicht überschritten werden.

In der Regel ist als Gebührentatbestand jede Leistung zu verstehen, für die ein eigener Gebührensatz im Gebührenverzeichnis ausgewiesen ist. Ausgenommen sind nur Tatbestände mit einer Differenzierung der Sätze zur Berücksichtigung des wirtschaftlichen Interesses (hier ist eine Betrachtung in der Summe zulässig).

8. Ermessensentscheidungen

Bei der Gebührenkalkulation handelt es sich um ein Kontrollinstrument zur Überprüfung des Gebührensatzes als rechnerisches Endergebnis. Sie muss vom Gemeinderat bei der Beschlussfassung über die Höhe des Gebührensatzes gebilligt werden und dient als Nachweis darüber, dass der Gemeinderat das ihm bei der Kostenermittlung eingeräumte Ermessen über die Höhe des Gebührensatzes fehlerfrei ausgeübt hat (VGH Mannheim, 07.09.1987, 2 S 998.86, 24.11.1988, 2 S 1168.88 und 31.08.1989, 2 S 2805.87).

Der Gemeinderat hat Ermessensentscheidungen in folgenden Bereichen zu treffen:

1. **Gebührensatz**
   1.1. Auswahl der Gebührenart
   1.2. Höhe der Gebührensätze
   1.3. Einstellung der gebührenfähigen Kosten

2. **Kalkulation**
   2.1. Berücksichtigung und Gewichtung von wirtschaftlicher oder sonstiger Bedeutung der öffentlichen Leistung
   2.2. Bemessungsgrundlage für die Gebührentatbestände
   2.3. Berücksichtigung kalkulatorischer Zinsen bei den Sachkosten
   2.4. Schätzungen bei Preisentwicklungen (der Personal-, Sach- und Gemeinkosten), Zeitanteilen für öffentliche Leistungen und anderen Bemessungseinheiten

Diese Auflistung zeigt deutlich, in welchem Umfang der Gesetzgeber und die Rechtsprechung die Gebührenkalkulation zur Beratungsgrundlage des Ortsgesetzgebers gemacht hat. Zu diesem Zweck wurde das nachfolgende Zahlenmaterial so übersichtlich und durchschaubar wie möglich aufbereitet und dessen ausführliches Studium wird empfohlen.

Obersulm, 27.07.2023
Allevo Kommunalberatung

T. Lanver

Thomas Lanver
Diplom-Kaufmann (FH)

Kalkulation

Inhaltsverzeichnis

Gebührenverzeichnis (Anlage zur Verwaltungsgebührensatzung)		15
Berechnungsgrundlagen		
Anlage 1	Ermittlung der Kosten je Arbeitsstunde	19
	Zusammensetzung Sammelstundensätze	20
Anlage 2	Personalkosten	21
Anlage 3	Ermittlung der Sachkosten für Büroarbeitsplätze (angelehnt an BWGZ 4/2008)	22
Anlage 4	Gemeinkostenzuschlag nach BWGZ 4/2008	23
Anlage 5	Jahresarbeitszeit in Stunden	24
Anlage 6	Ermittlung der Verwaltungsgebühren	25

Gebührenverzeichnis

(Anlage zur Verwaltungsgebührensatzung)

Lfd. Nr.	öffentliche Leistung	kalkulierte Gebühr	Gebühren-vorschlag	bisherige Gebühr	bisherige Nr. in Satzung
1	**Allgemeine Verwaltungsgebühr** (§ 4 Abs. 1 Satz 3 der Satzung) unter anderem:	15,56 €/ZE	15,50 €/ZE	1,50 - 2.500 €	2
	- Bearbeitung von mündlichen und schriftlichen Anträgen, Erklärungen, Gesuchen und dergl., die nicht in eigener Zuständigkeit zu bescheiden sind, soweit die Mitwirkung der Stadt nicht vorgeschrieben oder angeordnet ist			1,50 - 100 €	3
	- Ablehnung eines Antrags usw. (§ 4 Abs. 6 Satz 1 der Satzung) Bei Unzuständigkeit gebührenfrei.			1/10 - volle GEB, mind. 1,50 €	1
	- Zurücknahme eines Antrags			1/10 - 1/2 GEB, mind. 1,50 €	20
	- Auskünfte insbesondere aus Akten und Büchern oder Einsichtnahme in solche Mündliche Auskünfte sind gebührenfrei.			1,50 - 50 €	4
	- Befreiung (Ausnahmebewilligung, Dispens) von gesetzlichen Vorschriften oder städtischen Bestimmungen			2,50 - 500 €	6
	- Genehmigungen, Erlaubnisse, Zulassungen, Konzessionen, Bewilligungen und dergl. aller Art, soweit nichts anderes bestimmt ist			2,50 - 500 €	12
2	**Beglaubigungen, Bestätigungen, Bescheinigungen**				7
2.1	Amtliche Beglaubigung von Unterschriften	11,98 €/Fall	11,90 €/Fall	1,50 - 125 €	7.1
2.2	Beglaubigungen, Bestätigungen, Bescheinigungen unter anderem:				
	- Amtliche Beglaubigung / Bestätigung der Übereinstimmung von Abschriften, Auszügen, Niederschriften, Ausfertigungen, Fotokopien usw. aus amtlichen Akten oder privaten Schriftstücken mit der Urschrift			0,50 - 5 €/S., mind. 1,50 €	7.2
	- Bestätigungen, Zeugnisse, Atteste, Ausweise aller Art			1,50 - 50 €	8.1
2.2.a	für die erste Beglaubigung, Bestätigung, Bescheinigung	4,67 €/Fall	4,60 €/Fall		
2.2.b	für jede weitere gleichlautende Beglaubigung, Bestätigung, Bescheinigung	1,87 €/Fall	1,80 €/Fall		
2.3	Erklärung der Stadt über möglicherweise bestehende Beitragspflicht	37,30 €/Fall	37,30 €/Fall		
2.4	Gebührenfrei sind Bestätigungen, die die Stadt für den Empfang und die Verwendung von Zuwendungen für steuerbegünstigte Zwecke im Sinne des Einkommen- und Körperschaftsteuerrechts (z. B. §§ 10 b EStG, 9 Nr. 3 KStG) ausstellt (Spendenbescheinigungen).				8.2.1
3	**Fotokopien und Ausdrucke**				
3.1	Fotokopien, Ausdrucke (Scannen, Mailen und Faxen)				18.2
3.1.a	für die erste Seite aus Akten, Protokollen von öffentlichen Verhandlungen, amtlichen Büchern, Registern usw.	7,26 €	7,20 €		
3.1.b	für die erste Seite aus mitgebrachten Unterlagen	3,11 €	3,10 €		
3.1.c	für jede weitere Seite A4 sw	1,03 €	1,00 €		
3.1.d	für jede weitere Seite A4 farbig / A3	1,55 €	1,50 €		

Gebührenverzeichnis

(Anlage zur Verwaltungsgebührensatzung)

Lfd. Nr.	öffentliche Leistung	kalkulierte Gebühr	Gebühren-vorschlag	bisherige Gebühr	bisherige Nr. in Satzung
4	**Melderecht**				15
4.1	Auskünfte aus dem Melderegister				15.1
4.1.1	einfache Auskunft (§ 44 Abs. 1 BMG)	9,35 €/Fall	9,30 €/Fall	5 €	15.1.1
4.1.2	elektronische einfache Auskunft über das Meldeportal (§ 49Abs. 3 i.V.m. § 5 Abs. 1 Satz 4 BW AGBMG) ***Die Gebühren werden direkt durch das Rechenzentrum erhoben*** Gebührenfestsetzung erfolgt wie in anderen Städten und Gemeinden in Baden-Württemberg entsprechend einer Vereinbarung mit dem Rechenzentrum (abgestimmt mit Gemeindetag und Innenministerium) ohne eine Kalkulation.				
4.1.3	erweiterte Auskunft (§ 45 Abs. 1 BMG)	14,03 €/Fall	14,00 €/Fall	10 €	15.1.2
4.1.4	Gruppenauskunft (§ 46 Abs. 1, § 50 Abs. 1, 2 und 3 BMG)	28,06 €/Fall	28,00 €/Fall	1,50 €/Person 15 - 2.500 € 20 €	15.1.3 15.1.4 Termin
4.2	Ausstellung einer Wählbarkeitsbescheinigung (§10 Abs. 4 KomWG)	9,35 €/Fall	9,30 €/Fall	20,00 €/Fall	15.3
4.3	Lebensbescheinigung		gebührenfrei	gebührenfrei	Termin
4.4	schriftliche Meldebescheinigung				Termin
4.4.a	einfach (§ 18 Abs. 1 Satz 2 BMG)	5,61 €/Fall	5,60 €/Fall	5,00 €/Fall	
4.4.b	erweitert (§ 18 Abs. 2 BMG)	10,29 €/Fall	10,20 €/Fall	10,00 €/Fall	
4.5	Schriftliche Auskunft über die Steuer-ID	6,54 €/Fall	6,50 €/Fall	gebührenfrei	
4.6	Gebührenfrei sind (§ 9 BMG):				15.6
4.6.1	die Bearbeitung einer Meldung oder Anzeige sowie die Meldebestätigung (§ 24 Abs. 2 BMG)				15.6.1
4.6.2	die Auskunft an den Betroffenen (§ 10 BMG)				15.6.2
4.6.3	die Berichtigung, Ergänzung, Sperrung und Löschung von Daten und Hinweisen des Melderegisters (§§ 12, 14, 15 BMG)				15.6.3
4.6.4	die Unterrichtung des Betroffenen über die zu seiner Person erteilten erweiterten Melderegisterauskünfte (§ 45 Abs. 2 BMG)				
4.6.5	die Einrichtung von Übermittlungssperren sowie von Auskunftssperren und bedingten Sperrvermerken (§ 9 Nr. 5				
4.6.6	die Abgabe von Erklärungen nach § 44 Abs. 3 Satz 2 BMG				
4.6.7	die Auskunft an den Wohnungsgeber (§ 50 Abs. 4 BMG)				
5	**Archivwesen**				
5.1	allgemein öffentliche Leistung im Archivwesen unter anderem: - Inanspruchnahme zu privaten oder gewerblichen Zwecken - Ahnenforschung - schriftliche Auskünfte sowie der dazu erforderlichen - Ermittlung bestimmter Archivalien oder Sammlungsgegenstände Hinzu kommen die entstehenden Kosten Dritter (z.B. bei Fotoreproduktionen) Für örtliche Organisationen und Vereine werden keine Gebühren erhoben.	15,13 €/ZE	15,10 €/ZE		

Gebührenverzeichnis

(Anlage zur Verwaltungsgebührensatzung)

Lfd. Nr.	öffentliche Leistung	kalkulierte Gebühr	Gebühren-vorschlag	bisherige Gebühr	bisherige Nr. in Satzung
6	**Fischereischeine**				
	Die Fischereiabgabe nach den aktuell gültigen Vorschriften wird neben der Verwaltungsgebühr für Fischereischeine erhoben.				Termin
6.1	Erteilung von Fischereischeinen einschl. Ersatzfischereischeinen (§§ 31,32 FischG)				
6.1.1	Jahresfischereischein / Fischereischein auf Lebenszeit	25,48 €/Fall	25,40 €/Fall	20,45 €/Fall	
6.1.2	Jugendfischereischein	10,19 €/Fall	10,10 €/Fall	5,11 €/Fall	
6.2	Einziehung der Fischereiabgabe (~Verlängerung) bei Fischereischeinen auf Lebenszeit (§§ 35, 36 FischG) (die erstmalige Einziehung ist bei der Erteilung des Fischereischeins enthalten)	8,88 €/Fall	8,80 €/Fall	10,00 €/Fall	
7	**Fundsachen**				11
	Aufbewahrung einschließlich Aushändigung an den Verlierer, Eigentümer oder Finder				
7.1	bei Sachen bis zu 50 € Wert	17,77 €/Fall	5,00 €/Fall	2 % des Wertes, mind. 1,50 €	11.1
7.2	bei Sachen über 50 € Wert sowie Schlüssel für Schließanlagen, Eingangstüren und Kraftfahrzeuge	17,77 €/Fall	17,70 €/Fall	2 % v. 500 € u. 1 % d. Mehrwertes	11.2
7.3	Bei Tieren kommen zur Gebühr nach Nr. 7.2 entstehende Kosten Dritter (für die Unterbringung, etc.) hinzu.				
8	**Bestattungsrecht**				9
8.1	Ausstellung eines Leichenpasses (§§ 44 und 45 BestattG)	14,73 €/Fall	14,70 €/Fall	2,50 - 25 €	9.1
8.2	Ausstellung einer Urnenanforderung	8,44 €/Fall	8,40 €/Fall	gebührenfrei	Termin
8.3	Anordnung der Bestattung (§ 31 BestattG)	19,80 €/ZE	19,80 €/ZE	gebührenfrei	Termin
9	**öffentliche Leistung im Kirchenaustrittsverfahren**	24,55 €/Person	24,50 €/Person	5 - 50 €/Pers. 15,00 €/Person	14 Termin
10	**Gewerbe- und Gaststättenrecht**				
10.1	Gewerbeanzeigen (§ 14 GewO)			15,00 €/Fall	Termin
10.1.1	Gewerbeanmeldung	28,35 €/Fall	28,30 €/Fall		
10.1.2	Gewerbeab-/-ummeldung	21,26 €/Fall	21,20 €/Fall		
10.2	Erteilung von Auskünften aus dem Gewerberegister	14,17 €/Fall	14,10 €/Fall	5,00 €/Fall	Termin
10.3	Gestattungen bis zu 4 Tagen (§ 12 GastG)				Termin
10.3a	für den ersten Tag	33,57 €	20,00 €	15,00 €	
10.3b	für jeden weiteren Tag	11,07 €	5,00 €	5,00 €	
10.4	allgemeine öffentliche Leistung im Gewerbe- und Gaststättenrecht	20,11 €/ZE	20,10 €/ZE		
	unter anderem: - Erlaubnis zur Aufstellung von Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit (§ 33 c Abs. 1 GewO) - Bestätigung gem. § 33 c Abs. 3 GewO				

Gebührenverzeichnis

(Anlage zur Verwaltungsgebührensatzung)

Lfd. Nr.	öffentliche Leistung	kalkulierte Gebühr	Gebühren-vorschlag	bisherige Gebühr	bisherige Nr. in Satzung
11	**Baurecht**				
11.1	Ausstellung eines Negativzeugnisses (Nichtausübung oder Nichtbestehen des Vorkaufsrechts) nach § 28 Abs. 1 BauGB / §29 Abs.6 Satz 10 WG / § 25 LWaldG	26,07 €/Fall	26,00 €/Fall	10 - 500 €	8.2.2
11.2	Bestätigung des Zeitpunkts des Eingangs der vollständigen Bauvorlagen im Kenntnisgabeverfahren (§ 53 Abs. 5 Nr. 1 LBO)	0,302‰, mind. 27,29 €/Fall	0,3 ‰ der Bau-/Abbruchkosten, mind. 27,20 €/Fall	0,5 v.T. der Bau-/Abbruchkosten, mind. 25 €	5.1
11.3	Mitteilungen nach § 53 Abs. 6 LBO (Unvollständige Unterlagen)	43,41 €/Fall	43,40 €/Fall	wie 5.1	5.2
11.4	Benachrichtigung der Angrenzer und Nachbarn im Kenntnisgabeverfahren (§ 55 LBO)			5 € / Angr., mind. 25 €	5.3
11.4.a	für die erste Benachrichtigung	19,98 €	19,90 €		
11.4.b	für jede weitere Benachrichtigung inkl. Zustellungskosten	11,17 €	11,10 €		
11.5	Erteilung von Auskünften aus dem Baulastenverzeichnis	12,88 €/ZE	12,80 €/ZE	gebührenfrei	Termin
12	**Straßenrechtliche Sondernutzung**				19
12.1	Erteilung der Erlaubnis zur Benutzung einer Straße oder sonstiger öffentlicher Verkehrsfläche über den Gemeingebrauch hinaus			10 - 250 €	
12.1.a	mit Ortsbesichtigung	52,81 €/Fall	52,80 €/Fall		
12.1.b	ohne Ortsbesichtigung	33,00 €/Fall	33,00 €/Fall		
12.2	Erlaubnis zur Aufstellung von Plakaten Hinzu kommen ggf. Gebühren nach einer Sondernutzungsgebührensatzung.	19,80 €/Fall	19,80 €/Fall	gebührenfrei	Termin
13	**Straßenrecht und Verkehr**				
13.1	Ausnahmegenehmigung / Erlaubnis nach § 46 StVO ***Die Gebühren richten sich nach Anlage 1, Nr. 261 GebOSt***			nach Berechnungsblatt	
14	**Polizei- und Ordnungsrecht**				
14.1	Allgemeine öffentliche Leistung im Polizei- und Ordnungsrecht unter anderem: - Verfügungen zur Herstellung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung - Erteilung von Platzverweisen und Aufenthaltsverboten - Erteilung von Auflagen bei Prüfung von polizeirechtlich relevanten Veranstaltungen - Ausnahmen vom Schutz der öffentlichen Sicherheit gegen umweltschädliches Verhalten - Entfernung, Verwahrung und Verwaltung von Fahrzeugen, die nicht ordnungsgemäß aufgestellt, insbesondere abgemeldet sind - Maßnahmen nach der Polizeiverordnung über das Halten gefährlicher Hunde	19,80 €/ZE	19,80 €/ZE		
15	**öffentliche Leistung nach dem Sprengstoffgesetz**				
15.1	Anzeige eines beabsichtigten Feuerwerks	33,00 €/Fall	33,00 €/Fall	30,00 €/Fall	Termin
15.2	Bewilligung von Ausnahmen von den Verkaufs- und Abbrennverboten nach dem Sprengstoffgesetz	39,61 €/Fall	39,60 €/Fall		
15.3	sonstige öffentliche Leistung nach dem Sprengstoffgesetz	19,80 €/ZE	19,80 €/ZE		

Ermittlung der Kosten je Arbeitsstunde

Anlage 1

Mit-arbei-ter/in	Beschäf-tigungs-verhältnis	Wochenarbeitszeit			Personal-kosten lt. Anl. 2	Sachkosten lt. Anl. 3		Gemeinkosten lt. Anl. 4			Kosten des Arbeits-platzes pro Jahr	Jahres-arbeitszeit lt. Anl. 5	Kosten pro Stunde
		volle Stelle	indi-viduell	Anteil		Nutzer	Betrag	Kosten volle Stelle	Zu-schlag	Betrag			
01	Beamte/r	41,0 Std.											62,95 €/Std.
02	Beamte/r	41,0 Std.											78,92 €/Std.
03	Beamte/r	41,0 Std.											85,05 €/Std.
04	Beschäftigte/r	39,0 Std.											59,63 €/Std.
05	Beschäftigte/r	39,0 Std.											52,62 €/Std.
06	Beschäftigte/r	39,0 Std.											50,66 €/Std.
07	Beschäftigte/r	39,0 Std.											47,73 €/Std.
08	Beamte/r	41,0 Std.											74,60 €/Std.
09	Beschäftigte/r	39,0 Std.											49,71 €/Std.
10	Beschäftigte/r	39,0 Std.											65,07 €/Std.
S1													56,13 €/Std.
S alle													62,24 €/Std.

Aus datenschutzrechtlichen Gründen werden diese Angaben nur in der nicht-öffentlichen Anlage für die Verwaltung dargestellt.

Zusammensetzung Sammelstundensätze

Anlage 1

Mitarbeiter/in	Gesamtverwaltung		Anteil Bürgerbüro (S1)	
	J.arb.z.	Anteil gewichtet	J.arb.z.	Anteil gewichtet
01	1.680	10,64 %		
02	1.680	10,63 %		
03	1.176	7,44 %		
04	1.598	10,11 %	1.598	50,00 %
05	1.598	10,11 %	1.598	50,00 %
06	1.598	10,11 %		
07	1.598	10,11 %		
08	1.680	10,63 %		
09	1.598	10,11 %		
10	1.598	10,11 %		
S Bürgerbüro (S1)				
S Gesamtverwaltung (S alle)				
	15.804	100,00 %	3.196	100,00 %

Personalkosten

Anlage 2

Mitarbeiter	Grundlohn/ Jahresgehalt	Sozialvers. zzgl. ZVK	Beihilfe-umlage	Pensions-umlage	Gesamt/ Jahr
Mitarbeiter/in 01	Aus datenschutzrechtlichen Gründen werden diese Angaben nur in der nicht-öffentlichen Anlage für die Verwaltung dargestellt.				
Mitarbeiter/in 02					
Mitarbeiter/in 03					
Mitarbeiter/in 04					
Mitarbeiter/in 05					
Mitarbeiter/in 06					
Mitarbeiter/in 07					
Mitarbeiter/in 08					
Mitarbeiter/in 09					
Mitarbeiter/in 10					

Ermittlung der Sachkosten für Büroarbeitsplätze (angelehnt an BWGZ 4/2008) Anlage 3

1.	**Kapitalkosten Abschreibungen**				
1.1	Abschreibung von Einrichtungsgegenständen (10 Jahre)			122,71 €	
1.2	Abschreibung Bürogeräte (5 Jahre)			56,24 €	
1.3	Verzinsung 4,0 %			32,14 €	**211,09 €**
2.	**Kosten für Instandhaltung/-setzung**				
2.1	Einrichtungsgegenstände			102,26 €	
2.2	Bürogeräte			102,26 €	**204,52 €**
3.	**Raumkosten**				
3.1	Abschreibung Gebäude			129,88 €/m²	
	Kalkulatorische Miete		191,73 €		
	abzüglich Anteil Instandhaltung	(33,75 € -19,94 €)	-13,81 €		
	Zwischensumme		177,92 €		
	abzüglich Anteil kalk. Zins bei 4,0 % statt 7 %	27 %	-48,04 €		
	Anteil Abschreibungen		129,88 €		
3.2	Reinigung (Mittelwert Fremd- / Eigenreinigung)			20,45 €/m²	
3.3	Strom			6,65 €/m²	
3.4	Heizung (Mittelwert Öl, Wärme, Gas)			12,61 €/m²	
3.5	Sonstige Bewirtschaftungskosten			3,58 €/m²	
3.6	Instandhaltung			33,75 €/m²	
	Summe Kosten je m²			206,92 €/m²	
	mal Fläche		14 m²		**2.896,88 €**
4.	**Kosten für Fernsprechanschluss**				
	Anteil Nebenstelle ohne Gesprächsgebühren		50 %	276,10 €	**138,05 €**
5.	**Fernsprechgebühren**				
	Anteil Nebenstelle		50 %	178,95 €	**89,48 €**
6.	**Fahrtkosten (Dienstreisen/-fahrten)**				
	je Mitarbeiter				**148,27 €**
7.	**Bürobedarf**				
	je Mitarbeiter außer Schreibkraft				**357,90 €**
8.	**Porto**				
	je Mitarbeiter außer Schreibkraft				**327,23 €**

Summe gesamt	4.373,42 €
Sachkosten gerundet	**4.350,00 €**

Informationstechnische Unterstützung - hälftiger Ansatz gemäß Erläuterung	**4.971,43 €**

Summe	**9.320,00 €**

Nach § 11 Abs. 2 KAG dürfen kalkulatorische Zinsen inzwischen auch bei den Verwaltungsgebühren berücksichtigt werden

Gemeinkostenzuschlag nach BWGZ 4/2008

Anlage 4

Verwaltungsweite Gemeinkosten	Amts- bzw. fachbereichsinterne Gemeinkosten
Vorschlag: **10 %** auf die vollen Brutto-Personalkosten des jeweiligen Arbeitsplatzes Ortsspezifischer Zuschlag: 10%	**Vorschlag:** **10 – 40 %, mindestens 10 %** auf die vollen Brutto-Personalkosten des jeweiligen Arbeitsplatzes Ortsspezifischer Zuschlag: 20%

Gemeinkostenzuschlag gesamt von mindestens 20 %

Ortsspezifischer Zuschlag: **30%**

In Fällen, in denen auch von Amtsleitern gebührenpflichtige Verwaltungsleistungen erbracht werden, was insbesondere in kleineren Gemeinden regelmäßig anzutreffen ist, dürfte es nicht sinnvoll sein, für Amtsleiter auch den Zuschlagsanteil für die amtsinternen Gemeinkosten anzuwenden. Daher wird vorgeschlagen, in solchen Fällen nur einen Gemeinkostenzuschlag von 10 % anzusetzen.

Einbeziehung der Allgemeinen Umlage an Versorgungsempfänger

Allgemeine Umlage	43.112 €
Personalkosten Stadt gesamt	1.022.844 €
Anteil / Prozentpunkte Zuschlag auf Gemeinkosten	**4,2%**

Für Mitarbeiter:innen in Teilzeit wird der Zuschlag nur anteilig berechnet.

Jahresarbeitszeit in Stunden

Anlage 5

Ermittlung der Nettoarbeitstage für das Jahr 2022

Bruttoarbeitstage	01.01.2022	31.12.2022	365 Tage	
Wochenendtage (bei einer 5 Tage Arbeitswoche)			105 Tage	
Nettoarbeitstage (nur Wochentage)			260 Tage	

Feiertage

Neujahrstag	Samstag, 1. Januar 2022	
Hl. Drei Könige	Donnerstag, 6. Januar 2022	
Karfreitag	Freitag, 15. April 2022	
Ostermontag	Montag, 18. April 2022	
Tag der Arbeit	Sonntag, 1. Mai 2022	
Christi Himmelfahrt	Donnerstag, 26. Mai 2022	
Pfingstmontag	Montag, 6. Juni 2022	
Fronleichnam	Donnerstag, 16. Juni 2022	
Tag der Deutschen Einheit	Montag, 3. Oktober 2022	
Allerheiligen	Dienstag, 1. November 2022	
1. Weihnachtstag	Sonntag, 25. Dezember 2022	
2. Weihnachtstag	Montag, 26. Dezember 2022	
Nettoarbeitstage (nur Wochentage ohne Feiertage)	9 Tage	251 Tage

Ermittlung der Arbeitszeit einer Normalarbeitskraft für das Jahr 2022 bei Beamten

Nettoarbeitstage (nur Wochentage ohne Feiertage)	251 Tage
abzüglich Ausfälle (Übernahme Werte aus KGSt-Bericht "2/2003 Arbeitszeit einer Normalarbeitskraft")	
Erkrankungen, Kur-, Heilverfahren, Sanatoriumsaufenthalte (einschl. Nachkuren)	13,90 Tage
Erholungsurlaub, Sonderurlaub, ganztägige Dienstbefreiungen, Mutterschutz, Wehrübungen	32,23 Tage
zu berücksichtigende Nettoarbeitstage	204,87 Tage
Arbeitszeit	41 Std./Woche
tägliche Arbeitszeit in Stunden	8,20 Std./Tag
Richtzahl NAK *) für Beamte	**1.680 Std./Jahr**

Ermittlung der Arbeitszeit einer Normalarbeitskraft für das Jahr 2022 bei Beschäftigten

Nettoarbeitstage (nur Wochentage ohne Feiertage)	251 Tage
abzüglich Ausfälle	
Erkrankungen, Kur-, Heilverfahren, Sanatoriumsaufenthalte (einschl. Nachkuren)	13,90 Tage
Erholungsurlaub, Sonderurlaub, ganztägige Dienstbefreiungen, Mutterschutz, Wehrübungen	32,23 Tage
zu berücksichtigende Nettoarbeitstage	204,87 Tage
Arbeitszeit	39 Std./Woche
tägliche Arbeitszeit in Stunden	7,80 Std./Tag
Richtzahl NAK *) für Beschäftigte	**1.598 Std./Jahr**

*) NAK = Arbeitszeit einer Normalarbeitskraft

Ermittlung der Verwaltungsgebühren

Anlage 6

1 Allgemeine Verwaltungsgebühr

Zeitgebühr

Mitarbeiter	Kosten pro Stunde lt. Anl. 1	Anteil	
S alle	62,24 €/Std.	100,00 %	62,24 €/Std.
Gewichteter Stundensatz			62,24 €/Std.
Zeiteinheit (ZE)			15 Min.
Gebührensatz je Zeiteinheit			**15,56 €/ZE**

2 Beglaubigungen, Bestätigungen, Bescheinigungen

2.1 Amtliche Beglaubigung von Unterschriften

Festbetragsgebühr

Mitarbeiter	Kosten pro Stunde lt. Anl. 1	Anteil	
02	78,92 €/Std.	16,67 %	13,16 €/Std.
S1	56,13 €/Std.	83,33 %	46,77 €/Std.
Gewichteter Stundensatz			59,93 €/Std.
Mittlere Bearbeitungszeit			12 Min.
Gebührensatz			**11,98 €/Fall**

2.2 Beglaubigungen, Bestätigungen, Bescheinigungen

Festbetragsgebühr

Mitarbeiter	Kosten pro Stunde lt. Anl. 1	Anteil	
S1	56,13 €/Std.	100,00 %	56,13 €/Std.
Gewichteter Stundensatz			56,13 €/Std.
Mittlere Bearbeitungszeit			5 Min.
Gebührensatz 2.2.a für die erste Beglaubigung, Bestätigung, Bescheinigung			**4,67 €/Fall**
Mittlere Bearbeitungszeit			2 Min.
Gebührensatz 2.2.b für jede weitere gleichlautende Beglaubigung, Bestätigung, Bescheinigung			**1,87 €/Fall**

2.3 Erklärung der Stadt über möglicherweise bestehende Beitragspflicht

Festbetragsgebühr

Mitarbeiter	Kosten pro Stunde lt. Anl. 1	Anteil	
08	74,60 €/Std.	100,00 %	74,60 €/Std.
Gewichteter Stundensatz			74,60 €/Std.
Mittlere Bearbeitungszeit			30 Min.
Gebührensatz			**37,30 €/Fall**

Ermittlung der Verwaltungsgebühren

Anlage 6

3 Fotokopien und Ausdrucke

3.1 Fotokopien, Ausdrucke (Scannen, Mailen und Faxen)

Festbetragsgebühr

Mitarbeiter	Kosten pro Stunde lt. Anl. 1	Anteil	
S alle	62,24 €/Std.	100,00 %	62,24 €/Std.
Gewichteter Stundensatz			62,24 €/Std.
Mittlere Bearbeitungszeit			7,0 Min.
Gebührensatz 3.1.a für die erste Seite aus Akten, Protokollen von öffentlichen Verhandlungen, amtlichen Büchern, Registern usw.			**7,26 €**
Mittlere Bearbeitungszeit			3,0 Min.
Gebührensatz 3.1.b für die erste Seite aus mitgebrachten Unterlagen			**3,11 €**
Mittlere Bearbeitungszeit			1,0 Min.
Gebührensatz 3.1.c für jede weitere Seite A4 sw			**1,03 €**
Mittlere Bearbeitungszeit			1,5 Min.
Gebührensatz 3.1.d für jede weitere Seite A4 farbig / A3			**1,55 €**

4 Melderecht

4.1 Auskünfte aus dem Melderegister

Festbetragsgebühr

Mitarbeiter	Kosten pro Stunde lt. Anl. 1	Anteil	
S1	56,13 €/Std.	100,00 %	56,13 €/Std.
Gewichteter Stundensatz			56,13 €/Std.
Mittlere Bearbeitungszeit			10 Min.
Gebührensatz 4.1.1 einfache Auskunft			**9,35 €/Fall**
Mittlere Bearbeitungszeit			15 Min.
Gebührensatz 4.1.3 erweiterte Auskunft			**14,03 €/Fall**
Mittlere Bearbeitungszeit			30 Min.
Gebührensatz 4.1.4 Gruppenauskunft			**28,06 €/Fall**

4.2 Ausstellung einer Wählbarkeitsbescheinigung

Festbetragsgebühr

Mitarbeiter	Kosten pro Stunde lt. Anl. 1	Anteil	
S1	56,13 €/Std.	100,00 %	56,13 €/Std.
Gewichteter Stundensatz			56,13 €/Std.
Mittlere Bearbeitungszeit			10 Min.
Gebührensatz			**9,35 €/Fall**

Ermittlung der Verwaltungsgebühren

Anlage 6

4.4 schriftliche Meldebescheinigung

Festbetragsgebühr

Mitarbeiter	Kosten pro Stunde lt. Anl. 1	Anteil	
S1	56,13 €/Std.	100,00 %	56,13 €/Std.
Gewichteter Stundensatz			56,13 €/Std.
Mittlere Bearbeitungszeit			6 Min.
Gebührensatz 4.4.a einfach (§ 18 Abs. 1 Satz 2 BMG)			**5,61 €/Fall**
Mittlere Bearbeitungszeit			11 Min.
Gebührensatz 4.4.b erweitert (§ 18 Abs. 2 BMG)			**10,29 €/Fall**

4.5 Schriftliche Auskunft über die Steuer-ID

Festbetragsgebühr

Mitarbeiter	Kosten pro Stunde lt. Anl. 1	Anteil	
S1	56,13 €/Std.	100,00 %	56,13 €/Std.
Gewichteter Stundensatz			56,13 €/Std.
Mittlere Bearbeitungszeit			7 Min.
Gebührensatz			**6,54 €/Fall**

5 Archivwesen

5.1 allgemein öffentliche Leistung im Archivwesen

Zeitgebühr

Mitarbeiter	Kosten pro Stunde lt. Anl. 1	Anteil	
01	62,95 €/Std.	20,00 %	12,59 €/Std.
04	59,63 €/Std.	70,00 %	41,74 €/Std.
S alle	62,24 €/Std.	10,00 %	6,22 €/Std.
Gewichteter Stundensatz			60,55 €/Std.
Zeiteinheit (ZE)			15 Min.
Gebührensatz je Zeiteinheit			**15,13 €/ZE**

Ermittlung der Verwaltungsgebühren

Anlage 6

6 Fischereischeine

6.1 Erteilung von Fischereischeinen einschl. Ersatzfischereischeinen

Festbetragsgebühr in Verbindung mit Äquivalenzziffernkalkulation

Mitarbeiter		Kosten pro Stunde lt. Anl. 1	Anteil	
04		59,63 €/Std.	10,00 %	5,96 €/Std.
05		52,62 €/Std.	90,00 %	47,36 €/Std.
Gewichteter Stundensatz				53,32 €/Std.
Ermittlung der erwarteten Kosten im Betrachtungszeitraum				
Mittlere Bearbeitungszeit in min			20 Min.	
Kosten pro Fall			17,77 €/Fall	
Anzahl Fälle			6 Fälle	
Erwartete Kosten im Betrachtungsszeitraum			107 €	
Ermittlung der Gebühr pro Bemessungseinheit				
Bemessungseinheiten			4,20 BE	
Gebühr pro Bemessungseinheit (BE)			25,48 €/BE	
Berechnung der Gebührensätze				
Verwaltungsleistung	Fälle	Äquivalenzziffer	BE	
Gebührensatz 6.1.1 Jahresfischereischein / Fischereischein auf Lebenszeit	3 Fälle	1,00	3,00 BE	**25,48 €/Fall**
Gebührensatz 6.1.2 Jugendfischereischein	3 Fälle	0,40	1,20 BE	**10,19 €/Fall**
Summe	6 Fälle		4,20 BE	

6.2 Einziehung der Fischereiabgabe (~Verlängerung) bei Fischereischeinen auf Lebenszeit (§§ 35, 36 FischG)

Festbetragsgebühr

Mitarbeiter	Kosten pro Stunde lt. Anl. 1	Anteil	
04	59,63 €/Std.	10,00 %	5,96 €/Std.
05	52,62 €/Std.	90,00 %	47,36 €/Std.
Gewichteter Stundensatz			53,32 €/Std.
Mittlere Bearbeitungszeit			10 Min.
Gebührensatz			**8,88 €/Fall**

7 Fundsachen

Festbetragsgebühr

Mitarbeiter	Kosten pro Stunde lt. Anl. 1	Anteil	
04	59,63 €/Std.	10,00 %	5,96 €/Std.
05	52,62 €/Std.	90,00 %	47,36 €/Std.
Gewichteter Stundensatz			53,32 €/Std.
Mittlere Bearbeitungszeit			20 Min.
Gebührensatz			**17,77 €/Fall**

Ermittlung der Verwaltungsgebühren

Anlage 6

8 Bestattungsrecht

8.1 Ausstellung eines Leichenpasses

Festbetragsgebühr

Mitarbeiter	Kosten pro Stunde lt. Anl. 1	Anteil	
04	59,63 €/Std.	90,00 %	53,67 €/Std.
05	52,62 €/Std.	10,00 %	5,26 €/Std.
Gewichteter Stundensatz			58,93 €/Std.
Mittlere Bearbeitungszeit			15 Min.
Gebührensatz			**14,73 €/Fall**

8.2 Ausstellung einer Urnenanforderung

Festbetragsgebühr

Mitarbeiter	Kosten pro Stunde lt. Anl. 1	Anteil	
06	50,66 €/Std.	100,00 %	50,66 €/Std.
Gewichteter Stundensatz			50,66 €/Std.
Mittlere Bearbeitungszeit			10 Min.
Gebührensatz			**8,44 €/Fall**

8.3 Anordnung der Bestattung

Zeitgebühr

Mitarbeiter	Kosten pro Stunde lt. Anl. 1	Anteil	
02	78,92 €/Std.	95,00 %	74,97 €/Std.
03	85,05 €/Std.	5,00 %	4,25 €/Std.
Gewichteter Stundensatz			79,22 €/Std.
Zeiteinheit (ZE)			15 Min.
Gebührensatz je Zeiteinheit			**19,80 €/ZE**

9 öffentliche Leistung im Kirchenaustrittsverfahren

Festbetragsgebühr

Mitarbeiter	Kosten pro Stunde lt. Anl. 1	Anteil	
04	59,63 €/Std.	90,00 %	53,67 €/Std.
05	52,62 €/Std.	10,00 %	5,26 €/Std.
Gewichteter Stundensatz			58,93 €/Std.
Mittlere Bearbeitungszeit			25 Min.
Gebührensatz			**24,55 €/Person**

Ermittlung der Verwaltungsgebühren

Anlage 6

10 Gewerbe- und Gaststättenrecht

10.1 Gewerbeanzeigen (§ 14 GewO)

Festbetragsgebühr

Mitarbeiter	Kosten pro Stunde lt. Anl. 1	Anteil	
03	85,05 €/Std.	100,00 %	85,05 €/Std.
Gewichteter Stundensatz			85,05 €/Std.
Mittlere Bearbeitungszeit			20 Min.
Gebührensatz 10.1.1 Gewerbeanmeldung			**28,35 €/Fall**
Mittlere Bearbeitungszeit			15 Min.
Gebührensatz 10.1.2 Gewerbeab-/-ummeldung			**21,26 €/Fall**

10.2 Erteilung von Auskünften aus dem Gewerberegister

Festbetragsgebühr

Mitarbeiter	Kosten pro Stunde lt. Anl. 1	Anteil	
03	85,05 €/Std.	100,00 %	85,05 €/Std.
Gewichteter Stundensatz			85,05 €/Std.
Mittlere Bearbeitungszeit			10 Min.
Gebührensatz			**14,17 €/Fall**

10.3 Gestattungen bis zu 4 Tagen

Festbetragsgebühr in Verbindung mit Äquivalenzziffernkalkulation

Mitarbeiter	Kosten pro Stunde lt. Anl. 1	Anteil	
02	78,92 €/Std.	95,00 %	74,97 €/Std.
03	85,05 €/Std.	5,00 %	4,25 €/Std.
Gewichteter Stundensatz			79,22 €/Std.

Ermittlung der erwarteten Kosten im Betrachtungszeitraum				
Mittlere Bearbeitungszeit in min			30 Min.	
Kosten pro Fall			39,61 €/Fall	
Anzahl Fälle			55 Fälle	
Erwartete Kosten im Betrachtungsszeitraum			2.179 €	
Ermittlung der Gebühr pro Bemessungseinheit				
Bemessungseinheiten			64,90 BE	
Gebühr pro Bemessungseinheit (BE)			33,57 €/BE	
Berechnung der Gebührensätze				
Verwaltungsleistung	Fälle	Äquivalenzziffer	BE	
Gebührensatz 10.3a für den ersten Tag	55 Fälle	1,00	55,00 BE	**33,57 €**
Gebührensatz 10.3b für jeden weiteren Tag	30 Tage	0,33	9,90 BE	**11,07 €**
Summe			64,90 BE	

Ermittlung der Verwaltungsgebühren

Anlage 6

10.4 allgemeine öffentliche Leistung im Gewerbe- und Gaststättenrecht

Zeitgebühr

Mitarbeiter	Kosten pro Stunde lt. Anl. 1	Anteil	
02	78,92 €/Std.	75,00 %	59,19 €/Std.
03	85,05 €/Std.	25,00 %	21,26 €/Std.
Gewichteter Stundensatz			80,45 €/Std.
Zeiteinheit (ZE)			15 Min.
Gebührensatz je Zeiteinheit			**20,11 €/ZE**

11 Baurecht

11.1 Ausstellung eines Negativzeugnisses

Festbetragsgebühr

Mitarbeiter	Kosten pro Stunde lt. Anl. 1	Anteil	
01	62,95 €/Std.	53,57 %	33,72 €/Std.
07	47,73 €/Std.	46,43 %	22,16 €/Std.
Gewichteter Stundensatz			55,88 €/Std.
Mittlere Bearbeitungszeit			28 Min.
Gebührensatz			**26,07 €/Fall**

11.2 Bestätigung des Zeitpunkts des Eingangs der vollständigen Bauvorlagen

Wertgebühr in Verbindung mit Mindestgebühr

Mitarbeiter	Kosten pro Stunde lt. Anl. 1	Anteil	
01	62,95 €/Std.	45,00 %	28,33 €/Std.
07	47,73 €/Std.	55,00 %	26,25 €/Std.
Gewichteter Stundensatz			54,58 €/Std.
Mittlere Bearbeitungszeit in min		75 Min.	68,23 €/Fall
Anzahl Fälle - Gesamtkosten des Gebührentatbestands		4 Fälle	273 €
Summe der Werteinheiten			740.000 €
Gebührensatz in Promill der Werteinheiten			**0,369 ‰**
Gewichteter Stundensatz			54,58 €/Std.
Mindestbearbeitungszeit			30 Min.
Mindestgebühr			**27,29 €/Fall**
Gesamtkosten des Gebührentatbestands			273 €
Anzahl der Fälle unter Mindestaufwand - Gesamteinnahmen Mindestgebühr		2 Fälle	55 €
bereinigte Gesamtkosten des Gebührentatbestands			218 €
Summe der Werteinheiten			740.000 €
Werteinheiten der Fälle, die mit Mindestgebühr veranlagt werden			20.000 €
bereinigte Summe der Werteinheiten			720.000 €
Gebührensatz bei Mindestgebühr in Höhe von 27,29 €			**0,302 ‰**

Ermittlung der Verwaltungsgebühren

Anlage 6

11.3 Mitteilungen nach § 53 Abs. 6 LBO (Unvollständige Unterlagen)

Festbetragsgebühr

Mitarbeiter	Kosten pro Stunde lt. Anl. 1	Anteil	
01	62,95 €/Std.	66,67 %	41,97 €/Std.
07	47,73 €/Std.	33,33 %	15,91 €/Std.
Gewichteter Stundensatz			57,88 €/Std.
Mittlere Bearbeitungszeit			45 Min.
Gebührensatz			**43,41 €/Fall**

11.4 Benachrichtigung der Angrenzer und Nachbarn im Kenntnisgabeverfahren

Festbetragsgebühr

Mitarbeiter	Kosten pro Stunde lt. Anl. 1	Anteil	
01	62,95 €/Std.	34,00 %	21,40 €/Std.
07	47,73 €/Std.	66,00 %	31,50 €/Std.
Gewichteter Stundensatz			52,90 €/Std.
Mittlere Bearbeitungszeit			17 Min.
Gebührensatz 11.4.a für die erste Benachrichtigung		*)	**14,98 €**
Mittlere Bearbeitungszeit			7 Min.
Gebührensatz 11.4.b für jede weitere Benachrichtigung		*)	**6,17 €**

*) Hinzu kommen die Zustellungskosten; im Gebührenverzeichnis werden hier gem. Mitteilung der Verwaltung zusätzlich eingerechnet: 5,00 €

11.5 Erteilung von Auskünften aus dem Baulastenverzeichnis

Zeitgebühr

Mitarbeiter	Kosten pro Stunde lt. Anl. 1	Anteil	
01	62,95 €/Std.	25,00 %	15,74 €/Std.
07	47,73 €/Std.	75,00 %	35,80 €/Std.
Gewichteter Stundensatz			51,54 €/Std.
Zeiteinheit (ZE)			15 Min.
Gebührensatz je Zeiteinheit			**12,88 €/ZE**

12 Straßenrechtliche Sondernutzung

12.1 Erteilung der Erlaubnis zur Benutzung einer Straße oder sonstiger öffentlicher Verkehrsfläche über den Gemeingebrauch hinau

Festbetragsgebühr

Mitarbeiter	Kosten pro Stunde lt. Anl. 1	Anteil	
02	78,92 €/Std.	95,00 %	74,97 €/Std.
03	85,05 €/Std.	5,00 %	4,25 €/Std.
Gewichteter Stundensatz			79,22 €/Std.
Mittlere Bearbeitungszeit			40 Min.
Gebührensatz 12.1.a mit Ortsbesichtigung			**52,81 €/Fall**
Mittlere Bearbeitungszeit			25 Min.
Gebührensatz 12.1.b ohne Ortsbesichtigung			**33,00 €/Fall**

Ermittlung der Verwaltungsgebühren

Anlage 6

12.2 Erlaubnis zur Aufstellung von Plakaten

Festbetragsgebühr

Mitarbeiter	Kosten pro Stunde lt. Anl. 1	Anteil	
02	78,92 €/Std.	95,00 %	74,97 €/Std.
03	85,05 €/Std.	5,00 %	4,25 €/Std.
Gewichteter Stundensatz			79,22 €/Std.
Mittlere Bearbeitungszeit			15 Min.
Gebührensatz			**19,80 €/Fall**

14 Polizei- und Ordnungsrecht

14.1 Allgemeine öffentliche Leistung im Polizei- und Ordnungsrecht

Zeitgebühr

Mitarbeiter	Kosten pro Stunde lt. Anl. 1	Anteil	
02	78,92 €/Std.	95,00 %	74,97 €/Std.
03	85,05 €/Std.	5,00 %	4,25 €/Std.
Gewichteter Stundensatz			79,22 €/Std.
Zeiteinheit (ZE)			15 Min.
Gebührensatz je Zeiteinheit			**19,80 €/ZE**

15 öffentliche Leistung nach dem Sprengstoffgesetz

Festbetragsgebühr

Mitarbeiter	Kosten pro Stunde lt. Anl. 1	Anteil	
02	78,92 €/Std.	95,00 %	74,97 €/Std.
03	85,05 €/Std.	5,00 %	4,25 €/Std.
Gewichteter Stundensatz			79,22 €/Std.
Mittlere Bearbeitungszeit			25 Min.
Gebührensatz 15.1 Anzeige eines beabsichtigten Feuerwerks			**33,00 €/Fall**
Mittlere Bearbeitungszeit			30 Min.
Gebührensatz 15.2 Bewilligung von Ausnahmen von den Verkaufs- und Abbrennverboten nach dem Sprengstoff			**39,61 €/Fall**

15.3 sonstige öffentliche Leistung nach dem Sprengstoffgesetz

Zeitgebühr

Mitarbeiter	Kosten pro Stunde lt. Anl. 1	Anteil	
02	78,92 €/Std.	95,00 %	74,97 €/Std.
03	85,05 €/Std.	5,00 %	4,25 €/Std.
Gewichteter Stundensatz			79,22 €/Std.
Zeiteinheit (ZE)			15 Min.
Gebührensatz je Zeiteinheit			**19,80 €/ZE**

Anlage 2 zu TOP 6 der Gemeinderatssitzung am 26.09.2023

Satzung über die Erhebung von Gebühren für öffentliche Leistungen
(Verwaltungsgebührensatzung)
der Stadt Ingelfingen vom 26. September 2023

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und §§ 2 und 11 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) hat der Gemeinderat der Stadt Ingelfingen am 26. September 2023 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Gebührenpflicht

Die Stadt Ingelfingen erhebt für öffentliche Leistungen, die sie auf Veranlassung oder im Interesse Einzelner vornimmt, Gebühren nach dieser Satzung (Verwaltungsgebühren), soweit nicht Bundesrecht oder Landesrecht etwas anderes bestimmen. Unberührt bleiben Bestimmungen über Verwaltungsgebühren in besonderen Gebührensatzungen der Stadt.

§ 2 Gebührenfreiheit

(1) Verwaltungsgebühren werden nicht erhoben für öffentliche Leistungen, die folgende Angelegenheiten betreffen:

a) Gnadensachen,

b) das bestehende oder frühere Dienstverhältnis von Beschäftigten des öffentlichen Dienstes,

c) die bestehende oder frühere gesetzliche Dienstpflicht oder die bestehende oder frühere an Stelle der gesetzlichen Dienstpflicht geleistete Tätigkeit,

d) Prüfungen, die der beruflichen Aus- und Weiterbildung dienen, mit Ausnahme von Prüfungen zur Notenverbesserung,

e) Leistungen geringfügiger Natur, insbesondere mündliche und einfache Auskünfte, soweit bei schriftlichen Auskünften nicht durch diese Satzung etwas anderes bestimmt ist,

f) die behördliche Informationsgewinnung,

g) Verfahren, die von der Stadt ganz oder überwiegend nach den Vorschriften der Abgabenordnung durchzuführen sind, mit Ausnahme der Entscheidung über Rechtsbehelfe.

(2) Von der Entrichtung der Verwaltungsgebühren sind, soweit Gegenseitigkeit besteht, befreit

a) das Land Baden-Württemberg,

b) die landesunmittelbaren juristischen Personen des öffentlichen Rechts, die nach den Haushaltsplänen des Landes für Rechnung des Landes verwaltet werden,

c) die Gemeinden, Landkreise, Gemeindeverbände und Zweckverbände sowie Verbände der Regionalplanung in Baden-Württemberg.

Die Befreiung tritt nicht ein, soweit die in Satz 1 Genannten berechtigt sind, die Verwaltungsgebühren Dritten aufzuerlegen oder sonst auf Dritte umzulegen.

(3) Weitere spezialgesetzliche Gebührenbefreiungstatbestände bleiben unberührt.

§ 3 Gebührenschuldner

(1) Zur Zahlung der Verwaltungsgebühren und Auslagen ist derjenige verpflichtet

1. dem die öffentliche Leistung zuzurechnen ist,
2. der die Gebühren- und Auslagenschuld der Stadt gegenüber durch schriftliche Erklärung übernommen hat,
3. der für die Gebühren- und Auslagenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(2) Mehrere Gebühren- und Auslagenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 4 Gebührenhöhe

(1) Die Höhe der Verwaltungsgebühren richtet sich nach dem dieser Satzung beigefügten Gebührenverzeichnis. Das Gebührenverzeichnis ist Bestandteil der Satzung. Für öffentliche Leistungen, die im Gebührenverzeichnis nicht explizit benannt und für die keine Gebührenfreiheit vorgesehen ist, ist eine Gebühr nach Nummer 1 des Gebührenverzeichnisses (Allgemeine Verwaltungsgebühr) zu erheben.

(2) Ist eine Verwaltungsgebühr innerhalb eines **Gebührenrahmens** zu erheben, bemisst sich ihre Höhe nach dem Verwaltungsaufwand, sowie nach der wirtschaftlichen oder sonstigen Bedeutung für den Gebührenschuldner zum Zeitpunkt der Beendigung der öffentlichen Leistung.

(3) Ist eine Verwaltungsgebühr nach dem **Wert des Gegenstandes** zu berechnen, so ist der Verkehrswert zur Zeit der Beendigung der Leistung maßgebend. Der Gebührenschuldner hat auf Verlangen den Wert des Gegenstandes nachzuweisen. Bei Verweigerung oder ungenügender Führung des Nachweises hat die Behörde den Wert auf Kosten des Gebührenschuldners zu schätzen. Sie kann sich hierbei Sachverständiger bedienen.

(4) Ist eine Verwaltungsgebühr nach der **Zeitdauer** der Bearbeitung der Leistung zu berechnen, bemisst sich die Höhe der Gebühr nach der Bearbeitungszeit, die in Zeiteinheiten (ZE) gemessen wird. Eine ZE beträgt 15 Minuten. Angebrochene ZE sind dabei bis zur Hälfte (das heißt bis 7:30 Min.) auf die vorausgehende volle Zahl der ZE abzurunden und angebrochene ZE über der Hälfte (ab 7:31 Min.) auf die nächstfolgende volle Zahl der ZE aufzurunden.

(5) Wird der **Antrag** auf Erbringung einer öffentlichen Leistung, mit dessen sachlicher Bearbeitung begonnen ist, vor Erbringung der öffentlichen Leistung **zurückgenommen** oder unterbleibt die öffentliche Leistung aus sonstigen vom Schuldner zu vertretenden Gründen, so wird bei einer Gebühr nach Zeiteinheiten die Gebühr nach der angefallenen Arbeitszeit erhoben. Bei anderen Gebührenarten wird eine Gebühr nach Nr. 1 des Gebührenverzeichnisses (Allgemeine Verwaltungsgebühr) für die angefallene Arbeitszeit erhoben; die so ermittelte Gebühr darf maximal die Gebührenhöhe des entsprechenden Gebührentatbestandes betragen. Eine Gebühr kann in Fällen nach Satz 1 und Absatz 6 Satz 1 nicht erhoben werden, wenn die Erbringung der öffentlichen Leistungen nach dem Umweltverwaltungsgesetz (UVwG) erfolgen sollte.

(6) Wird der **Antrag** auf Erbringung einer öffentlichen Leistung **abgelehnt**, so ist Absatz 5 entsprechend anzuwenden. Wird der Antrag ausschließlich wegen Unzuständigkeit abgelehnt, wird keine Gebühr erhoben.

§ 5 Entstehung der Gebühr

(1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Beendigung der öffentlichen Leistung.

(2) Bei Zurücknahme eines Antrages nach § 4 Abs. 5 dieser Satzung entsteht die Gebührenschuld mit der Zurücknahme, in den anderen Fällen des § 4 Abs. 6 Satz 1 dieser Satzung mit der Beendigung der öffentlichen Leistung.

§ 6 Fälligkeit, Zahlung

(1) Die Verwaltungsgebühr wird durch schriftlichen oder mündlichen Bescheid festgesetzt und ist mit der Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung an den Schuldner fällig.

(2) Die Erbringung einer öffentlichen Leistung, die auf Antrag erbracht wird, kann von der Zahlung eines Vorschusses oder von der Leistung einer Sicherheit bis zur Höhe der voraussichtlich entstehenden Gebühren und Auslagen abhängig gemacht werden. Dem Antragsteller ist eine angemessene Frist zur Zahlung des Vorschusses oder zur Leistung der Sicherheit zu setzen. Die Stadt kann den Antrag als zurückgenommen behandeln, wenn die Frist nicht eingehalten wird und der Antragsteller bei der Anforderung des Vorschusses oder der Sicherheitsleistung hierauf hingewiesen worden ist.

(3) Ausfertigungen, Abschriften sowie zurückzugebende Urkunden, die aus Anlass der öffentlichen Leistung eingereicht worden sind, können bis zur Bezahlung der festgesetzten Gebühren und Auslagen zurückbehalten werden.

§ 7 Auslagen

(1) In der Verwaltungsgebühr sind die der Stadt erwachsenen Auslagen inbegriffen. Übersteigen die Auslagen das übliche Maß erheblich, werden sie gesondert in der tatsächlich entstandenen Höhe festgesetzt. Dies gilt auch dann, wenn für eine öffentliche Leistung keine Gebühr erhoben wird.

(2) Auslagen nach Absatz 1 Satz 2 sind insbesondere

a) Gebühren für Telekommunikation,

b) Reisekosten,

c) Kosten öffentlicher Bekanntmachungen,

d) Vergütungen für Zeugen und Sachverständige sowie sonstige Kosten der Beweiserhebung,

e) Vergütungen an andere juristische oder natürliche Personen für Leistungen und Lieferungen,

f) Kosten der Beförderung und Verwahrung von Personen und Sachen.

(3) Auf die Erstattung von Auslagen sind die für Verwaltungsgebühren geltenden Vorschriften entsprechend anzuwenden. Der Anspruch auf Erstattung der Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrags.

§ 8 Umsatzsteuer

(1) Soweit die Leistungen, die den in dieser Satzung festgelegten Gebühren zugrunde liegen, umsatzsteuerpflichtig sind, tritt zu den Gebühren noch die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe hinzu.

§ 9 Schlussvorschriften

(1) Diese Satzung tritt am **1. November 2023** in Kraft.

(2) Zu gleicher Zeit treten die Verwaltungsgebührensatzung vom **25. Juni 1996** (mit allen späteren Änderungen) und alle sonstigen dieser Satzung entsprechenden oder widersprechenden Vorschriften außer Kraft.

Ingelfingen, 26. September 2023

Michael Bauer
Bürgermeister

Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der GemO erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind. Unbeachtlich sind ferner nach § 2 Abs. 2 KAG Mängel bei der Beschlussfassung über Abgabensätze, wenn sie zu einer nur geringfügigen Kostenüberdeckung führen.

Gebührenverzeichnis

(Anlage zur Verwaltungsgebührensatzung vom 26. September 2023)

Eine Zeiteinheit (ZE) beträgt 15 Minuten. Angebrochene Zeiteinheiten werden bis zur Hälfte (das heißt bis 7:30 Min.) auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet, angebrochene Zeiteinheiten über der Hälfte (ab 7:31 Min.) werden auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet.

Lfd. Nr.	öffentliche Leistung	Gebühr
1	**Allgemeine Verwaltungsgebühr**	15,50 €/ZE
	(§ 4 Abs. 1 Satz 3 der Satzung)	
	unter anderem:	
	- Bearbeitung von mündlichen und schriftlichen Anträgen, Erklärungen, Gesuchen und dergl., die nicht in eigener Zuständigkeit zu bescheiden sind, soweit die Mitwirkung der Stadt nicht vorgeschrieben oder angeordnet ist	
	- Ablehnung eines Antrags usw. (§ 4 Abs. 6 Satz 1 der Satzung) Bei Unzuständigkeit gebührenfrei.	
	- Zurücknahme eines Antrags	
	- Auskünfte insbesondere aus Akten und Büchern oder Einsichtnahme in solche Mündliche Auskünfte sind gebührenfrei.	
	- Befreiung (Ausnahmebewilligung, Dispens) von gesetzlichen Vorschriften oder städtischen Bestimmungen	
	- Genehmigungen, Erlaubnisse, Zulassungen, Konzessionen, Bewilligungen und dergl. aller Art, soweit nichts anderes bestimmt ist	
2	**Beglaubigungen, Bestätigungen, Bescheinigungen**	
2.1	Amtliche Beglaubigung von Unterschriften	11,90 €/Fall
2.2	Beglaubigungen, Bestätigungen, Bescheinigungen	
	unter anderem:	
	- Amtliche Beglaubigung / Bestätigung der Übereinstimmung	
	von Abschriften, Auszügen, Niederschriften, Ausfertigungen, Fotokopien usw. aus amtlichen Akten oder privaten Schriftstücken mit der Urschrift	
	- Bestätigungen, Zeugnisse, Atteste, Ausweise aller Art	
2.2.a	für die erste Beglaubigung, Bestätigung, Bescheinigung	4,60 €/Fall
2.2.b	für jede weitere gleichlautende Beglaubigung, Bestätigung, Bescheinigung	1,80 €/Fall
2.3	Erklärung der Stadt über möglicherweise bestehende Beitragspflicht	37,30 €/Fall
2.4	Gebührenfrei sind Bestätigungen, die die Stadt für den Empfang und die Verwendung von Zuwendungen für steuerbegünstigte Zwecke im Sinne des Einkommen- und Körperschaftsteuerrechts (z. B. §§ 10 b EStG, 9 Nr. 3 KStG) ausstellt (Spendenbescheinigungen).	
3	**Fotokopien und Ausdrucke**	
3.1	Fotokopien, Ausdrucke (Scannen, Mailen und Faxen)	
3.1.a	für die erste Seite aus Akten, Protokollen von öffentlichen Verhandlungen, amtlichen Büchern, Registern usw.	7,20 €
3.1.b	für die erste Seite aus mitgebrachten Unterlagen	3,10 €
3.1.c	für jede weitere Seite A4 sw	1,00 €
3.1.d	für jede weitere Seite A4 farbig / A3	1,50 €

4	**Melderecht**	
4.1	Auskünfte aus dem Melderegister	
4.1.1	einfache Auskunft (§ 44 Abs. 1 BMG)	9,30 €/Fall
4.1.2	elektronische einfache Auskunft über das Meldeportal (§ 49Abs. 3 i.V.m. § 5 Abs. 1 Satz 4 BW AGBMG) ***Die Gebühren werden direkt durch das Rechenzentrum erhoben***	
4.1.3	erweiterte Auskunft (§ 45 Abs. 1 BMG)	14,00 €/Fall
4.1.4	Gruppenauskunft (§ 46 Abs. 1, § 50 Abs. 1, 2 und 3 BMG)	28,00 €/Fall
4.2	Ausstellung einer Wählbarkeitsbescheinigung (§10 Abs. 4 KomWG)	9,30 €/Fall
4.3	Lebensbescheinigung	gebührenfrei
4.4	schriftliche Meldebescheinigung	
4.4.a	einfach (§ 18 Abs. 1 Satz 2 BMG)	5,60 €/Fall
4.4.b	erweitert (§ 18 Abs. 2 BMG)	10,20 €/Fall
4.5	Schriftliche Auskunft über die Steuer-ID	6,50 €/Fall
4.6	Gebührenfrei sind (§ 9 BMG):	
4.6.1	die Bearbeitung einer Meldung oder Anzeige sowie die Meldebestätigung (§ 24 Abs. 2 BMG)	
4.6.2	die Auskunft an den Betroffenen (§ 10 BMG)	
4.6.3	die Berichtigung, Ergänzung, Sperrung und Löschung von Daten und Hinweisen des Melderegisters (§§ 12, 14, 15 BMG)	
4.6.4	die Unterrichtung des Betroffenen über die zu seiner Person erteilten erweiterten Melderegisterauskünfte (§ 45 Abs. 2 BMG)	
4.6.5	die Einrichtung von Übermittlungssperren sowie von Auskunftssperren und bedingten Sperrvermerken (§ 9 Nr. 5 BMG)	
4.6.6	die Abgabe von Erklärungen nach § 44 Abs. 3 Satz 2 BMG	
4.6.7	die Auskunft an den Wohnungsgeber (§ 50 Abs. 4 BMG)	
5	**Archivwesen**	
5.1	allgemein öffentliche Leistung im Archivwesen unter anderem: - Inanspruchnahme zu privaten oder gewerblichen Zwecken - Ahnenforschung - schriftliche Auskünfte sowie die dazu erforderlichen Ermittlungen - Ermittlung bestimmter Archivalien oder Sammlungsgegenstände Hinzu kommen die entstehenden Kosten Dritter (z.B. bei Fotoreproduktionen) Für örtliche Organisationen und Vereine werden keine Gebühren erhoben.	15,10 €/ZE
6	**Fischereischeine**	
	Die Fischereiabgabe nach den aktuell gültigen Vorschriften wird neben der Verwaltungsgebühr für Fischereischeine erhoben.	
6.1	Erteilung von Fischereischeinen einschl. Ersatzfischereischeinen (§§ 31,32 FischG)	
6.1.1	Jahresfischereischein / Fischereischein auf Lebenszeit	25,40 €/Fall
6.1.2	Jugendfischereischein	10,10 €/Fall
6.2	Einziehung der Fischereiabgabe (~Verlängerung) bei Fischereischeinen auf Lebenszeit (§§ 35, 36 FischG) (die erstmalige Einziehung ist bei der Erteilung des Fischereischeins enthalten)	8,80 €/Fall

7	**Fundsachen**	
	Aufbewahrung einschließlich Aushändigung an den Verlierer, Eigentümer oder Finder	
7.1	bei Sachen bis zu 50 € Wert	5,00 €/Fall
7.2	bei Sachen über 50 € Wert	17,70 €/Fall
	sowie Schlüssel für Schließanlagen, Eingangstüren und Kraftfahrzeuge	
7.3	Bei Tieren kommen zur Gebühr nach Nr. 7.2 entstehende Kosten Dritter (für die Unterbringung, etc.) hinzu.	
8	**Bestattungsrecht**	
8.1	Ausstellung eines Leichenpasses	14,70 €/Fall
	(§§ 44 und 45 BestattG)	
8.2	Ausstellung einer Urnenanforderung	8,40 €/Fall
8.3	Anordnung der Bestattung	19,80 €/ZE
	(§ 31 BestattG)	
9	**öffentliche Leistung im Kirchenaustrittsverfahren**	24,50 €/Person
10	**Gewerbe- und Gaststättenrecht**	
10.1	Gewerbeanzeigen (§ 14 GewO)	
10.1.1	Gewerbeanmeldung	28,30 €/Fall
10.1.2	Gewerbeab-/-ummeldung	21,20 €/Fall
10.2	Erteilung von Auskünften aus dem Gewerberegister	14,10 €/Fall
10.3	Gestattungen bis zu 4 Tagen	
	(§ 12 GastG)	
10.3a	für den ersten Tag	20,00 €
10.3b	für jeden weiteren Tag	5,00 €
10.4	allgemeine öffentliche Leistung im Gewerbe- und Gaststättenrecht	20,10 €/ZE
	unter anderem:	
	- Erlaubnis zur Aufstellung von Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit (§ 33 c Abs. 1 GewO)	
	- Bestätigung gem. § 33 c Abs. 3 GewO	
11	**Baurecht**	
11.1	Ausstellung eines Negativzeugnisses	26,00 €/Fall
	(Nichtausübung oder Nichtbestehen des Vorkaufsrechts) nach § 28 Abs. 1 BauGB / §29 Abs.6 Satz 10 WG / § 25 LWaldG	
11.2	Bestätigung des Zeitpunkts des Eingangs der vollständigen Bauvorlagen im Kenntnisgabeverfahren (§ 53 Abs. 5 Nr. 1 LBO)	0,3 ‰ der Bau-/Abbruchkosten, mind. 27,20 €/Fall
11.3	Mitteilungen nach § 53 Abs. 6 LBO (Unvollständige Unterlagen)	43,40 €/Fall
11.4	Benachrichtigung der Angrenzer und Nachbarn im Kenntnisgabeverfahren	
	(§ 55 LBO)	
11.4.a	für die erste Benachrichtigung	19,90 €
11.4.b	für jede weitere Benachrichtigung	11,10 €
	inkl. Zustellungskosten	
11.5	Erteilung von Auskünften aus dem Baulastenverzeichnis	12,80 €/ZE
12	**Straßenrechtliche Sondernutzung**	
12.1	Erteilung der Erlaubnis zur Benutzung einer Straße oder sonstiger öffentlicher Verkehrsfläche über den Gemeingebrauch hinaus	
12.1.a	mit Ortsbesichtigung	52,80 €/Fall
12.1.b	ohne Ortsbesichtigung	33,00 €/Fall
12.2	Erlaubnis zur Aufstellung von Plakaten	19,80 €/Fall
	Hinzu kommen ggf. Gebühren nach einer Sondernutzungsgebührensatzung.	

13	**Straßenrecht und Verkehr**	
13.1	Ausnahmegenehmigung / Erlaubnis nach § 46 StVO ***Die Gebühren richten sich nach Anlage 1, Nr. 261 GebOSt***	
14	**Polizei- und Ordnungsrecht**	
14.1	Allgemeine öffentliche Leistung im Polizei- und Ordnungsrecht unter anderem: - Verfügungen zur Herstellung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung - Erteilung von Platzverweisen und Aufenthaltsverboten - Erteilung von Auflagen bei Prüfung von polizeirechtlich relevanten Veranstaltungen - Ausnahmen vom Schutz der öffentlichen Sicherheit gegen umweltschädliches Verhalten - Entfernung, Verwahrung und Verwaltung von Fahrzeugen, die nicht ordnungsgemäß aufgestellt, insbesondere abgemeldet sind - Maßnahmen nach der Polizeiverordnung über das Halten gefährlicher Hunde	19,80 €/ZE
15	**öffentliche Leistung nach dem Sprengstoffgesetz**	
15.1	Anzeige eines beabsichtigten Feuerwerks	33,00 €/Fall
15.2	Bewilligung von Ausnahmen von den Verkaufs- und Abbrennverboten nach dem Sprengstoffgesetz	39,60 €/Fall
15.3	Erteilung einer Genehmigung nach § 23 Abs. 6 1. SprengV zur Erprobung und für die Vorführung in Anwesenheit von Mitwirkenden und Besuchern	19,80 €/ZE